Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2916

Sachgebiet 82

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz — RRG)

(Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Zielsetzung

Die geltende Altersgrenze trägt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit älterer Versicherter nur unzulänglich Rechnung. Versicherte, die den Anforderungen am Arbeitsplatz nicht mehr gewachsen sind und vor Erreichen der Altersgrenze Rente beziehen wollen, müssen heute erst dem Versicherungsträger ihre Invalidität nachweisen.

Große Gesellschaftsgruppen, insbesondere Selbständige, mithelfende Familienangehörige und Hausfrauen sind oft nicht oder nur unzureichend für ihr Alter gesichert. Der Ausschluß dieser Personenkreise von der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht gerechtfertigt.

Frauen erleiden durch die Geburt eines Kindes Nachteile in ihrem Versicherungsleben. Diese Nachteile wirken sich bei der Rente aus. Trotz langjähriger einkommensgerechter Beitragsleistung erhalten viele Versicherte eine unzureichende Rente, weil sich bei der Rente Lohndiskriminierungen und ungerechtfertigte Lohnunterschiede auswirken. Der soziale Schutz der geschiedenen Ehegatten durch die Gewährung von Witwen- und Witwerrenten soll durch Übergangsregelungen bis zum Inkrafttreten der Eherechtsreformgesetze schon jetzt verbessert werden.

B. Lösung

a) Versicherte mit einem erfüllten Arbeitsleben können ab Vollendung des 63. Lebensjahres nach eigenem Wunsch Altersruhegeld beziehen.

b) Den Selbständigen, mithelfenden Familienangehörigen und Hausfrauen wird der Beitritt zur gesetzlichen Rentenversicherung auf freiwilliger Grundlage eröffnet.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

c) Frauen erhalten für jedes lebend geborene Kind ein zusätzliches Versicherungsjahr angerechnet.

d) Es wird eine Rente nach Mindesteinkommen eingeführt.

e) Die Voraussetzungen für Witwen- und Witwerrenten an geschiedene Ehegatten werden erleichtert.

C. Alternativen

Zu a)

keine

Zu b)

Entwurf eines Gesetzes über die Öffnung der gesetzlichen Rentenversicherung für Selbständige — Drucksache VI/2153

(Antrag der Fraktion der CDU/CSU)

Zu c)

keine

Zu d)

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Alterssicherung für Frauen und Kleinstrentner — Drucksache VI/2584

(Antrag der Fraktion der CDU/CSU)

Zu e)

keine

D. Kosten

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung werden im Jahre 1973 mit einem Mehraufwand von 2,8 Mrd. DM belastet; dabei entsteht ein Mehraufwand von 66 Millionen DM in der knappschaftlichen Rentenversicherung. Der kumulierte Mehraufwand bis 1985 beträgt 95 Mrd. DM, davon in der knappschaftlichen Rentenversicherung rd. 1,5 Mrd. DM. Die Mehraufwendungen der knappschaftlichen Rentenversicherung gehen zu Lasten des Bundes. Die Mehraufwendungen der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten können aus deren Überschüssen finanziert werden.

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2916

Sachgebiet 82

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) — 814 07 — Re 29/71

Bonn, den 8. Dezember 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
zur weiteren Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz — RRG)

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 374. Sitzung am 3. Dezember 1971 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz — RRG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes

§ 1

Änderung des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung

Das Vierte Buch der Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1226 wird unter Streichung des Punktes angefügt:

   „sowie die Aufklärung und Auskunft an Versicherte und Rentner". An Stelle des Wortes „und" im 3. Absatz tritt ein Komma.

2. § 1227 Abs. 1 Nr. 8 sowie Satz 3 werden gestrichen.

3. In dem Unterabschnitt „II. Freiwillige Versicherung" wird vor der Überschrift „1. Weiterversicherung" die folgende Vorschrift eingefügt:

   „1. Allgemeine Versicherung

   § 1232 a

   (1) Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben sowie Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, können für Zeiten nach Vollendung des 16. Lebensjahres freiwillig Beiträge entrichten. Dies gilt nicht für Zeiten, in denen sie

   a) nach diesem Gesetz, nach dem Angestelltenversicherungsgesetz, dem Reichsknappschaftsgesetz, dem Handwerkerversicherungsgesetz, dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte versicherungspflichtig oder

   b) nach § 1229,
   § 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes,
   § 31 des Reichsknappschaftsgesetzes
   versicherungsfrei oder

   c) nach §§ 1230, 1231,
   §§ 7, 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes,
   § 32 des Reichsknappschaftsgesetzes

   von der Versicherungspflicht befreit sind. Satz 1 gilt nicht für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, wenn vor Vollendung des 60. Lebensjahres kein Beitrag zu einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden ist.

   (2) Bei erstmaliger Versicherung steht dem Berechtigten die Wahl zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten frei; sonst gilt § 1233 Abs. 3 entsprechend.

   (3) Eine nach Absatz 1 zulässige Versicherung kann nach Eintritt eines Versicherungsfalles nur zur Anrechnung bei einem späteren Versicherungsfall erfolgen.

   (4) Nach bindender Bewilligung eines Altersruhegeldes aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung gilt Absatz 1 nicht für Zeiten vor Beginn des Altersruhegeldes."

4. § 1233 wird einschließlich der Überschrift „1. Weiterversicherung" wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird die Nummer „1" ersetzt durch die Nummer „2".

   b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Wer weder nach diesem Gesetz noch nach dem Angestelltenversicherungsgesetz, dem Reichsknappschaftsgesetz oder dem Handwerkerversicherungsgesetz versicherungspflichtig ist und für sechzig Kalendermonate Beiträge zu einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hat, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen (Weiterversicherung). Nach Erreichen der Altersgrenze für die Gewährung des Altersruhegeldes ist eine Weiterversicherung nur zulässig, wenn der Versicherte ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht bezieht."

   c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) § 1232 a Abs. 3 und 4 gilt entsprechend."

d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „versicherungspflichtig" ersetzt durch das Wort „versichert".

5. § 1234 erhält einschließlich der Überschrift folgende Fassung:

„3. Höherversicherung

§ 1234

(1) Neben Beiträgen, die auf Grund der Versicherungspflicht oder der Berechtigung zur allgemeinen Versicherung oder Weiterversicherung entrichtet sind, kann der Versicherte zusätzliche Beiträge zum Zwecke der Höherversicherung entrichten.

(2) § 1232 a Abs. 3 und 4 gilt entsprechend."

6. § 1248 erhält folgende Fassung:

„§ 1248

(1) Altersruhegeld erhält auf Antrag der Versicherte, der das 63. Lebensjahr vollendet hat, wenn die Wartezeit nach Absatz 7 Satz 1 erfüllt ist.

(2) Altersruhegeld erhält auf Antrag auch der Versicherte, der das 60. Lebensjahr vollendet, die Wartezeit nach Absatz 7 Satz 2 erfüllt hat und nach einer Arbeitslosigkeit von mindestens zweiundfünfzig Wochen innerhalb der letzten eineinhalb Jahre arbeitslos ist.

(3) Altersruhegeld erhält auf Antrag auch die Versicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit nach Absatz 7 Satz 2 erfüllt hat, wenn sie in den letzten zwanzig Jahren überwiegend eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat.

(4) Neben einem Altersruhegeld nach den Absätzen 1 bis 3 darf der Versicherte nach Vollendung des 63. Lebensjahres eine Beschäftigung oder eine Tätigkeit nur noch bis zu einem Entgelt oder einem Arbeitseinkommen ausüben, das durchschnittlich im Monat ein Viertel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2) nicht überschreitet. Neben einem Altersruhegeld nach den Absätzen 2 und 3 darf der Versicherte vor Vollendung des 63. Lebensjahres eine Beschäftigung oder eine Tätigkeit nur noch bis zu einem Entgelt oder einem Arbeitseinkommen ausüben, das durchschnittlich im Monat ein Achtel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2) nicht überschreitet oder eine Beschäftigung gegen Entgelt oder Erwerbstätigkeit nur für eine Zeitdauer ausüben, die im Laufe eines Jahres seit ihrem Beginn auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt fünfundsiebzig Arbeitstage nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch Vertrag beschränkt ist. Das Altersruhegeld fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Berechtigte eine Beschäftigung gegen Entgelt oder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die den Rahmen der Sätze 1 oder 2 überschreitet.

(5) Altersruhegeld erhält auch der Versicherte, der das 65. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit nach Absatz 7 Satz 2 erfüllt hat.

(6) Der Versicherte kann bestimmen, daß ein späterer Zeitpunkt als das in den Absätzen 1 bis 3 und 5 genannte Lebensalter für die Erfüllung der Voraussetzungen maßgebend sein soll.

(7) Die Wartezeit für das Altersruhegeld nach Absatz 1 ist erfüllt, wenn fünfunddreißig anrechnungsfähige Versicherungsjahre, in denen mindestens eine Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalendermonaten enthalten ist, zurückgelegt sind. Die Wartezeit für das Altersruhegeld nach den Absätzen 2, 3 und 5 ist erfüllt, wenn eine Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalendermonaten zurückgelegt ist. Für das Altersruhegeld aus Beiträgen der Höherversicherung ist die Erfüllung der Wartezeit nicht erforderlich.

(8) Neben dem Altersruhegeld wird Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit nicht gewährt."

6a. § 1251 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Zeiten werden als Ersatzzeiten nur angerechnet, wenn während der Ersatzzeit Versicherungspflicht nicht bestanden hat und

a) eine Versicherung vorher bestanden hat,

b) innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Ersatzzeit oder einer durch sie aufgeschobenen oder unterbrochenen Ausbildung eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen worden ist,

c) nach einer Ersatzzeit des Absatzes 1 Nr. 4 der Verfolgte innerhalb von drei Jahren, nachdem er seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes begründet hat, eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen hatte oder

d) die Voraussetzungen des § 1259 Abs. 3 und 4 erfüllt sind.

In den Fällen des Satzes 1 Buchstabe b bleiben Unterbrechungen der Ersatzzeiten durch Ausbildungszeiten unberücksichtigt."

7. In § 1254 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „im Falle des § 1248 Abs. 1" durch die Worte „im Falle des § 1248 Abs. 5" und die Worte „in den Fällen des § 1248 Abs. 2 und 3" durch die Worte „in den Fällen des § 1248 Abs. 1 bis 3" ersetzt.

8. In § 1255 Abs. 5 sind nach den Worten „der Berechtigung" die Worte „zur allgemeinen Versicherung," einzufügen.

9. § 1259 erhält folgende Fassung:

„§ 1259

(1) Ausfallzeiten im Sinne des § 1258 sind

1. Zeiten einer infolge von Krankheit oder Unfall bedingten Arbeitunfähigkeit oder einer Maßnahme zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit von mindestens einem Kalendermonat,

2. Zeiten der Schwangerschaft und des Wochenbettes, und zwar der Kalendermonat der Entbindung sowie der Kalendermonat vor und der Kalendermonat nach diesem Monat,

2a. Zeiten eines Bezuges von Schlechtwettergeld von mindestens einem Kalendermonat,

3. Zeiten einer Arbeitslosigkeit von mindestens einem Kalendermonat, wenn der bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchender gemeldete Arbeitslose

   a) versicherungsmäßiges Arbeitslosengeld (Arbeitslosenunterstützung) oder

   b) Arbeitslosenhilfe (Krisentunterstützung, Arbeitslosenfürsorge) oder

   c) Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge oder

   d) Familienunterstützung

   bezogen hat oder eine dieser Leistungen wegen Zusammentreffens mit anderen Bezügen, wegen eines Einkommens oder wegen der Berücksichtigung von Vermögen nicht gewährt worden ist,

4. Zeiten einer nach Vollendung des 16. Lebensjahres liegenden

   a) abgeschlossenen nicht versicherungspflichtigen oder versicherungsfreien Lehrzeit,

   b) weiteren Schulausbildung oder einer abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulausbildung,

   jedoch eine Schul- oder Fachschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von je vier Jahren, eine Hochschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von fünf Jahren,

5. Zeiten des Bezuges einer Rente, die mit einer angerechneten Zurechnungszeit (§ 1260) zusammenfallen, wenn nach Wegfall der Rente erneut Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit oder wenn Altersruhegeld oder Hinterbliebenenrente zu gewähren ist,

6. Zeiten des Bezuges einer Invalidenrente vor Vollendung des 55. Lebensjahres, die vor dem 1. Januar 1957 weggefallen ist, wenn nach Wegfall der Rente erneut Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit oder wenn Altersruhegeld oder Hinterbliebenenrente zu gewähren ist.

(1 a) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Zeiten sind Ausfallzeiten nur, wenn für sie nicht Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet worden sind. Folgen mehrere der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Zeiten unmittelbar aufeinander, so sind sie auch dann Ausfallzeiten, wenn sie zusammen mindestens einen Kalendermonat andauern. Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zeiten sind keine Ausfallzeiten bei Versicherten, die in ihrem Unternehmen mit Ausnahme eines Lehrlings, des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades andere Personen beschäftigen, die wegen dieser Beschäftigung rentenversicherungspflichtig sind.

(2) Ausfallzeiten werden längstens bis zum Eintritt des Versicherungsfalles angerechnet. Zeiten der Arbeitslosigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3, in denen ein Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 bezogen wurde, gelten nicht als Ausfallzeiten.

(3) Die Ausfallzeiten nach Absatz 1 bis 2 werden nur angerechnet, wenn die Zeit vom Kalendermonat, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wurde, bis zum Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist (Gesamtzeit), mindestens zu drei Vierteln mit Beiträgen belegt ist. Die Gesamtzeit wird in Kalendermonaten ermittelt. Die folgenden Zeiten, soweit sie in die Gesamtzeit fallen, sind nicht mitzuzählen:

a) Ersatzzeiten,

b) Ausfallzeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4,

c) die Ausfallzeit nach Artikel 2 § 14 des Arbeiterrentenversicherungs - Neuregelungsgesetzes, wenn sie länger ist als die für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 nachgewiesenen Ausfallzeiten, anstelle dieser Ausfallzeiten,

d) Zeiten des Rentenbezugs,

e) zwölf Kalendermonate für jedes von einer Versicherten vor Eintritt des Versicherungsfalles lebend geborene Kind,

f) der Kalendermonat, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wurde,

g) der Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist und

h) ein Fünftel der glaubhaft gemachten angerechneten Beitrags- und Beschäftigungszeiten (§ 19 Abs. 2 des Fremdrentengesetzes und § 3 Abs. 1 der Versicherungsunterlagen-Verordnung).

Die Zeiten werden auch dann nicht mitgezählt, wenn die Voraussetzungen dieses Absatzes nicht erfüllt sind. Für die Zeiten nach Buchstabe f und g und für Zeiten vor Vollendung des 16. Lebensjahres werden die hierfür entrichteten Bei-

träge auf die Anzahl der Kalendermonate, die mit Beiträgen zu belegen ist, angerechnet.

(4) Auf die nach Absatz 3 Satz 1 erforderliche Anzahl der mit Beiträgen zu belegenden Kalendermonate wird die eineinhalbfache Zahl der bis zum 31. Dezember 1972 mit Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonate angerechnet; einer ungeraden Ausgangszahl wird ein Kalendermonat hinzugerechnet.

(5) Kalendermonate, die nur teilweise mit Ausfallzeiten belegt sind, werden voll angerechnet."

10. § 1260 erhält folgende Fassung:

„§ 1260

(1) Bei Versicherten, die vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig oder erwerbsunfähig geworden sind, ist bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die Zeit vom Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Kalendermonat der Vollendung des 55. Lebensjahres den zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten hinzuzurechnen (Zurechnungszeit). Voraussetzung für die Anrechnung der Zurechnungszeit ist, daß entweder von den letzten sechzig Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens sechsunddreißig Kalendermonate mit Beiträgen belegt oder die Voraussetzungen des § 1259 Abs. 3 und 4 erfüllt sind.

(2) § 1259 Abs. 5 gilt entsprechend."

11. Nach § 1260 b wird folgender § 1260 c eingefügt:

„§ 1260 c

Der Jahresbetrag der Rente wegen Berufsunfähigkeit einer Versicherten erhöht sich zur Abgeltung eines zusätzlichen Versicherungsjahres für jedes von ihr vor Eintritt des Versicherungsfalles lebend geborene Kind um einen Betrag von 0,7 vom Hundert, der Jahresbetrag der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und das Altersruhegeld um einen Betrag von 1,05 vom Hundert der für die Berechnung der Rente maßgebenden allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2). Die Leistung nach Satz 1 wird bei Anwendung der §§ 1253, 1254, 1268, 1269 Abs. 1 Satz 1, §§ 1270, 1278, 1279, 1310 Abs. 6 und § 1318 wie ein Kinderzuschuß behandelt."

12. § 1262 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit und das Altersruhegeld erhöhen sich für jedes Kind um den Kinderzuschuß, wenn die Voraussetzungen des § 1259 Abs. 3 und 4 erfüllt sind."

13. § 1265 erhält folgende Fassung:

„§ 1265

Einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wird nach dem Tode des Versicherten Rente gewährt, wenn in die Ehe anrechnungsfähige Versicherungsjahre oder Rentenbezugszeiten des Versicherten fallen und

1. solange sie berufsunfähig (§ 1246 Abs. 2) oder erwerbsunfähig (§ 1247 Abs. 2) ist oder mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht,
2. wenn sie im Zeitpunkt der Scheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe oder bei Beendigung der Erziehung mindestens eines waisenrentenberechtigten Kindes das 45. Lebensjahr vollendet hatte oder
3. wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat."

14. § 1268 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 werden die Worte „und die Renten nach §§ 1265 und 1266 Abs. 2" gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Renten nach §§ 1265 und 1266 Abs. 2 betragen sechs Zehntel des Teils der nach § 1253 Abs. 2 berechneten Versichertenrente ohne Kinderzuschuß, der dem Verhältnis der in die Ehe fallenden angerechneten Versicherungsjahre und Rentenbezugszeiten zu den bei der Berechnung der Versichertenrente insgesamt angerechneten Versicherungsjahren und sämtlichen Rentenbezugszeiten entspricht; die Monate der Eheschließung und der Scheidung, der Nichtigerklärung oder der Aufhebung der Ehe gelten als in die Ehe fallende Zeit. Bei der Berechnung des Verhältnisses bleiben Ausfallzeiten nach Artikel 2 § 14 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, die bei der Berechnung der Versichertenrente angerechnet worden sind, sowie Rentenbezugszeiten, soweit sie mit Zeiten zusammentreffen, die nach § 1258 angerechnet worden sind, unberücksichtigt; § 1258 Abs. 3 findet keine Anwendung."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sind mehrere Berechtigte nach den §§ 1264 und 1265 oder nach § 1266 Abs. 1 und 2 vorhanden, sind auch die Renten nach §§ 1265 oder 1266 Abs. 2 nach den Absätzen 2 und 3 zu berechnen. Jeder der in Satz 1 genannten Berechtigten erhält jedoch nur den Teil der für ihn nach den Absätzen 1, 2 und 3 zu berechnenden Rente, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem Versicherten entspricht, der Berechtigte nach §§ 1265 oder 1266 Abs. 2 aber höchstens den Betrag, der sich bei Berechnung seiner Rente nach Absatz 2 a ergibt, und der Berechtigte nach §§ 1264 oder 1266 Abs. 1 mindestens den Betrag, der sich bei Kürzung seiner nach den

Absätzen 1, 2 und 3 berechneten Rente um die nach Absatz 2 a berechnete Rente des nach §§ 1265 oder 1266 Abs. 2 Berechtigten ergibt. Ist nach Feststellung der Renten ein weiterer Berechtigter zu berücksichtigen, so sind die Renten nach Satz 1 neu festzustellen mit Wirkung vom Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der neue Feststellungsbescheid zugestellt wird."

15. In § 1278 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres ereignet" ersetzt durch die Worte „oder nach dem Beginn des Altersruhegeldes ereignet."

16. § 1290 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 ist vom Ablauf des Monats an zu gewähren, in dem seine Voraussetzungen erfüllt sind, jedoch vom Beginn des Antragsmonats an, wenn der Antrag später als drei Monate nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wird."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente kann nur vom Beginn des Antragsmonats an verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn ein Empfänger von Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit das 65. Lebensjahr oder ein Empfänger von Rente nach § 1268 Abs. 1 das 45. Lebensjahr vollendet. Ist ein Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 4 weggefallen und endet die Beschäftigung oder Tätigkeit wieder, wird das Altersruhegeld auf Antrag bereits mit dem Ersten des auf das Ende der Beschäftigung oder Tätigkeit folgenden Kalendermonats wiedergewährt, und zwar mindestens in Höhe des Betrags, der sich bei ununterbrochener Zahlung des Altersruhegeldes ergeben würde."

c) Absatz 5 wird gestrichen.

17. § 1291 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe oder des Witwers" gestrichen.

b) In Absatz 4 werden die Worte „letzter Satz" durch die Worte „Satz 4" ersetzt.

18. § 1295 erhält folgende Fassung:

„§ 1295

Versichertenrenten aus Beiträgen der Höherversicherung werden nur zusammen mit Versicherten —, Hinterbliebenenrenten aus Beiträgen der Höherversicherung nur zusammen mit Hinterbliebenenrenten aus anderen Beiträgen gezahlt. Ist eine Zahlung hiernach ausgeschlossen, so hat der Versicherungsträger den Berechtigten mit einem dem Werte der ihm zustehenden Leistung entsprechenden Kapital abzufinden, es sei denn, daß der Berechtigte gegenüber dem Versicherungsträger die Abfindung ablehnt. Der Versicherungsträger hat den Berechtigten auf die Folgen der Abfindung hinzuweisen. Die Berechnung des Kapitalwertes bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung."

19. § 1303 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Entfällt die Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung, ohne daß nach den §§ 1232 a, 1233 das Recht zur freiwilligen Versicherung besteht, oder endet die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung aus einem anderen Grunde als dem Entstehen einer Versicherungspflicht in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung, so ist dem Versicherten auf Antrag die Hälfte der für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 im Bundesgebiet, für die Zeit nach dem 24. Juni 1948 im Land Berlin und für die Zeit nach dem 19. November 1947 im Saarland entrichteten Beiträge zu erstatten. Beiträge der Höherversicherung sind dem Versicherten in voller Höhe zu erstatten. Anspruch auf Erstattung nach Satz 1 und 2 haben auch Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes nehmen, es sei denn, daß die Rentenzahlung durch zwischenstaatliche oder überstaatliche Regelungen an den Ort ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts sichergestellt ist. Deutsche sowie Ausländer, die ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes beibehalten, können den Anspruch nur geltend machen, wenn seit dem Wegfall der Versicherungspflicht oder dem Ende der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung zwei Jahre verstrichen sind und inzwischen nicht erneut eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen worden oder die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung wieder entstanden ist. Zeiten der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder der Unterbringung auf Grund einer Maßregel der Sicherung und Besserung werden in die Frist des Satzes 3 nicht eingerechnet."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 2 gilt auch für die Witwe und den Witwer, wenn der Anspruch auf Hinterbliebenenrente wegen nicht erfüllter Wartezeit nicht gegeben ist."

20. § 1309 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erfüllung der Wartezeit werden die in den in § 1308 genannten Zweigen der

Rentenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten (Beitrags- und Ersatzzeiten), im Falle des § 1248 Abs. 7 Satz 1 auch die anrechnungsfähigen Versicherungsjahre zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Für die Wartezeit der Bergmannsrente und des Knappschaftsruhegeldes nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes werden nur Versicherungszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung angerechnet."

21. a) Im Zweiten Abschnitt erhält der Unterabschnitt E. folgende Überschrift:

„E. Aufklärung und Auskunft"

b) Nach § 1324 wird folgender § 1325 eingefügt:

„§ 1325

(1) Dem Träger der Rentenversicherung obliegt es, Versicherten Auskunft über die bisher erworbene Rentenanwartschaft nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu erteilen.

(2) Versicherten, die das 62. Lebensjahr vollendet haben, ist auf Antrag Auskunft über die Höhe der Anwartschaft auf Altersruhegeld zu erteilen. Die Berechnung der Anwartschaft kann auf die dem Versicherungsträger vorliegenden Versicherungsunterlagen beschränkt werden.

(3) Für die übrigen Versicherten haben die Versicherungsträger spätestens bis zum 31. Dezember 1979 den Inhalt der ihnen vorliegenden Versicherungsunterlagen maschinell zu speichern. Sie haben den Versicherten eine Aufstellung über den Inhalt der Versicherungsunterlagen zu übersenden und darauf hinzuwirken, daß alle für die Rentenberechnung erforderlichen Angaben gesammelt und gespeichert werden.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

a) für bestimmte Jahrgänge der Versicherten einen früheren Zeitpunkt als den in Absatz 3 Satz 1 genannten bestimmen und für die Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 Fristen setzen sowie

b) den Anspruch auf Erteilung von Auskünften über bisher erworbene Rentenanwartschaften auch auf nicht in Absatz 2 genannte Versicherte erstrecken,

c) Inhalt, Form und Häufigkeit der Mitteilungen über die Höhe der Rentenanwartschaft bestimmen und

d) vorschreiben, daß im Rahmen der vorhandenen Versicherungsunterlagen die Mitteilung über die Höhe der Rentenanwartschaft bindend sein soll.

(5) § 1324 bleibt unberührt."

22. In § 1385 Abs. 3 und 4 wird jeweils Buchstabe e gestrichen.

23. § 1387 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach den Worten „beginnend mit" wie folgt fortgefahren:

„dem durch 100 teilbaren Betrag, der einem Zwanzigstel der Beitragsbemessungsgrenze am nächsten liegt."

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Anpassung an die Entwicklung der Buchungsverfahren anstelle der Beitragsberechnung nach Beitragsklassen eine stufenlose Berechnungsweise zulassen oder vorschreiben."

24. § 1388 erhält folgende Fassung:

„§ 1388

(1) Für die allgemeine Versicherung (§ 1232 a) und die Weiterversicherung (§ 1233) werden einheitlich Beitragsklassen mit gleichen Monatsbeiträgen wie für die Pflichtversicherung gebildet. Die Beitragsklassen sind in der Rechtsverordnung, die nach § 1387 Abs. 1 zu erlassen ist, zu bestimmen.

(2) Freiwillig Versicherte, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit oder unselbständiger Beschäftigung haben, entrichten Beiträge mindestens nach der diesen Einkünften entsprechenden Entgeltstufe, jedoch nicht unter der viertniedrigsten, vom 1. Januar 1976 der fünfniedrigsten und vom 1. Januar 1979 an der sechstniedrigsten Beitragsklasse. Entrichten sie bis zum 31. Dezember 1976 Beiträge mindestens in der Beitragsklasse, die einem Zwölftel des nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe c bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts entspricht, und vom 1. Januar 1977 an Beiträge der höchsten oder zweithöchsten Beitragsklasse, so gelten diese als den Einkünften entsprechend.

(3) Die übrigen freiwillig Versicherten können die Beitragsklasse frei wählen.

(4) § 1387 Abs. 3 gilt."

25. Nach § 1388 wird folgender § 1388 a eingefügt:

„§ 1388 a

Für die Höherversicherung (§ 1234) werden Beitragsklassen mit gleichen Monatsbeiträgen wie für die Weiterversicherung gebildet, jedoch nicht mehr als sieben Beitragsklassen. Die niedrigste und höchste Beitragsklasse für die Höherversicherung müssen jeweils mit der niedrigsten und höchsten Beitragsklasse für die Weiterversicherung übereinstimmen. Die Beitragsklassen sind in der Rechtsverordnung, die nach § 1387 Abs. 1 zu erlassen ist, zu bestimmen."

26. In § 1397 Abs. 6 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Einer Eintragung in die Versicherungskarte bedarf es nicht."

27. In § 1399 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.

28. An § 1401 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Arbeitgeber darf Entgeltbescheinigungen im voraus für höchstens sechs Monate vor Erreichen einer der Altersgrenzen oder des späteren maßgebenden Zeitpunktes (§ 1248 Abs. 6) ausstellen."

29. In § 1404 werden die Worte „und 8" sowie „und e" gestrichen.

30. In § 1405 Abs. 1 werden nach dem Wort „zugelassen" die Worte „oder vorgeschrieben" eingefügt.

31. § 1407 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „für" die Worte „die allgemeine Versicherung (§ 1232 a) und" sowie nach dem Wort „zugelassen" die Worte „oder vorgeschrieben" eingefügt.

b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

32. § 1418 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Pflichtbeiträge sind unwirksam, wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren nach Schluß des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind, entrichtet werden."

33. Nach § 1418 wird folgender § 1418 a eingefügt:

„§ 1418 a

(1) Freiwillige Beiträge sind spätestens innerhalb des Jahres nach Schluß des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, zu entrichten. Verspätet entrichtete freiwillige Beiträge gelten als für die am weitesten zurückliegenden nach Satz 1 noch zu belegenden Kalendermonate entrichtet. Sind alle diese Kalendermonate mit Beiträgen belegt, sind die verspätet entrichteten Beiträge unwirksam.

(2) Der Versicherte kann freiwillige Beiträge, die die Voraussetzungen des § 1388 Abs. 2 nicht erfüllen, im Rahmen des Absatzes 1 Satz 1 berichtigen. Der Versicherungsträger kann den Versicherten bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf die Frist nach Absatz 1 Satz 1 folgt, auffordern, freiwillige Beiträge, die die Voraussetzungen des § 1388 Abs. 2 nicht erfüllen, zu berichtigen; der Versicherte kann diese Beiträge innerhalb von sechs Monaten nach der Aufforderung berichtigen. § 1419 Abs. 3 gilt entsprechend. Werden die Beiträge nicht berichtigt oder können sie nicht mehr berichtigt werden, so sind sie so zusammenzulegen, daß die Voraussetzungen des § 1388 Abs. 2 erfüllt werden; ein Restbetrag gilt als Monatsbeitrag der Beitragsklasse, deren Beitragshöhe dieser Betrag am nächsten kommt."

34. § 1420 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „im Sinne des § 1418" durch die Worte „im Sinne der §§ 1418 und 1418 a" ersetzt.

b) In Absatz 2 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„werden in die Nachentrichtungsfristen der §§ 1418 und 1418 a und in die Erstattungsfrist des § 1303 nicht eingerechnet."

35. In § 1421 Abs. 3 wird das Wort „Weiterversicherung" ersetzt durch die Worte „freiwillige Versicherung" und „§ 1418 Abs. 1" durch „§ 1418 a Abs. 1".

36. In § 1422 wird das Wort „Weiterversicherung" ersetzt durch die Worte „freiwillige Versicherung".

37. In § 1424 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) In den Fällen des § 1418 a Abs. 1 hat der Versicherungsträger die unwirksamen Beiträge von Amts wegen zurückzuzahlen."

38. § 1425 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Träger der Rentenversicherung ist zuständig

1. für die Erstattung zu Recht entrichteter Beiträge (§ 1303),
2. für die Rückzahlung zu Unrecht entrichteter Beiträge (§ 1424 Abs. 1 und 2), soweit sie von ihm beanstandet werden."

39. In § 1427 Abs. 2 werden nach den Worten „erforderlichen Unterlagen" die Worte „, einschließlich derjenigen, die zum Nachweis der nach § 1388 maßgebenden Einkünfte notwendig sind," eingefügt.

§ 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 wird unter Streichung des Punktes angefügt:

„sowie die Aufklärung und Auskunft an Versicherte und Rentner". An Stelle des Wortes „und" im 3. Absatz tritt ein Komma.

2. § 2 Abs. 1 Nr. 10 sowie Absatz 2 Satz 2 werden gestrichen.

3. § 9 Abs. 6 erhält folgenden Satz 2:

„Satz 1 gilt nicht, wenn im Falle des § 124 Abs. 6 a gegen die Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung gegeben wäre."

4. In dem Unterabschnitt „II. Freiwillige Versicherung" wird vor der Überschrift „1. Weiterversicherung" die folgende Vorschrift eingefügt:

„1. Allgemeine Versicherung

§ 9 a

(1) Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben sowie Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, können für Zeiten nach Vollendung des 16. Lebensjahres freiwillig Beiträge entrichten. Dies gilt nicht für Zeiten, in denen sie

a) nach diesem Gesetz, nach dem Vierten Buch der Reichsversicherungsordnung, dem Reichsknappschaftsgesetz, dem Handwerkerversicherungsgesetz, dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte versicherungspflichtig oder

b) nach § 6,
§ 1229 der Reichsversicherungsordnung,
§ 31 des Reichsknappschaftsgesetzes
versicherungsfrei oder

c) nach §§ 7, 8,
§§ 1230, 1231 der Reichsversicherungsordnung,
§ 32 des Reichsknappschaftsgesetzes

von der Versicherungspflicht befreit sind. Satz 1 gilt nicht für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, wenn vor Vollendung des 60. Lebensjahres kein Beitrag zu einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden ist.

(2) Bei erstmaliger Versicherung steht dem Berechtigten die Wahl zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten frei; sonst gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

(3) Eine nach Absatz 1 zulässige Versicherung kann nach Eintritt eines Versicherungsfalles nur zur Anrechnung bei einem späteren Versicherungsfall erfolgen.

(4) Nach bindender Bewilligung eines Altersruhegeldes aus der Rentenversicherung der Angestellten, der Rentenversicherung der Arbeiter oder der knappschaftlichen Rentenversicherung gilt Absatz 1 nicht für Zeiten vor Beginn des Altersruhegeldes."

5. § 10 wird einschließlich der Überschrift „1. Weiterversicherung" wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Nummer „1" ersetzt durch die Nummer „2".

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer weder nach diesem Gesetz noch nach dem Vierten Buch der Reichsversicherungsordnung, dem Reichsknappschaftsgesetz oder dem Handwerkerversicherungsgesetz versicherungspflichtig ist und für sechzig Kalendermonate Beiträge zu einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hat, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen (Weiterversicherung). Nach Erreichen der Altersgrenze für die Gewährung des Altersruhegeldes ist eine Weiterversicherung nur zulässig, wenn der Versicherte ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Angestellten, der Rentenversicherung der Arbeiter oder der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht bezieht."

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 9 a Abs. 3 und 4 gilt entsprechend."

d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „versicherungspflichtig" ersetzt durch das Wort „versichert".

6. § 11 erhält einschließlich der Überschrift folgende Fassung:

„3. Höherversicherung

§ 11

(1) Neben Beiträgen, die auf Grund der Versicherungspflicht oder der Berechtigung zur allgemeinen Versicherung oder Weiterversicherung entrichtet sind, kann der Versicherte zusätzlich Beiträge zum Zwecke der Höherversicherung entrichten.

(2) § 9 a Abs. 3 und 4 gilt entsprechend."

7. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

(1) Altersruhegeld erhält auf Antrag der Versicherte, der das 63. Lebensjahr vollendet hat, wenn die Wartezeit nach Absatz 7 Satz 1 erfüllt ist.

(2) Altersruhegeld erhält auf Antrag auch der Versicherte, der das 60. Lebensjahr vollendet, die Wartezeit nach Absatz 7 Satz 2 erfüllt hat und nach einer Arbeitslosigkeit von mindestens zweiundfünfzig Wochen innerhalb der letzten eineinhalb Jahre arbeitslos ist.

(3) Altersruhegeld erhält auf Antrag auch die Versicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet

und die Wartezeit nach Absatz 7 Satz 2 erfüllt hat, wenn sie in den letzten zwanzig Jahren überwiegend eine renttenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat.

(4) Neben einem Altersruhegeld nach den Absätzen 1 bis 3 darf der Versicherte nach Vollendung des 63. Lebensjahres eine Beschäftigung oder eine Tätigkeit nur noch bis zu einem Entgelt oder einem Arbeitseinkommen ausüben, das durchschnittlich im Monat ein Viertel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 112 Abs. 2) nicht überschreitet. Neben einem Altersruhegeld nach den Absätzen 2 und 3 darf der Versicherte vor Vollendung des 63. Lebensjahres eine Beschäftigung oder eine Tätigkeit nur noch bis zu einem Entgelt oder einem Arbeitseinkommen ausüben, das durchschnittlich im Monat ein Achtel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 112 Abs. 2) nicht überschreitet oder eine Beschäftigung gegen Entgelt oder Erwerbstätigkeit nur für eine Zeitdauer ausüben, die im Laufe eines Jahres seit ihrem Beginn auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt fünfundsiebzig Arbeitstage nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch Vertrag beschränkt ist. Das Altersruhegeld fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Berechtigte eine Beschäftigung gegen Entgelt oder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die den Rahmen der Sätze 1 oder 2 überschreitet.

(5) Altersruhegeld erhält auch der Versicherte, der das 65. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit nach Absatz 7 Satz 2 erfüllt hat.

(6) Der Versicherte kann bestimmen, daß ein späterer Zeitpunkt als das in den Absätzen 1 bis 3 und 5 genannte Lebensalter für die Erfüllung der Voraussetzungen maßgebend sein soll.

(7) Die Wartezeit für das Altersruhegeld nach Absatz 1 ist erfüllt, wenn fünfunddreißig anrechnungsfähige Versicherungsjahre, in denen mindestens eine Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalendermonaten enthalten ist, zurückgelegt sind. Die Wartezeit für das Altersruhegeld nach den Absätzen 2, 3 und 5 ist erfüllt, wenn eine Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalendermonaten zurückgelegt ist. Für das Altersruhegeld aus Beiträgen der Höherversicherung ist die Erfüllung der Wartezeit nicht erforderlich.

(8) Neben dem Altersruhegeld wird Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit nicht gewährt."

7a. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Zeiten werden als Ersatzzeiten nur angerechnet, wenn während der Ersatzzeit Versicherungspflicht nicht bestanden hat und

a) eine Versicherung vorher bestanden hat,

b) innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Ersatzzeit oder einer durch sie aufgeschobenen oder unterbrochenen Ausbildung eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen worden ist,

c) nach einer Ersatzzeit des Absatzes 1 Nr. 4 der Verfolgte innerhalb von drei Jahren, nachdem er seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes begründet hat, eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen hatte oder

d) die Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 und 4 erfüllt sind.

In den Fällen des Satzes 1 Buchstabe b bleiben Unterbrechungen der Ersatzzeiten durch Ausbildungszeiten unberücksichtigt."

8. In § 31 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „im Falle des § 25 Abs. 1" durch die Worte „im Falle des § 25 Abs. 5" und die Worte „in den Fällen des § 25 Abs. 2 und 3" durch die Worte „in den Fällen des § 25 Abs. 1 bis 3" ersetzt.

9. In § 32 Abs. 5 sind nach den Worten „der Berechtigung" die Worte „zur allgemeinen Versicherung," einzufügen.

10. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

(1) Ausfallzeiten im Sinne des § 35 sind

1. Zeiten einer infolge von Krankheit oder Unfall bedingten Arbeitsunfähigkeit oder einer Maßnahme zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit von mindestens einem Kalendermonat,

2. Zeiten der Schwangerschaft und des Wochenbettes, und zwar der Kalendermonat der Entbindung sowie der Kalendermonat vor und der Kalendermonat nach diesem Monat,

2a. Zeiten eines Bezuges von Schlechtwettergeld von mindestens einem Kalendermonat,

3. Zeiten einer Arbeitslosigkeit von mindestens einem Kalendermonat, wenn der bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchender gemeldete Arbeitslose

a) versicherungsmäßiges Arbeitslosengeld (Arbeitslosenunterstützung) oder

b) Arbeitslosenhilfe (Krisenunterstützung, Arbeitslosenfürsorge) oder

c) Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge oder

d) Familienunterstützung

bezogen hat oder eine dieser Leistungen wegen Zusammentreffens mit anderen Bezügen,

wegen eines Einkommens oder wegen der Berücksichtigung von Vermögen nicht gewährt worden ist,

4. Zeiten einer nach Vollendung des 16. Lebensjahres liegenden

   a) abgeschlossenen nicht versicherungspflichtigen oder versicherungsfreien Lehrzeit,

   b) weiteren Schulausbildung oder einer abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulausbildung,

   jedoch eine Schul- oder Fachschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von je vier Jahren, eine Hochschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von fünf Jahren,

5. Zeiten des Bezuges einer Rente, die mit einer angerechneten Zurechnungszeit (§ 37) zusammenfallen, wenn nach Wegfall der Rente erneut Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit oder wenn Altersruhegeld oder Hinterbliebenenrente zu gewähren ist,

6. Zeiten des Bezuges eines Ruhegeldes vor Vollendung des 55. Lebensjahres, das vor dem 1. Januar 1957 weggefallen ist, wenn nach Wegfall der Rente erneut Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit oder wenn Altersruhegeld oder Hinterbliebenenrente zu gewähren ist.

(1a) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Zeiten sind Ausfallzeiten nur, wenn für sie nicht Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet worden sind. Folgen mehrere der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Zeiten unmittelbar aufeinander, so sind sie auch dann Ausfallzeiten, wenn sie zusammen mindestens einen Kalendermonat andauern. Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zeiten sind keine Ausfallzeiten bei Versicherten, die in ihrem Unternehmen mit Ausnahme eines Lehrlings, des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades andere Personen beschäftigen, die wegen dieser Beschäftigung rentenversicherungspflichtig sind.

(2) Ausfallzeiten werden längstens bis zum Eintritt des Versicherungsfalles angerechnet. Zeiten der Arbeitslosigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3, in denen ein Altersruhegeld nach § 25 Abs. 2 bezogen wurde, gelten nicht als Ausfallzeiten.

(3) Die Ausfallzeiten nach Absatz 1 bis 2 werden nur angerechnet, wenn die Zeit vom Kalendermonat, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wurde, bis zum Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist (Gesamtzeit), mindestens zu drei Vierteln mit Beiträgen belegt ist. Die Gesamtzeit wird in Kalendermonaten ermittelt. Die folgenden Zeiten, soweit sie in die Gesamtzeit fallen, sind nicht mitzuzählen:

a) Ersatzzeiten,

b) Ausfallzeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4,

c) die Ausfallzeit nach Artikel 2 § 14 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, wenn sie länger ist als die für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 nachgewiesenen Ausfallzeiten, anstelle dieser Ausfallzeiten,

d) Zeiten des Rentenbezugs,

e) zwölf Kalendermonate für jedes von einer Versicherten vor Eintritt des Versicherungsfalls lebend geborene Kind,

f) der Kalendermonat, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wurde,

g) der Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist und

h) ein Fünftel der glaubhaft gemachten angerechneten Beitrags- und Beschäftigungszeiten (§ 19 Abs. 2 des Fremdrentengesetzes und § 3 Abs. 1 der Versicherungsunterlagen-Verordnung).

Die Zeiten werden auch dann nicht mitgezählt, wenn die Voraussetzungen dieses Absatzes nicht erfüllt sind. Für die Zeiten nach Buchstabe f und g und für Zeiten vor Vollendung des 16. Lebensjahres werden die hierfür entrichteten Beiträge auf die Anzahl der Kalendermonate, die mit Beiträgen zu belegen ist, angerechnet.

(4) Auf die nach Absatz 3 Satz 1 erforderliche Anzahl der mit Beiträgen zu belegenden Kalendermonate wird die eineinhalbfache Zahl der bis zum 31. Dezember 1972 mit Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonate angerechnet; einer ungeraden Ausgangszahl wird ein Kalendermonat hinzugerechnet.

(5) Kalendermonate, die nur teilweise mit Ausfallzeiten belegt sind, werden voll angerechnet:"

11. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

(1) Bei Versicherten, die vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig oder erwerbsunfähig geworden sind, ist bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die Zeit vom Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Kalendermonat der Vollendung des 55. Lebensjahres den zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten hinzuzurechnen (Zurechnungszeit). Voraussetzung für die Anrechnung der Zurechnungszeit ist, daß entweder von den letzten sechzig Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens sechsunddreißig Kalendermonate mit Beiträgen belegt oder die Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 und 4 erfüllt sind.

(2) § 36 Abs. 5 gilt entsprechend."

12. Nach § 37 b wird folgender § 37 c eingefügt:

„§ 37 c

Der Jahresbetrag der Rente wegen Berufsunfähigkeit einer Versicherten erhöht sich zur Abgeltung eines zusätzlichen Versicherungsjahres für jedes von ihr vor Eintritt des Versicherungsfalles lebend geborene Kind um einen Betrag von 0,7 vom Hundert, der Jahresbetrag der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und das Altersruhegeld um einen Betrag von 1,05 vom Hundert der für die Berechnung der Rente maßgebenden allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 32 Abs. 2). Die Leistung nach Satz 1 wird bei Anwendung der §§ 30, 31, 45, 46 Abs. 1 Satz 1, §§ 47, 55, 56, 89 Abs. 6 und § 97 wie ein Kinderzuschuß behandelt."

13. § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit und das Altersruhegeld erhöhen sich für jedes Kind um den Kinderzuschuß, wenn die Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 und 4 erfüllt sind."

14. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig oder aufgehoben ist, wird nach dem Tode des Versicherten Rente gewährt, wenn in die Ehe anrechnungsfähige Versicherungsjahre oder Rentenbezugszeiten des Versicherten fallen und

1. solange sie berufsunfähig (§ 23 Abs. 2) oder erwerbsunfähig (§ 24 Abs. 2) ist oder mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht,
2. wenn sie im Zeitpunkt der Scheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe oder bei Beendigung der Erziehung mindestens eines waisenberechtigten Kindes das 45. Lebensjahr vollendet hatte oder
3. wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat."

15. § 45 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 werden die Worte „und die Renten nach §§ 42 und 43 Abs. 2" gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Renten nach §§ 42 und 43 Abs. 2 betragen sechs Zehntel des Teils der nach § 30 Abs. 2 berechneten Versichertenrente ohne Kinderzuschuß, der dem Verhältnis der in die Ehe fallenden angerechneten Versicherungsjahre und Rentenbezugszeiten zu den bei der Berechnung der Versichertenrente insgesamt angerechneten Versicherungsjahren und sämtlichen Rentenbezugszeiten entspricht; die Monate der Eheschließung und der Scheidung, der Nichtigerklärung oder der Aufhebung der Ehe gelten als in die Ehe fallende Zeit. Bei der Berechnung des Verhältnisses bleiben Ausfallzeiten nach Artikel 2 § 14 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, die bei der Berechnung der Versichertenrente angerechnet worden sind, sowie Rentenbezugszeiten, soweit sie mit Zeiten zusammentreffen, die nach § 35 angerechnet worden sind, unberücksichtigt; § 35 Abs. 3 findet keine Anwendung."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sind mehrere Berechtigte nach den §§ 41 und 42 oder nach § 43 Abs. 1 und 2 vorhanden, sind auch die Renten nach §§ 42 oder 43 Abs. 2 nach den Absätzen 2 und 3 zu berechnen. Jeder der in Satz 1 genannten Berechtigten erhält jedoch nur den Teil der für ihn nach den Absätzen 1, 2 und 3 zu berechnenden Rente, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem Versicherten entspricht, der Berechtigte nach §§ 42 oder 43 Abs. 2 aber höchstens den Betrag, der sich bei Berechnung seiner Rente nach Absatz 2 a ergibt, und der Berechtigte nach §§ 41 oder 43 Abs. 1 mindestens den Betrag, der sich bei Kürzung seiner nach Absätzen 1, 2 und 3 berechneten Rente um die nach Absatz 2 a berechnete Rente des nach §§ 42 oder 43 Abs. 2 Berechtigten ergibt. Ist nach Feststellung der Renten ein weiterer Berechtigter zu berücksichtigen, so sind die Renten nach Satz 1 neu festzustellen mit Wirkung vom Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der neue Feststellungsbescheid zugestellt wird."

16. In § 55 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres ereignet" ersetzt durch die Worte „oder nach dem Beginn des Altersruhegeldes ereignet".

17. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Altesruhegeld nach § 25 Abs. 1 bis 3 ist vom Ablauf des Monats an zu gewähren, in dem seine Voraussetzungen erfüllt sind, jedoch vom Beginn des Antragsmonats an, wenn der Antrag später als drei Monate nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wird."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente kann nur vom Beginn des Antragsmonats an verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn ein Empfänger von Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit das 65. Lebensjahr oder ein Empfän-

ger von Rente nach § 45 Abs. 1 das 45. Lebensjahr vollendet. Ist ein Altersruhegeld nach § 25 Abs. 4 weggefallen und endet die Beschäftigung oder Tätigkeit wieder, wird das Altersruhegeld auf Antrag bereits mit dem Ersten des auf das Ende der Beschäftigung oder Tätigkeit folgenden Kalendermonats wiedergewährt, und zwar mindestens in Höhe des Betrags, der sich bei ununterbrochener Zahlung des Altersruhegeldes ergeben würde."

c) Absatz 5 wird gestrichen.

18. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe oder des Witwers" gestrichen.

b) In Absatz 4 werden die Worte „letzter Satz" durch die Worte „Satz 4" ersetzt.

19. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

Versichertenrenten aus Beiträgen der Höherversicherung werden nur zusammen mit Versicherten-, Hinterbliebenenrenten aus Beiträgen der Höherversicherung nur zusammen mit Hinterbliebenenrenten aus anderen Beiträgen gezahlt. Ist eine Zahlung hiernach ausgeschlossen, so hat der Versicherungsträger den Berechtigten mit einem dem Werte der ihm zustehenden Leistung entsprechenden Kapital abzufinden, es sei denn, daß der Berechtigte gegenüber dem Versicherungsträger die Abfindung ablehnt. Der Versicherungsträger hat den Berechtigten auf die Folgen der Abfindung hinzuweisen. Die Berechnung des Kapitalwertes bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung."

20. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Entfällt die Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung, ohne daß nach den §§ 9 a, 10 das Recht zur freiwilligen Versicherung besteht, oder endet die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung aus einem anderen Grunde als dem Entstehen einer Versicherungspflicht in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung, so ist dem Versicherten auf Antrag die Hälfte der für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 im Bundesgebiet, für die Zeit nach dem 24. Juni 1948 im Land Berlin und für die Zeit nach dem 19. November 1947 im Saarland entrichteten Beiträge zu erstatten. Beiträge der Höherversicherung sind dem Versicherten in voller Höhe zu erstatten. Anspruch auf Erstattung nach Satz 1 und 2 haben auch Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes nehmen, es sei denn, daß die Rentenzahlung durch zwischenstaatliche oder überstaatliche Regelungen an den Ort ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts sichergestellt ist. Deutsche sowie Ausländer, die ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes beibehalten, können den Anspruch nur geltend machen, wenn seit dem Wegfall der Versicherungspflicht oder dem Ende der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung zwei Jahre verstrichen sind und inzwischen nicht erneut eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen worden oder die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung wieder entstanden ist. Zeiten der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder der Unterbringung auf Grund einer Maßregel der Sicherung und Besserung werden in die Frist des Satzes 3 nicht eingerechnet."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 2 gilt auch für die Witwe und den Witwer, wenn der Anspruch auf Hinterbliebenenrente wegen nicht erfüllter Wartezeit nicht gegeben ist."

21. § 88 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erfüllung der Wartezeit werden die in den in § 87 genannten Zweigen der Rentenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten (Beitrags- und Ersatzzeiten), im Falle des § 25 Abs. 7 Satz 1 auch die anrechnungsfähigen Versicherungsjahre zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Für die Wartezeit der Bergmannsrente und des Knappschaftsruhegeldes nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes werden nur Versicherungszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung angerechnet."

22. a) Im Zweiten Abschnitt erhält der Unterabschnitt E. folgende Überschrift:

„E. Aufklärung und Auskunft"

b) Nach § 103 wird folgender § 104 eingefügt:

„§ 104

(1) Der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte obliegt es, Versicherten Auskunft über die bisher erworbene Rentenanwartschaft nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu erteilen.

(2) Versicherten, die das 62. Lebensjahr vollendet haben, ist auf Antrag Auskunft über die Höhe der Anwartschaft auf Altersruhegeld zu erteilen. Die Berechnung der Anwartschaft kann auf die dem Versicherungsträger vorliegenden Versicherungsunterlagen beschränkt werden.

(3) Für die übrigen Versicherten hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte spätestens bis zum 31. Dezember 1979 den Inhalt der ihr vorliegenden Versicherungsunterlagen maschinell zu speichern. Sie hat den Versicherten eine Aufstellung über den Inhalt der Versicherungsunterlagen zu übersenden und darauf hinzuwirken, daß alle für die Rentenberechnung erforderlichen Angaben gesammelt und gespeichert werden.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

a) für bestimmte Jahrgänge der Versicherten einen früheren Zeitpunkt als den in Absatz 3 Satz 1 genannten bestimmen und für die Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 Fristen setzen sowie

b) den Anspruch auf Erteilung von Auskünften über bisher erworbene Rentenanwartschaften auch auf nicht in Absatz 2 genannte Versicherte erstrecken,

c) Inhalt, Form und Häufigkeit der Mitteilungen über die Höhe der Rentenanwartschaft bestimmen und

d) vorschreiben, daß im Rahmen der vorhandenen Versicherungsunterlagen die Mitteilung über die Höhe der Rentenanwartschaft bindend sein soll.

(5) § 103 bleibt unberührt."

23. In § 112 Abs. 3 und 4 wird jeweils Buchstabe e gestrichen.

24. § 114 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach den Worten „beginnend mit" wie folgt fortgefahren:

„dem durch 100 teilbaren Betrag, der einem Zwanzigstel der Beitragsbemessungsgrenze am nächsten liegt."

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Anpassung an die Entwicklung der Buchungsverfahren anstelle der Beitragsberechnung nach Beitragsklassen eine stufenlose Berechnungsweise zulassen oder vorschreiben."

25. § 115 erhält folgende Fassung:

"§ 115

(1) Für die allgemeine Versicherung (§ 9 a) und die Weiterversicherung (§ 10) werden einheitlich Beitragsklassen mit gleichen Monatsbeiträgen wie für die Pflichtversicherung gebildet. Die Beitragsklassen sind in der Rechtsverordnung, die nach § 114 Abs. 1 zu erlassen ist, zu bestimmen.

(2) Freiwillig Versicherte, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit oder unselbständiger Beschäftigung haben, entrichten Beiträge mindestens nach der diesen Einkünften entsprechenden Entgeltstufe, jedoch nicht unter der viertniedrigsten, vom 1. Januar 1976 der fünftniedrigsten und vom 1. Januar 1979 an der sechstniedrigsten Beitragsklasse. Entrichten sie bis zum 31. Dezember 1976 Beiträge mindestens in der Beitragsklasse, die einem Zwölftel des nach § 33 Abs. 1 Buchstabe c bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts entspricht, und vom 1. Januar 1977 an Beiträge der höchsten oder zweithöchsten Beitragsklasse, so gelten diese als den Einkünften entsprechend.

(3) Die übrigen freiwillig Versicherten können die Beitragsklasse frei wählen.

(4) § 114 Abs. 3 gilt."

26. Nach § 115 wird folgender § 115 a eingefügt:

„§ 115 a

Für die Höherversicherung (§ 11) werden Beitragsklassen mit gleichen Monatsbeiträgen wie für die Weiterversicherung gebildet, jedoch nicht mehr als sieben Beitragsklassen. Die niedrigste und höchste Beitragsklasse für die Höherversicherung müssen jeweils mit der niedrigsten und höchsten Beitragsklasse für die Weiterversicherung übereinstimmen. Die Beitragsklassen sind in der Rechtsverordnung, die nach § 114 Abs. 1 zu erlassen ist, zu bestimmen."

27. In § 119 Abs. 6 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Einer Eintragung in die Versicherungskarte bedarf es nicht."

28. In § 121 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.

29. An § 123 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Arbeitgeber darf Entgeltbescheinigungen im voraus für höchstens sechs Monate vor Erreichen einer der Altersgrenzen oder des späteren maßgebenden Zeitpunktes (§ 25 Abs. 6) ausstellen."

30. In § 124 werden nach Absatz 6 folgende Absätze 6 a und 6 b eingefügt:

„(6 a) Bei Personen, die innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe werden oder während der versicherungsfreien Beschäftigung bis zum Ausscheiden Mitglieder einer solchen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung waren, hat der Arbeitgeber auf Antrag des Nachzuversichernden den Betrag der Beiträge, der an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu entrichten wäre, mit befreiender Wirkung an die Versicherungs- oder

Versorgungseinrichtung zu zahlen, der der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung angehörte. Er übersendet dieser Einrichtung auch die in Absatz 6 Satz 1 genannte Bescheinigung.

(6 b) Der Antrag nach Absatz 6 a ist innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden zu stellen. Ist der Nachzuversichernde verstorben, so steht das Antragsrecht der Witwe bzw. dem Witwer zu. Ist eine Witwe bzw. ein Witwer nicht vorhanden, so können alle Waisen gemeinsam und wenn auch keine Waisen vorhanden sind, jeder frühere Ehegatte den Antrag stellen."

31. In § 126 werden die Worte „und 10" sowie „und e" gestrichen.

32. In § 127 Abs. 1 werden nach dem Wort „zugelassen" die Worte „oder vorgeschrieben" eingefügt.

33. § 129 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „für" die Worte „die allgemeine Versicherung (§ 9 a)" und sowie nach dem Wort „zugelassen" die Worte „oder vorgeschrieben" eingefügt.

b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

34. § 140 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Pflichtbeiträge sind unwirksam, wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren nach Schluß des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind, entrichtet werden."

35. Nach § 140 wird folgender § 140 a eingefügt:

„§ 140 a

(1) Freiwillige Beiträge sind spätestens innerhalb des Jahres nach Schluß des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, zu entrichten. Verspätet eintrichtete freiwillige Beiträge gelten als für die am weitesten zurückliegenden nach Satz 1 noch zu belegenden Kalendermonate entrichtet. Sind alle diese Kalendermonate mit Beiträgen belegt, sind die verspätet entrichteten Beiträge unwirksam.

(2) Der Versicherte kann freiwillige Beiträge, die die Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 nicht erfüllen, im Rahmen des Absatzes 1 Satz 1 berichtigen. Der Versicherungsträger kann den Versicherten bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf die Frist nach Absatz 1 Satz 1 folgt, auffordern, freiwillige Beiträge, die die Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 nicht erfüllen, zu berichtigen; der Versicherte kann diese Beiträge innerhalb von sechs Monaten nach der Aufforderung berichtigen. § 141 Abs. 3 gilt entsprechend. Werden die Beiträge nicht berichtigt oder können sie nicht mehr berichtigt werden, so sind sie so zusammenzulegen, daß die Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 erfüllt werden; ein Restbetrag gilt als Monatsbeitrag der Beitragsklasse, deren Beitragshöhe dieser Betrag am nächsten kommt."

36. § 142 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „im Sinne des § 140" durch die Worte „im Sinne der §§ 140 und 140 a" ersetzt.

b) In Absatz 2 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„werden in die Nachentrichtungsfristen der §§ 140 und 140 a und in die Erstattungsfrist des § 82 nicht eingerechnet."

37. In § 143 Abs. 3 wird das Wort „Weiterversicherung" ersetzt durch die Worte „freiwillige Versicherung" und „§ 140 Abs. 1" durch „§ 140 a Abs. 1".

38. In § 144 wird das Wort „Weiterversicherung" ersetzt durch die Worte „freiwillige Versicherung".

39. In § 146 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) In Fällen des § 140 a Abs. 1 hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die unwirksamen Beiträge von Amts wegen zurückzuzahlen."

40. § 147 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist zuständig

1. für die Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge (§ 82),
2. für die Rückzahlung zu Unrecht entrichteter Beiträge (§ 146 Abs. 1 und 2), soweit sie von ihr beanstandet werden."

41. In § 149 Abs. 2 werden nach den Worten „erforderlichen Unterlagen" die Worte „, einschließlich derjenigen, die zum Nachweis der nach § 115 maßgebenden Einkünfte notwendig sind," eingefügt.

§ 3

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 28 werden unter Streichung des Punktes die Worte „sowie die Aufklärung und Auskunft an Versicherte und Rentner" angefügt und das Wort „und" hinter dem Wort „Versicherter" durch ein Komma ersetzt.

2. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk rentenversicherungspflichtig ist und innerhalb von zehn Jahren" durch die Worte „Handwerkerversicherungsgesetz rentenversicherungspflichtig ist und" ersetzt.

   b) Satz 2 wird gestrichen.

3. In § 45 Abs. 1 werden nach dem Wort „erhält" die Worte „auf Antrag" eingefügt.

4. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

(1) Knappschaftsruhegeld erhält auf Antrag der Versicherte, der

1. das 63. Lebensjahr vollendet hat, wenn die Wartezeit nach § 49 Abs. 3 Satz 1 erfüllt ist, oder
2. das 60. Lebensjahr vollendet hat, wenn die Wartezeit nach § 49 Abs. 2 erfüllt ist und eine Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb nicht mehr ausgeübt wird.

(2) Knappschaftsruhegeld erhält auf Antrag auch der Versicherte, der das 60. Lebensjahr vollendet, die Wartezeit nach § 49 Abs. 3 Satz 2 erfüllt hat und nach einer Arbeitslosigkeit von mindestens zweiundfünfzig Wochen innerhalb der letzten eineinhalb Jahre arbeitslos ist.

(3) Knappschaftsruhegeld erhält auf Antrag auch die Versicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit nach § 49 Abs. 3 Satz 2 erfüllt hat, wenn sie in den letzten zwanzig Jahren überwiegend eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat.

(4) Neben einem Knappschaftsruhegeld nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 und 3 darf der Versicherte nach Vollendung des 63. Lebensjahres eine Beschäftigung oder eine Tätigkeit nur noch bis zu einem Entgelt oder einem Arbeitseinkommen ausüben, das durchschnittlich im Monat ein Viertel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter (§ 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) nicht überschreitet. Neben einem Knappschaftsruhegeld nach den Absätzen 2 und 3 darf der Versicherte vor Vollendung des 63. Lebensjahres eine Beschäftigung oder eine Tätigkeit nur noch bis zu einem Entgelt oder einem Arbeitseinkommen ausüben, das durchschnittlich im Monat ein Achtel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 130 Abs. 3) nicht überschreitet, oder eine Beschäftigung gegen Entgelt oder Erwerbstätigkeit nur für eine Zeitdauer ausüben, die im Laufe eines Jahres seit ihrem Beginn auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt fünfundsiebzig Arbeitstage nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch Vertrag beschränkt ist. Das Knappschaftsruhegeld fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Berechtigte eine Beschäftigung gegen Entgelt oder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die den Rahmen der Sätze 1 oder 2 überschreitet.

(5) Knappschaftsruhegeld erhält auch der Versicherte, der das 65. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit nach § 49 Abs. 3 Satz 2 erfüllt hat.

(6) Der Versicherte kann bestimmen, daß ein späterer Zeitpunkt als das in den Absätzen 1 bis 3 und 5 genannte Lebensalter für die Erfüllung der Voraussetzung maßgebend sein soll.

(7) Neben dem Altersruhegeld wird Knappschaftsrente nicht gewährt."

5. § 49 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Wartezeit für das Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 ist erfüllt, wenn fünfunddreißig anrechnungsfähige Versicherungsjahre, in denen mindestens eine Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalendermonaten enthalten ist, zurückgelegt sind. Die Wartezeit für das Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 2, 3 und 5 ist erfüllt, wenn eine Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalendermonaten zurückgelegt ist."

5 a. § 50 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf die Wartezeit nach § 49 sind Ersatzzeiten nach § 51 anzurechnen, wenn während der Ersatzzeit keine Versicherungspflicht bestanden hat und

a) eine Versicherung vorher bestanden hat und der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden ist,

b) innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Ersatzzeit oder einer durch sie aufgeschobenen oder unterbrochenen Ausbildung eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen worden ist,

c) nach einer Ersatzzeit des § 51 Nr. 4 der Verfolgte innerhalb von drei Jahren, nachdem er seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes begründet hat, eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen hatte oder

d) die Voraussetzungen des § 57 Abs. 4 und 5 erfüllt sind.

In den Fällen des Satzes 1 Buchstabe b bleiben Unterbrechungen der Ersatzzeiten durch Ausbildungszeiten unberücksichtigt."

6. In § 53 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „im Falle des § 48 Abs. 1 Nr. 1" durch die Worte „im Falle des § 48 Abs. 5" ersetzt.

7. In § 56 werden die Absätze 2 bis 5 gestrichen.

8. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

(1) Ausfallzeiten im Sinne des § 57 sind

1. Zeiten einer infolge von Krankheit oder Unfall bedingten Arbeitsunfähigkeit oder einer Maßnahme zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit von mindestens einem Kalendermonat,

2. Zeiten der Schwangerschaft und des Wochenbettes, und zwar der Kalendermonat der Entbindung sowie der Kalendermonat vor und der Kalendermonat nach diesem Monat,

2 a. Zeiten eines Bezuges von Schlechtwettergeld von mindestens einem Kalendermonat,

3. Zeiten einer Arbeitslosigkeit von mindestens einem Kalendermonat, wenn der bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchender gemeldete Arbeitslose

   a) versicherungsmäßiges Arbeitslosengeld (Arbeitslosenunterstützung) oder

   b) Arbeitslosenhilfe (Krisenunterstützung, Arbeitslosenfürsorge) oder

   c) Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge oder

   d) Familienunterstützung

   bezogen hat oder eine dieser Leistungen wegen Zusammentreffens mit anderen Bezügen, wegen eines Einkommens oder wegen der Berücksichtigung von Vermögen nicht gewährt worden ist,

4. Zeiten einer nach Vollendung des 16. Lebensjahres liegenden

   a) abgeschlossenen nicht versicherungspflichtigen oder versicherungsfreien Lehrzeit,

   b) weiteren Schulausbildung oder einer abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulausbildung,

   jedoch eine Schul- oder Fachschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von je vier Jahren, eine Hochschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von fünf Jahren,

5. Zeiten des Bezuges einer Knappschaftsrente, die mit einer angerechneten Zurechnungszeit (§ 58) zusammenfallen, wenn nach Wegfall der Rente erneut Knappschaftsrente oder Knappschaftsruhegeld oder Hinterbliebenenrente zu gewähren ist,

6. Zeiten des Bezuges einer Knappschaftsvollrente vor Vollendung des 55. Lebensjahres, die vor dem 1. Januar 1957 weggefallen ist, wenn nach Wegfall der Rente erneut Knappschaftsrente oder wenn Knappschaftsruhegeld oder Hinterbliebenenrente zu gewähren ist.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Zeiten sind Ausfallzeiten nur, wenn für sie nicht Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet worden sind. Folgen mehrere der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Zeiten unmittelbar aufeinander, so sind sie auch dann Ausfallzeiten, wenn sie zusammen mindestens einen Kalendermonat andauern. Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zeiten sind keine Ausfallzeiten bei Versicherten, die in ihrem Unternehmen mit Ausnahme eines Lehrlings, des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades andere Personen beschäftigen, die wegen dieser Beschäftigung rentenversicherungspflichtig sind.

(3) Ausfallzeiten werden längstens bis zum Eintritt des Versicherungsfalles angerechnet. Zeiten der Arbeitslosigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3, in denen ein Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 2 bezogen wurde, gelten nicht als Ausfallzeiten.

(4) Ausfallzeiten werden nur angerechnet, wenn die Zeit vom Kalendermonat, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wurde, bis zum Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist (Gesamtzeit), mindestens zu drei Vierteln mit Beiträgen belegt ist. Die Gesamtzeit wird in Kalendermonaten ermittelt. Die folgenden Zeiten, soweit sie in die Gesamtzeit fallen, sind nicht mitzuzählen:

a) Ersatzzeiten,

b) Ausfallzeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4,

c) die Ausfallzeit nach Artikel 2 § 9 Abs. 2 des Knappschaftsrentenversicherungs - Neuregelungsgesetzes, wenn sie länger ist als die für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 nachgewiesenen Ausfallzeiten, anstelle dieser Ausfallzeiten,

d) Zeiten des Bezugs einer Rente; soweit sie nicht mit Beiträgen belegt sind,

e) zwölf Kalendermonate für jedes von einer Versicherten vor Eintritt des Versicherungsfalls lebend geborene Kind,

f) der Kalendermonat, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wurde,

g) der Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist und

h) ein Fünftel der glaubhaft gemachten angerechneten Beitrags- und Beschäftigungszeiten (§ 19 Abs. 2 des Fremdrentengesetzes und § 3 Abs. 1 der Versicherungsunterlagen-Verordnung).

Die Zeiten werden auch dann nicht mitgezählt, wenn die Voraussetzungen dieses Absatzes nicht erfüllt sind. Für die Zeiten nach Buchstabe f und g und für Zeiten vor Vollendung des 16. Lebensjahres werden die hierfür entrichteten Beiträge auf die Anzahl der Kalender-

monate, die mit Beiträgen zu belegen ist, angerechnet.

(5) Auf die nach Absatz 4 Satz 1 erforderliche Anzahl der mit Beiträgen zu belegenden Kalendermonate wird die eineinhalbfache Zahl der bis zum 31. Dezember 1972 mit Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonate angerechnet; einer ungeraden Ausgangszahl wird ein Kalendermonat hinzugerechnet.

(6) Kalendermonate, die nur teilweise mit Ausfallzeiten belegt sind, werden voll angerechnet."

9. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

(1) Bei Versicherten, die vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig oder erwerbsunfähig geworden sind, ist bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die Zeit vom Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Kalendermonat der Vollendung des 55. Lebensjahres den zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten hinzuzurechnen (Zurechnungszeit). Voraussetzung für die Anrechnung der Zurechnungszeit ist, daß entweder von den letzten sechzig Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens sechsunddreißig Kalendermonate mit Beiträgen belegt oder die Voraussetzungen des § 57 Abs. 4 und 5 erfüllt sind.

(2) § 57 Abs. 6 gilt entsprechend."

10. Nach § 58 b wird folgender § 58 c eingefügt:

„§ 58 c

Der Jahresbetrag der Rente wegen Berufsunfähigkeit einer Versicherten erhöht sich zur Abgeltung eines zusätzlichen Versicherungsjahres für jedes von ihr vor Eintritt des Versicherungsfalles lebend geborene Kind um einen Betrag von 0,7 vom Hundert, der Jahresbetrag der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und das Knappschaftsruhegeld um einen Betrag von 1,05 vom Hundert der für die Berechnung der Rente maßgebenden allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 54 Abs. 2). Die Leistung nach Satz 1 wird bei Anwendung der § 53 Abs. 2 bis 4, § 69 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 6 Satz 1, §§ 70, 75, 76, 101 Abs. 6 und § 108 wie ein Kinderzuschuß behandelt."

11. § 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bergmannsrente, die Knappschaftsrente und das Knappschaftsruhegeld erhöhen sich für jedes Kind um den Kinderzuschuß, wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 4 und 5 erfüllt sind."

12. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

Einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wird nach dem Tode des Versicherten Rente gewährt, wenn in die Ehe anrechnungsfähige Versicherungsjahre oder Rentenbezugszeiten des Versicherten fallen und

1. solange sie berufsunfähig (§ 46 Abs. 2) oder erwerbsunfähig (§ 47 Abs. 2) ist oder mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht,
2. wenn sie im Zeitpunkt der Scheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe oder bei Beendigung der Erziehung mindestens eines waisenrentenberechtigten Kindes das 45. Lebensjahr vollendet hatte oder
3. wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat."

13. § 69 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 werden die Worte „und die Renten nach §§ 65 und 66 Abs. 2" gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Renten nach §§ 65 und 66 Abs. 2 betragen sechs Zehntel des Teils der nach § 53 Abs. 3 berechneten Versichertenrente ohne Kinderzuschuß, der dem Verhältnis der in die Ehe fallenden angerechneten Versicherungsjahre und Rentenbezugszeiten zu den bei der Berechnung der Versichertenrente insgesamt angerechneten Versicherungsjahren und sämtlichen Rentenbezugszeiten entspricht; die Monate der Eheschließung und der Scheidung, der Nichtigerklärung oder der Aufhebung der Ehe gelten als in die Ehe fallende Zeit. Bei der Berechnung des Verhältnisses bleiben Ausfallzeiten nach Artikel 2 § 9 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, die bei der Berechnung der Versichertenrente angerechnet worden sind, sowie Rentenbezugszeiten, soweit sie mit Zeiten zusammentreffen, die nach § 56 angerechnet worden sind, unberücksichtigt; § 56 Abs. 6 Satz 2 findet keine Anwendung."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sind mehrere Berechtigte nach den §§ 64 und 65 oder nach § 66 Abs. 1 und 2 vorhanden, sind auch die Renten nach §§ 65 oder 66 Abs. 2 nach den Absätzen 2 und 3 zu berechnen. Jeder der in Satz 1 genannten Berechtigten erhält jedoch nur den Teil der für ihn nach den Absätzen 1, 2 und 3 zu berechnenden Rente, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem Versicherten entspricht, der Berechtigte nach §§ 65 oder 66 Abs. 2 aber höchstens den Betrag, der sich bei Berechnung seiner Rente nach Absatz 2 a ergibt, und der Berechtigte nach §§ 64 oder 66 Abs. 1 mindestens den Betrag, der sich bei Kürzung seiner nach Absätzen 1, 2 und 3 berechneten Rente um die nach Absatz 2 a berechnete Rente des nach §§ 65 oder 66

Abs. 2 Berechtigten ergibt. Ist nach Feststellung der Renten ein weiterer Berechtigter zu berücksichtigen, so sind die Renten nach Satz 1 neu festzustellen mit Wirkung vom Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der neue Feststellungsbescheid zugestellt wird."

14. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 1 bis 3 ist vom Ablauf des Monats an zu gewähren, in dem seine Voraussetzungen erfüllt sind, jedoch vom Beginn des Antragsmonats an, wenn der Antrag später als drei Monate nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wird."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente kann nur vom Beginn des Antragsmonats an verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn ein Empfänger einer Bergmannsrente oder einer Knappschaftsrente das 65. Lebensjahr oder ein Empfänger von Rente nach § 69 Abs. 1 das 45. Lebensjahr vollendet. Ist ein Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 4 weggefallen und endet die Beschäftigung oder Tätigkeit wieder, wird das Knappschaftsruhegeld auf Antrag bereits mit dem Ersten des auf das Ende der Beschäftigung oder Tätigkeit folgenden Kalendermonats wiedergewährt, und zwar mindestens in Höhe des Betrags, der sich bei ununterbrochener Zahlung des Knappschaftsruhegeldes ergeben würde."

c) Absatz 5 wird gestrichen.

15. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte „ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe oder des Witwers" gestrichen.

b) In Absatz 5 werden die Worte „letzter Satz" durch die Worte „Satz 4" ersetzt.

16. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Entfällt die Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung, ohne daß nach § 33 oder nach den §§ 1232 a, 1233 der Reichsversicherungsordnung oder den §§ 9 a, 10 des Angestelltenversicherungsgesetzes das Recht zur freiwilligen Versicherung besteht, oder endet die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung aus einem anderen Grunde als dem Entstehen einer Versicherungspflicht in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung, so ist dem Versicherten auf Antrag die Hälfte der für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 im Bundesgebiet, für die Zeit nach dem 24. Juni 1948 im Land Berlin und für die Zeit nach dem 19. November 1947 im Saarland entrichteten Beiträge zu erstatten. Anspruch auf Erstattung nach Satz 1 haben auch Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nehmen, es sei denn, daß die Rentenzahlung durch zwischenstaatliche oder überstaatliche Regelungen an den Ort ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts sichergestellt ist. Deutsche sowie Ausländer, die ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes beibehalten, können den Anspruch nur geltend machen, wenn seit dem Wegfall der Versicherungspflicht oder dem Ende der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung zwei Jahre verstrichen sind und inzwischen nicht erneut eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen worden oder die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung wieder entstanden ist. Zeiten der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder der Unterbringung auf Grund einer Maßregel der Sicherung und Besserung werden in die Frist des Satzes 3 nicht eingerechnet."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 2 gilt auch für die Witwe und den Witwer, wenn der Anspruch auf Hinterbliebenenrente wegen nicht erfüllter Wartezeit nicht gegeben ist."

17. § 100 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erfüllung der Wartezeit werden die in den in § 99 genannten Zweigen der Rentenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten (Beitrags- und Ersatzzeiten), im Falle des § 49 Abs. 3 Satz 1 auch die anrechnungsfähigen Versicherungsjahre zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Für die Erfüllung der Wartezeit nach § 49 Abs. 2 werden nur Versicherungszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung angerechnet."

18. § 101 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eine Ausfall- oder Zurechnungszeit wird in der knappschaftlichen Rentenversicherung angerechnet, wenn der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet ist. Sind vor einer Ausfallzeit Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung nicht entrichtet worden, so ist die Ausfallzeit anzurechnen, wenn der erste Beitrag nach der Ausfallzeit zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden ist."

19. Nach § 108 f wird folgender Unterabschnitt angefügt:

„E. Aufklärung und Auskunft

§ 108 g

Der Bundesknappschaft obliegt die allgemeine Aufklärung ihrer Versicherten und Rentner über ihre Rechte und Pflichten. Die Pflicht der Versicherungsämter zur Erteilung von Auskünften bleibt unberührt. Die Bundesknappschaft hat in geeigneter Weise auf diese Pflicht hinzuweisen.

§ 108 h

(1) Der Bundesknappschaft obliegt es, Versicherten Auskunft über die bisher erworbene Rentenanwartschaft nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu erteilen.

(2) Versicherten, die das 62. Lebensjahr vollendet haben, ist auf Antrag Auskunft über die Höhe der Anwartschaft auf Knappschaftsruhegeld zu erteilen. Die Berechnung der Anwartschaft kann auf die der Bundesknappschaft vorliegenden Versicherungsunterlagen beschränkt werden.

(3) Für die übrigen Versicherten hat die Bundesknappschaft spätestens bis zum 31. Dezember 1979 den Inhalt der ihr vorliegenden Versicherungsunterlagen maschinell zu speichern. Sie hat den Versicherten eine Aufstellung über den Inhalt der Versicherungsunterlagen zu übersenden und darauf hinzuwirken, daß alle für die Rentenberechnung erforderlichen Angaben gesammelt und gespeichert werden.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

a) für bestimmte Jahrgänge der Versicherten einen früheren Zeitpunkt als den in Absatz 3 Satz 1 genannten bestimmen und für die Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 Fristen setzen sowie

b) den Anspruch auf Erteilung von Auskünften über bisher erworbene Rentenanwartschaften auch auf nicht in Absatz 2 genannte Versicherte erstrecken,

c) Inhalt, Form und Häufigkeit der Mitteilungen über die Höhe der Rentenanwartschaft bestimmen und

d) vorschreiben, daß im Rahmen der vorhandenen Versicherungsunterlagen die Mitteilung über die Höhe der Rentenanwartschaft bindend sein soll.

(5) § 108 g bleibt unberührt."

20. § 130 Abs. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz eingefügt:

„Freiwillig Versicherte, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit oder unselbständiger Beschäftigung haben, entrichten Beiträge mindestens nach der diesen Einkünften entsprechenden Entgeltstufe, jedoch nicht für einen geringeren Betrag als ein Viertel der Beitragsbemessungsgrenze."

b) Der bisherige zweite Halbsatz wird Satz 3.

21. § 133 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Pflichtbeiträge sind unwirksam, wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren nach Schluß des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind, entrichtet werden."

22. Nach § 133 wird folgender § 133 a eingefügt:

„§ 133 a

(1) Freiwillige Beiträge sind spätestens innerhalb des Jahres nach Schluß des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, zu entrichten. Verspätet entrichtete freiwillige Beiträge gelten als für die am weitesten zurückliegenden nach Satz 1 noch zu belegenden Kalendermonate entrichtet; sind alle diese Kalendermonate mit Beiträgen belegt, sind die verspätet entrichteten Beiträge unwirksam.

(2) Der Versicherte kann freiwillige Beiträge, die die Voraussetzungen des § 130 Abs. 2 Satz 2 nicht erfüllen, im Rahmen des Absatzes 1 Satz 1 berichtigen. Die Bundesknappschaft kann den Versicherten bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf die Frist nach Absatz 1 Satz 1 folgt, auffordern, freiwillige Beiträge, die die Voraussetzungen des § 130 Abs. 2 Satz 2 nicht erfüllen, zu berichtigen; der Versicherte kann diese Beiträge innerhalb von sechs Monaten nach der Aufforderung berichtigen. § 1419 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend. Werden die Beiträge nicht berichtigt oder können sie nicht mehr berichtigt werden, so sind sie so zusammenzulegen, daß die Voraussetzungen des § 130 Abs. 2 Satz 2 erfüllt werden; ein Restbetrag gilt als Monatsbeitrag der Beitragsklasse, deren Beitragshöhe dieser Betrag am nähesten kommt."

23. § 134 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „im Sinne des § 133" durch die Worte „im Sinne der §§ 133 und 133 a" ersetzt.

b) In Absatz 2 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„werden in die Nachentrichtungsfristen der §§ 133 und 133 a und in die Erstattungsfrist des § 95 nicht eingerechnet."

24. In § 138 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) In den Fällen des § 133 a Abs. 1 hat die Bundesknappschaft die unwirksamen Beiträge von Amts wegen zurückzuzahlen."

25. In § 141 Abs. 4 werden nach den Worten „erforderlichen Unterlagen" die Worte „, einschließlich derjenigen, die zum Nachweis der nach § 130 Abs. 2 Satz 2 maßgebenden Einkünfte notwendig sind," eingefügt.

§ 4

Änderung des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung

Das Dritte Buch der Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

In § 615 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe oder des Witwers" gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

§ 1

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Bei Anwendung des § 1232 a der Reichsversicherungsordnung stehen die Befreiungen nach § 18 Abs. 3 des Einkommensgrenzen-Erhöhungsgesetzes vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 437),

Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88),

des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476),

des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259),

des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956) oder

nach den entsprechenden Vorschriften des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

denjenigen nach § 1232 a Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c der Reichsversicherungsordnung gleich."

2. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Bei der Berechnung der Rente ist für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 die Ausfallzeit nach den Sätzen 2 bis 6 zu ermitteln, wenn der Berechtigte für diese Zeit nicht längere Ausfallzeiten nachweist, die nach § 1259 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung oder nach Absatz 2 anrechenbar sind. Die Zeit vom Beginn des Kalendermonats der Entrichtung des ersten Pflichtbeitrages bis zum Ende des Kalendermonats der Entrichtung des letzten Pflichtbeitrages vor dem 1. Januar 1957 ist zu ermitteln. An die Stelle der Entrichtung des ersten Pflichtbeitrages tritt die Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn der erste Pflichtbeitrag nach diesem Zeitpunkt entrichtet ist. Von der Gesamtzeit ist die auf sie entfallende Versicherungszeit abzuziehen. Die verbleibende Zeit, die bis zu einem Viertel dieser Versicherungszeit zu berücksichtigen ist, ist mit dem Verhältnis zu vervielfältigen, in dem diese Versicherungszeit zur Gesamtzeit steht. Die Zwischenwerte sind nach unten und der Endwert auf volle Monate nach oben zu runden. Der Endwert ist als Ausfallzeit anzurechnen.

(2) Beginnt die Gesamtzeit des § 1259 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung vor dem 1. Januar 1973, so gelten die Voraussetzungen dieser Vorschrift als erfüllt, wenn die Zeit vom 1. Januar 1956 bis zum Versicherungsfall mindestens zu drei Vierteln mit Beiträgen belegt ist. § 1259 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 der Reichsversicherungsordnung gilt mit Ausnahme von Satz 3 Buchstabe c entsprechend. Im Falle des Satzes 1 werden der Kinderzuschuß, die Zurechnungszeit sowie die Ausfall- und Ersatzzeiten, letztere soweit sie auf Grund des § 1251 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe d der Reichsversicherungsordnung angerechnet werden, von ihrem Beginn an nur zu dem Teil gewährt, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Zahl der mit Beiträgen belegten Kalendermonate zu der nach § 1259 Abs. 3 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung erforderlichen Anzahl mit Beiträgen zu belegender Monate steht."

3. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

§ 1260 c der Reichsversicherungsordnung gilt nur für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1972."

4. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) § 1265 der Reichsversicherungsordnung gilt nur für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1972.

(2) Für Rentenansprüche früherer Ehegatten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1973 sind die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vor-

schriften maßgebend, soweit sich aus § 26 dieses Artikels nichts anderes ergibt. Sind aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1973 mehrere Berechtigte nach § 1264 der Reichsversicherungsordnung und Satz 1 oder nach § 1266 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und Satz 1 vorhanden, gilt § 1268 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 31. Dezember 1972 geltenden Fassung."

5. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) § 1291 Abs. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung gilt nur, wenn die neue Ehe nach dem 31. Dezember 1956 aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, bei Auflösung oder Nichtigerklärung in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1972 aber nur dann, wenn sie ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe, des Witwers oder des früheren Ehegatten des Versicherten aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist."

6. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

§ 1295 der Reichsversicherungsordnung gilt nur für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1972."

7. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

„§ 27 a

§ 1303 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht, wenn der Berechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 1. Januar 1973 außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes genommen hat, zum Zeitpunkt des Antrages aber die Rentenzahlung an den Ort des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes durch zwischenstaatliche oder überstaatliche Regelungen sichergestellt ist."

8. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „abweichend von den Regelungen des § 1418 der Reichsversicherungsordnung und des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes" durch die Worte „abweichend von den Regelungen des § 1418 a der Reichsversicherungsordnung und des § 140 a des Angestelltenversicherungsgesetzes" ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 46 Abs. 2 dieses Artikels gilt."

9. § 38 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Empfängern einer Rente nach Satz 1, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, erwerbsunfähig im Sinne von § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung sind und wenigstens für zwölf Monate Beiträge nach Vollendung des 55. Lebensjahres entrichtet haben, ist auf Antrag die Rente nach den Vorschriften der §§ 1253 bis 1262 der Reichsversicherungsordnung neu zu berechnen, wenn die sich dadurch ergebende Rente ohne Kinderzuschuß höher ist als fünfzehn Dreizehntel des bisherigen Rentenzahlbetrages ohne Kinderzuschuß. Für die Neuberechnung der Rente gilt der Tag der Antragstellung als Eintritt des Versicherungsfalles der Erwerbsunfähigkeit. § 1635 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend."

b) Absatz 3 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Sind die Voraussetzungen des § 1248 Abs. 1, 2 oder 3 und Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung erfüllt, so findet Satz 1 Anwendung; § 1248 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung gilt. Die Rente einer Versicherten nach Satz 1 erhöht sich zur Abgeltung eines zusätzlichen Versicherungsjahres für jedes von ihr lebend geborene Kind um den Betrag von 1,05 vom Hundert der allgemeinen Bemessungsgrundlage, an deren Veränderung die Rente in dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 erfüllt sind, angepaßt ist; § 14 a dieses Artikels gilt."

10. Nach § 45 wird folgender § 46 eingefügt:

„§ 46

(1) Wer nach § 1232 a der Reichsversicherungsordnung die Versicherung beginnt, kann abweichend von § 1418 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung Beiträge auch für die Zeit vor dem 1. Januar 1973, frühestens jedoch vom 1. Januar 1956 an, entrichten. Die gleiche Berechtigung hat, wer für diesen Zeitraum die Voraussetzungen der §§ 1232 a oder 1233 der Reichsversicherungsordnung oder des § 4 Abs. 1 dieses Artikels erfüllt, soweit der Zeitraum nicht bereits mit Beiträgen belegt ist oder der Versicherte Altersruhegeld erhält. § 1232 a Abs. 1 Satz 3 findet keine Anwendung.

(2) Die Beiträge können bis zum 31. Dezember 1975 entrichtet werden. Wer sich bis zum 31. Dezember 1975 zur Zahlung von Beiträgen für die Zeit vor dem 1. Januar 1973 bereiterklärt hat, kann die Beiträge noch bis zum 31. Dezember 1978 entrichten. Geschiedene Ehegatten dürfen Beiträge bis zum 31. Dezember 1978 auch dann nachentrichten, wenn sie sich nach dem 31. Dezember 1975, jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt der Scheidung und spätestens bis zum 31. Dezember 1977 zur Zahlung von Beiträgen bereiterklärt haben.

(3) Die Beitragshöhe richtet sich nach § 1388 Abs. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung.

Die Beiträge gelten als den Einkünften entsprechend, wenn sie mindestens in der Beitragsklasse entrichtet werden, die einem Zwölftel des nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe c der Reichsversicherungsordnung bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts entspricht.

(4) Die Beiträge nach Absatz 1 sind an den Versicherungsträger zu zahlen, der für den Wohnsitz oder den ständigen Aufenthalt des Versicherten zuständig ist.

(5) § 1233 Abs. 2, § 1419 der Reichsversicherungsordnung gelten. Beiträge nach Absatz 1, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres entrichtet wurden, werden bei Versicherungsfällen der Berufsunfähigkeit und der Erwerbsunfähigkeit nicht berücksichtigt. Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit können nicht auf Grund von Beiträgen nach Absatz 1 gewährt werden.

(6) Die Beiträge nach Absatz 1 werden bei der Rentenberechnung mit den Werten berücksichtigt, die in der Verordnung nach § 1256 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für das Jahr festgesetzt werden, in dem die Beiträge nachentrichtet worden sind. § 1255 Abs. 3 Buchstabe c der Reichsversicherungsordnung gilt.

(7) Leistungen auf Grund von Beiträgen nach dieser Vorschrift beginnen nicht vor dem 1. Januar 1974.

(8) Werden die Wartezeiten nach § 1246 Abs. 3, § 1247 Abs. 3 und § 1248 Abs. 7 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung nur unter Anrechnung von Beiträgen nach den Absätzen 1 bis 3 erfüllt und sind die Voraussetzungen des § 1259 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung nicht erfüllt, so gilt diese Rente nicht als Rente im Sinne der §§ 165, 381 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung."

11. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird „§ 1418" durch „§ 1418 a" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „die Wartezeit des § 1248 Abs. 4" durch die Worte „die Wartezeit des § 1248 Abs. 7 Satz 2" ersetzt.

12. § 52 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „abweichend von den Regelungen des § 1418 der Reichsversicherungsordnung und des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes" durch die Worte „abweichend von den Regelungen des § 1418 a der Reichsversicherungsordnung und des § 140 a des Angestelltenversicherungsgesetzes" ersetzt und in Buchstabe a nach den Worten „abgegeben haben" die Worte „ , wobei in § 2 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte die Abgabe an die Stelle des 65. Lebensjahres tritt," eingefügt.

b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Beiträge nach Absatz 1 können im Rahmen des § 1388 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung frei gewählt werden; sie werden bei der Anwendung des § 1259 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung jedoch nur berücksichtigt, wenn sie mindestens in der Beitragsklasse entrichtet sind, die für ein Zwölftel des nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe c der Reichsversicherungsordnung bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgeltes anzuwenden ist."

13. Nach § 55 werden folgende §§ 55 a, 55 b und 55 c eingefügt:

„§ 55 a

(1) Bei Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1972 ist für Versicherte, die mindestens fünfunddreißig Versicherungsjahre angerechnet erhalten, die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage in der Weise zu ermitteln, daß für jeden Monat vor dem 1. Januar 1973, der mit einem Pflichtbeitrag belegt ist, der Wert 5,83 zugrunde gelegt wird, wenn sich bei Anwendung des § 1255 Abs. 3 bis 7 der Reichsversicherungsordnung aus allen Pflichtbeitragszeiten vor dem 1. Januar 1973 ein Monatsdurchschnitt von mehr als 3,33 und weniger als 5,83 ergibt. Bei Anwendung des § 1255 a der Reichsversicherungsordnung bleibt Satz 1 unberücksichtigt.

(2) Ist nach § 1310 der Reichsversicherungsordnung eine Gesamtleistung aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung festzustellen, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Monatsdurchschnitt aus den Pflichtbeitragszeiten in allen Zweigen der Rentenversicherung zu ermitteln ist. Ist dieser Monatsdurchschnitt höher als 3,33 und geringer als 5,83, ist der Monatsdurchschnitt, der sich aus den in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zurückgelegten Pflichtbeitragszeiten ergibt, so zu erhöhen, daß der Monatsdurchschnitt aus den Pflichtbeitragszeiten in allen Zweigen der Rentenversicherung 5,83 beträgt.

(3) Bei Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre werden die in allen Zweigen der Rentenversicherung anrechnungsfähigen Versicherungsjahre zusammengerechnet.

(4) Bei der Berechnung einer Witwenrente, die auf einem Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1972 beruht, sind die Absätze 1 bis 3 auf die der Witwenrente zugrunde liegende Versichertenrente anzuwenden, wenn bei deren Berechnung mindestens fünfunddreißig anrechnungsfähige Versicherungsjahre zu berücksichtigen sind.

§ 55 b

(1) Bezieht ein Berechtigter eine Versichertenrente, die auf einem in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1972 eingetretenen Versicherungsfall beruht, und sind mindestens fünfunddreißig Versicherungsjahre anrechnungsfähig, ist die Rente mindestens in der Höhe zu gewähren, wie sie sich bei der Berechnung nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage von 70 vom Hundert ergeben würde. Satz 1 gilt nicht, wenn sich bei Anwendung der §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung ein Vomhundertsatz der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage von nicht mehr als 40 vom Hundert ergeben hat.

(2) Absatz 1 gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt werden.

(3) Ist nach § 1310 der Reichsversicherungsordnung eine Gesamtleistung aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung festgestellt, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Rente mindestens in der Höhe zu gewähren ist, wie sie sich ergeben würde, wenn der Berechnung der Leistungsanteile in allen Zweigen der Rentenversicherung ein Vomhundertsatz der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage von 70 vom Hundert zu Grunde gelegt würde. Ist hiernach eine höhere Rente als bisher zu gewähren, ist der Leistungsanteil aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten so zu erhöhen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich bei Anwendung des Satzes 1 ergeben würde. Satz 1 gilt nicht, wenn der Vomhundertsatz der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage, der dem Gesamtdurchschnitt im Sinne von § 1312 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung entspricht, nicht mehr als 40 vom Hundert beträgt.

(4) § 55 a Abs. 3 und 4 dieses Artikels gilt entsprechend.

§ 55 c

(1) Versichertenrenten, die auf einem vor dem 1. Januar 1957 eingetretenen Versicherungsfall beruhen und nicht unter § 55 b dieses Artikels fallen, sind nach Maßgabe des Absatzes 2 zu erhöhen, wenn vor Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften der Rentenzahlbetrag ohne Kinderzuschuß und ohne Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung höher ist als der Betrag, der sich ergeben würde, wenn die Rente nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung unter Zugrundelegung einer für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage von 40 vom Hundert berechnet würde, und niedriger ist als der Betrag, der sich ergeben würde, wenn der Berechnung eine für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage von 70 vom Hundert zugrunde gelegt würde. Bei Anwendung des Satzes 1 sind

die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1972,

als anrechnungsfähige Versicherungsjahre die Kalenderjahre zwischen dem Jahr der Vollendung des 15. Lebensjahres durch den Versicherten und dem Jahr nach Rentenbeginn; an die Stelle des Kalenderjahres nach Rentenbeginn tritt das Kalenderjahr nach Vollendung des 50. Lebensjahres durch den Versicherten, wenn dieses später liegt, und

für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr als Jahresbetrag der Rente bei Versichertenrenten, die als Altersruhegelder gelten, 1,5 vom Hundert und bei Versichertenrenten, die als Renten wegen Erwerbsunfähigkeit gelten, 1,3 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage

zugrunde zu legen.

(2) Der Rentenzahlbetrag nach Absatz 1 ist auf den Betrag zu erhöhen, der sich unter Anwendung des Absatzes 1 Satz 2 und unter Zugrundelegung einer für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage von 70 vom Hundert ergibt.

(3) Für Witwenrenten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, soweit sie nicht unter § 55 b dieses Artikels fallen, gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 zu berechnenden Beträge jeweils sechs Zehntel dieser Beträge treten; dabei ist für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr als Jahresbetrag der Versichertenrente 1,5 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zu Grunde zu legen. In den Fällen, in denen der Versicherte keine Rente bezogen hat, tritt an die Stelle des Rentenbeginns der Zeitpunkt des Todes des Versicherten. An die Stelle des Zeitpunktes des Todes des Versicherten tritt die Vollendung des 50. Lebensjahres, wenn dieser Zeitpunkt später liegt.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten auch für Versicherten- und Witwenrenten, die auf Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 beruhen und deren Zahlbetrag eine nach den Vorschriften der §§ 31 ff. dieses Artikels umgestellte Rente zu grunde liegt; § 55 b dieses Artikels findet insoweit keine Anwendung."

§ 2

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Angestellte, die auf Grund des

§ 18 Abs. 3 des Einkommensgrenzen-Erhöhungsgesetzes vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 437) oder

§ 1 dieses Artikels in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) oder

des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476) oder

des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259) oder

des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956) oder

der entsprechenden Bestimmungen des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

von der Versicherungspflicht befreit worden sind, können gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte schriftlich bis zum 31. Dezember 1973 erklären, daß ihre Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung nach Satz 1 bei dem Versicherungsträger eingegangen ist. Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Zuschuß zur Alterssicherung, der in seiner Höhe dem Arbeitgeberanteil bei versicherungspflichtiger Beschäftigung entspricht oder nahekommt oder hat er die Bezüge des befreiten Arbeitnehmers angemessen erhöht und fällt der Zuschuß oder die Erhöhung anläßlich des Beginns der Versicherungspflicht nicht weg, so kann der Arbeitgeber auch den ansonsten auf ihn entfallenden Beitragsanteil bei der Gehaltszahlung vom Bargehalt des Angestellten abziehen. § 119 Abs. 3 und 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt entsprechend. § 44 a dieses Artikels findet Anwendung."

1 a Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Bei Anwendung des § 9 a des Angestelltenversicherungsgesetzes stehen die Befreiung nach

§ 18 Abs. 3 des Einkommensgrenzen-Erhöhungsgesetzes vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 437),

Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88),

des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476),

des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259),

des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956) oder

nach den entsprechenden Vorschriften des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

den in § 9 a Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Befreiungen gleich."

2. In § 7 a wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das gleiche gilt für Zeiten einer Beschäftigung oder Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1967, die mit freiwilligen Beiträgen belegt sind, soweit die Versicherte während dieser Zeiten nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei oder nach § 18 Abs. 3 des Einkommensgrenzen-Erhöhungsgesetzes vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 437), Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88), des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476), des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259), des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956) oder nach den entsprechenden Vorschriften des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes befreit war."

3. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Bei der Berechnung der Rente ist für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 die Ausfallzeit nach den Sätzen 2 bis 6 zu ermitteln, wenn der Berechtigte für diese Zeit nicht längere Ausfallzeiten nachweist, die nach § 36 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder nach Absatz 2 anrechenbar sind. Die Zeit vom Beginn des Kalendermonats der Entrichtung des ersten Pflichtbeitrages bis zum Ende des Kalendermonats der Entrichtung des letzten Pflichtbeitrages vor dem 1. Januar 1957 ist zu ermitteln. An die Stelle der Entrichtung des ersten Pflichtbeitrages tritt die Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn der erste Pflichtbeitrag nach diesem Zeitpunkt entrichtet ist. Von der Gesamtzeit ist die auf sie entfallende Versicherungszeit abzuziehen. Die verbleibende Zeit, die bis zu einem Viertel dieser Versicherungszeit zu berücksichtigen ist, ist mit dem Verhältnis zu vervielfältigen, in dem diese Versicherungszeit zur Gesamtzeit steht. Die Zwischenwerte sind nach unten und der Endwert auf volle Monate nach oben zu runden. Der Endwert ist als Ausfallzeit anzurechnen.

(2) Beginnt die Gesamtzeit des § 36 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes vor dem 1. Januar 1973, so gelten die Voraussetzungen dieser Vorschrift als erfüllt, wenn die Zeit vom 1. Januar 1956 bis zum Versicherungsfall mindestens zu drei Vierteln mit Beiträgen belegt ist. § 36 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt mit Ausnahme von Satz 3 Buchstabe c entsprechend. Im Falle des Satzes 1 werden der Kinderzuschuß, die Zurechnungszeit sowie die Ausfall- und Ersatzzeiten, letztere soweit sie auf Grund des § 28 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe d des Angestelltenversicherungsgesetzes angerechnet werden, von ihrem Beginn an nur zu dem Teil gewährt, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Zahl der mit Beiträgen belegten Kalendermonate zu der nach § 36 Abs. 3 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes erforderlichen Anzahl mit Beiträgen zu belegender Monate steht."

4. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

§ 37 c des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt nur für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1972."

5. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) § 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt nur für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1972.

(2) Für Rentenansprüche früherer Ehegatten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1973 sind die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften maßgebend, soweit sich aus § 25 dieses Artikels nichts anderes ergibt. Sind aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1973 mehrere Berechtigte nach § 41 des Angestelltenversicherungsgesetzes und Satz 1 oder nach § 43 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und Satz 1 vorhanden, gilt § 45 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1972 geltenden Fassung."

6. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) § 68 Abs. 2 und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt nur, wenn die neue Ehe nach dem 31. Dezember 1956 aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, bei Auflösung oder Nichtigerklärung in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1972 aber nur dann, wenn sie ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe, des Witwers oder des früheren Ehegatten des Versicherten aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist."

7. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

§ 72 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt nur für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1972."

8. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

§ 82 Abs. 1 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt nicht, wenn der Berechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 1. Januar 1973 außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes genommen hat, zum Zeitpunkt des Antrages aber die Rentenzahlung an den Ort des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes durch zwischenstaatliche oder überstaatliche Regelungen sichergestellt ist."

9. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „abweichend von den Regelungen des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 1418 der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte „abweichend von den Regelungen des § 140 a des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 1418 a der Reichsversicherungsordnung" ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 44 a Abs. 2 dieses Artikels gilt."

10. § 37 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Empfängern einer Rente nach Satz 1, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, erwerbsunfähig im Sinne von § 24 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes sind und wenigstens für zwölf Monate Beiträge nach Vollendung des 55. Lebensjahres entrichtet haben, ist auf Antrag die Rente nach den Vorschriften der §§ 30 bis 39 des Angestelltenversicherungsgesetzes neu zu berechnen, wenn die sich dadurch ergebende Rente ohne Kinderzuschuß höher ist als fünfzehn Dreizehntel des bisherigen Rentenzahlbetrages ohne Kinderzuschuß. Für die Neuberechnung der Rente gilt der Tag der Antragstellung als Eintritt des Versicherungsfalles der Erwerbsunfähigkeit. § 204 des Angestelltenversicherungsgesetzes in Verbindung mit § 1635 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend."

b) Absatz 3 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Sind die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1, 2 oder 3 und Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes erfüllt, so findet Satz 1 Anwendung; § 25 Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt. Die Rente einer Versicherten nach Satz 1 erhöht sich zur Abgeltung eines zusätzlichen Versicherungsjahres für jedes von ihr lebend geborene Kind um den Betrag von 1,05 vom Hundert der allgemeinen Bemessungsgrundlage, an deren Veränderung die Rente in dem Zeit-

punkt, in dem die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 erfüllt sind, angepaßt ist; § 14 a dieses Artikels gilt."

11. Nach § 44 wird folgender § 44 a eingefügt:

„§ 44 a

(1) Wer nach § 9 a des Angestelltenversicherungsgesetzes die Versicherung beginnt, kann abweichend von § 140 a Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes Beiträge auch für die Zeit vor dem 1. Januar 1973, frühestens jedoch vom 1. Januar 1956 an, entrichten. Die gleiche Berechtigung hat, wer für diesen Zeitraum die Voraussetzungen der §§ 9 a oder 10 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder des § 5 Abs. 1 dieses Artikels erfüllt, soweit der Zeitraum nicht bereits mit Beiträgen belegt ist oder der Versicherte Altersruhegeld erhält. § 9 a Abs. 1 Satz 3 findet keine Anwendung.

(2) Die Beiträge können bis zum 31. Dezember 1975 entrichtet werden. Wer sich bis zum 31. Dezember 1975 zur Zahlung von Beiträgen für die Zeit vor dem 1. Januar 1973 bereiterklärt hat, kann die Beiträge noch bis zum 31. Dezember 1978 entrichten. Geschiedene Ehegatten dürfen Beiträge bis zum 31. Dezember 1978 auch dann nachentrichten, wenn sie sich nach dem 31. Dezember 1975, jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt der Scheidung und spätestens bis zum 31. Dezember 1977 zur Zahlung von Beiträgen bereiterklärt haben.

(3) Die Beitragshöhe richtet sich nach § 115 Abs. 2 und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes. Die Beiträge gelten als den Einkünften entsprechend, wenn sie mindestens in der Beitragsklasse entrichtet werden, die einem Zwölftel des nach § 33 Abs. 1 Buchtsabe c des Angestelltenversicherungsgesetzes bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts entspricht.

(4) Die Beiträge nach Absatz 1 sind an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu zahlen.

(5) § 10 Abs. 2, § 141 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten. Beiträge nach Absatz 1, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres entrichtet wurden, werden bei Versicherungsfällen der Berufsunfähigkeit und der Erwerbsunfähigkeit nicht berücksichtigt. Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit können nicht auf Grund von Beiträgen nach Absatz 1 gewährt werden.

(6) Die Beiträge nach Absatz 1 werden bei der Rentenberechnung mit den Werten berücksichtigt, die in der Verordnung nach § 33 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes für das Jahr festgesetzt werden, in dem die Beiträge nachentrichtet worden sind. § 32 Abs. 3 Buchstabe c des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt.

(7) Leistungen auf Grund von Beiträgen nach dieser Vorschrift beginnen nicht vor dem 1. Januar 1974.

(8) Werden die Wartezeiten nach § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 3 und § 25 Abs. 7 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes nur unter Anrechnung von Beiträgen nach den Absätzen 1 bis 3 erfüllt und sind die Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht erfüllt, so gilt diese Rente nicht als Rente im Sinne der §§ 165, 381 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung."

12. Nach § 48 wird folgender § 48 a eingefügt:

„§ 48 a

§ 124 Abs. 6 a des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt in den Fällen, in denen der Nachzuversichernde nach dem 31. Dezember 1972 aus der die Versicherungsfreiheit begründenden Beschäftigung ausgeschieden ist."

13. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird „§ 140" durch „§ 140 a" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „die Wartezeit des § 25 Abs. 4" durch die Worte „die Wartezeit des § 25 Abs. 7 Satz 2" ersetzt.

14. § 50 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „abweichend von den Regelungen des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 1418 der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte „abweichend von den Regelungen des § 140 a des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 1418 a der Reichsversicherungsordnung" ersetzt und in Buchstabe a nach den Worten „abgegeben haben" die Worte „ , wobei in § 2 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte die Abgabe an die Stelle des 65. Lebensjahres tritt," eingefügt.

b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Beiträge nach Absatz 1 können im Rahmen des § 115 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes frei gewählt werden; sie werden bei der Anwendung des § 36 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes jedoch nur berücksichtigt, wenn sie mindestens in der Beitragsklasse entrichtet sind, die für ein Zwölftel des nach § 33 Abs. 1 Buchstabe c des Angestelltenversicherungsgesetzes bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgeltes anzuwenden ist."

15. § 54 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „des § 36 Abs. 3 und § 37 Abs. 1" ersetzt durch die Worte „des § 36 Abs. 4".

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Versicherten nach Absatz 1, sowie bei Versicherten, die auf Grund des § 1 Abs. 1 dieses Artikels in der Fassung des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259) oder auf Grund des § 1 Abs. 2 dieses Artikels oder auf Grund der entsprechenden Vorschriften des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit worden sind, gelten nach dem 31. Dezember 1972 entrichtete Beiträge als in der dem Einkommen entsprechenden Beitragsklasse (§ 115 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) entrichtet, wenn sie mindestens in der Beitragsklasse entrichtet sind, die für ein Zwölftel des nach § 33 Abs. 1 Buchstabe c des Angestelltenversicherungsgesetzes bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgeltes anzuwenden ist. Die Beitragsklasse wird in der in § 33 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes vorgesehenen Rechtsverordnung bekannt gegeben."

c) Absatz 3 wird gestrichen.

16. Nach § 54 a werden folgende §§ 54 b, 54 c und 54 d eingefügt:

„§ 54 b

(1) Bei Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1972 ist für Versicherte, die mindestens fünfunddreißig Versicherungsjahre angerechnet erhalten, die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage in der Weise zu ermitteln, daß für jeden Monat vor dem 1. Januar 1973, der mit einem Pflichtbeitrag belegt ist, der Wert 5,83 zugrunde gelegt wird, wenn sich bei Anwendung des § 32 Abs. 3 bis 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes aus allen Pflichtbeitragszeiten vor dem 1. Januar 1973 ein Monatsdurchschnitt von mehr als 3,33 und weniger als 5,83 ergibt. Bei Anwendung des § 32 a des Angestelltenversicherungsgesetzes bleibt Satz 1 unberücksichtigt.

(2) Ist nach § 89 des Angestelltenversicherungsgesetzes eine Gesamtleistung aus den Rentenversicherungen der Angestellten und der Arbeiter und der knappschaftlichen Rentenversicherung festzustellen, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Monatsdurchschnitt aus den Pflichtbeitragszeiten in allen Zweigen der Rentenversicherung zu ermitteln ist. Ist dieser Monatsdurchschnitt höher als 3,33 und geringer als 5,83, ist der Monatsdurchschnitt, der sich aus den in den Rentenversicherungen der Angestellten und der Arbeiter zurückgelegten Pflichtbeitragszeiten ergibt, so zu erhöhen, daß der Monatsdurchschnitt aus den Pflichtbeitragszeiten in allen Zweigen der Rentenversicherung 5,83 beträgt.

(3) Bei Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre werden die in allen Zweigen der Rentenversicherung anrechnungsfähigen Versicherungsjahre zusammengerechnet.

(4) Bei der Berechnung einer Witwenrente, die auf einem Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1972 beruht, sind die Absätze 1 bis 3 auf die der Witwenrente zu Grunde liegende Versichertenrente anzuwenden, wenn bei deren Berechnung mindestens fünfunddreißig anrechnungsfähige Versicherungsjahre zu berücksichtigen sind.

§ 54 c

(1) Bezieht ein Berechtigter eine Versichertenrente, die auf einem in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1972 eingetretenen Versicherungsfall beruht, und sind mindestens fünfunddreißig Versicherungsjahre anrechnungsfähig, ist die Rente mindestens in der Höhe zu gewähren, wie sie sich bei der Berechnung nach den §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage von 70 vom Hundert ergeben würde. Satz 1 gilt nicht, wenn sich bei Anwendung der §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes ein Vomhundertsatz der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage von nicht mehr als 40 vom Hundert ergeben hat.

(2) Absatz 1 gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt werden.

(3) Ist nach § 89 des Angestelltenversicherungsgesetzes eine Gesamtleistung aus den Rentenversicherungen der Angestellten und der Arbeiter und der knappschaftlichen Rentenversicherung festzustellen, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Rente mindestens in der Höhe zu gewähren ist, wie sie sich ergeben würde, wenn der Berechnung der Leistungsanteile in allen Zweigen der Rentenversicherung ein Vomhundertsatz der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage von 70 vom Hundert zu Grunde gelegt würde. Ist hiernach eine höhere Rente als bisher zu gewähren, ist der Leistungsanteil aus den Rentenversicherungen der Angestellten und der Arbeiter so zu erhöhen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich bei Anwendung des Satzes 1 ergeben würde. Satz 1 gilt nicht, wenn der Vomhundertsatz der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage, der dem Gesamtdurchschnitt im Sinne von § 91 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes entspricht, nicht mehr als 40 vom Hundert beträgt.

(4) § 54 b Abs. 3 und 4 dieses Artikels gilt entsprechend.

§ 54 d

(1) Versichertenrenten, die auf einem vor dem 1. Januar 1957 eingetretenen Versicherungsfall beruhen und nicht unter § 54 c dieses Artikels fallen, sind nach Maßgabe des Absatzes 2 zu erhöhen, wenn vor Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften der Rentenzahlbetrag ohne Kinderzuschuß und ohne

Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung höher ist als der Betrag, der sich ergeben würde, wenn die Rente nach den §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes unter Zugrundelegung einer für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage von 40 vom Hundert berechnet würde, und niedriger ist als der Betrag, der sich ergeben würde, wenn der Berechnung eine für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage von 70 vom Hundert zu Grunde gelegt würde. Bei Anwendung des Satzes 1 sind

die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1972,

als anrechnungsfähige Versicherungsjahre die Kalenderjahre zwischen dem Jahr der Vollendung des 15. Lebensjahres durch den Versicherten und dem Jahr nach Rentenbeginn; an die Stelle des Kalenderjahres nach Beginn tritt das Kalenderjahr nach Vollendung des 50. Lebensjahres durch den Versicherten, wenn dies später liegt, und

für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr als Jahresbetrag der Rente bei Versichertenrenten, die als Altersruhegelder gelten, 1,5 vom Hundert und bei Versichertenrenten, die als Renten wegen Erwerbsunfähigkeit gelten, 1,3 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage

zugrunde zu legen.

(2) Der Rentenzahlbetrag nach Absatz 1 ist auf den Betrag zu erhöhen, der sich unter Anwendung des Absatzes 1 Satz 2 und unter Zugrundelegung einer für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage von 70 vom Hundert ergibt.

(3) Für Witwenrenten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, soweit sie nicht unter § 54 c dieses Artikels fallen, gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 zu berechnenden Beträge jeweils sechs Zehntel dieser Beträge treten; dabei ist für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr als Jahresbetrag der Versichertenrente 1,5 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zu Grunde zu legen. In den Fällen, in denen der Versicherte keine Rente bezogen hat, tritt an die Stelle des Rentenbeginns der Zeitpunkt des Todes des Versicherten. An die Stelle des Zeitpunktes des Todes des Versicherten tritt die Vollendung des 50. Lebensjahres, wenn dieser Zeitpunkt später liegt.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten auch für Versicherten- und Witwenrenten, die auf Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 beruhen und deren Zahlbetrag eine nach den Vorschriften der §§ 30 ff. dieses Artikels umgestellte Rente zu Grunde liegt; § 54 c dieses Artikels findet insoweit keine Anwendung."

§ 3

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 9 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) § 9 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

   „(2) Bei der Berechnung der Rente ist für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 die Ausfallzeit nach den Sätzen 2 bis 6 zu ermitteln, wenn der Berechtigte für diese Zeit nicht längere Ausfallzeiten nachweist, die nach § 57 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes oder nach Absatz 2 anrechenbar sind. Die Zeit vom Beginn des Kalendermonats der Entrichtung des ersten Pflichtbeitrages bis zum Ende des Kalendermonats der Entrichtung des letzten Pflichtbeitrages vor dem 1. Januar 1957 ist zu ermitteln. An die Stelle der Entrichtung des ersten Pflichtbeitrages tritt die Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn der erste Pflichtbeitrag nach diesem Zeitpunkt entrichtet ist. Von der Gesamtzeit ist die auf sie entfallende Versicherungszeit abzuziehen. Die verbleibende Zeit, die bis zu einem Viertel dieser Versicherungszeit zu berücksichtigen ist, ist mit dem Verhältnis zu vervielfältigen, in dem diese Versicherungszeit zur Gesamtzeit steht. Die Zwischenwerte sind nach unten und der Endwert auf volle Monate nach oben zu runden. Der Endwert ist als Ausfallzeit anzurechnen."

   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

   „(2 a) Beginnt die Gesamtzeit des § 57 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes vor dem 1. Januar 1973, so gelten die Voraussetzungen dieser Vorschrift als erfüllt, wenn die Zeit vom 1. Januar 1956 bis zum Versicherungsfall mindestens zu drei Vierteln mit Beiträgen belegt ist. § 57 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt mit Ausnahme von Satz 3 Buchstabe c entsprechend. Im Falle des Satzes 1 werden der Kinderzuschuß, die Zurechnungszeit sowie die Ausfall- und Ersatzzeiten, letztere soweit sie auf Grund des § 50 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe d des Reichsknappschaftsgesetzes angerechnet werden, von ihrem Beginn an nur zu dem Teil gewährt, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Zahl der mit Beiträgen belegten Kalender-Monate zu der nach § 57 Abs. 4 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes erforderlichen Anzahl mit Beiträgen zu belegender Monate steht."

   c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 58 c des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nur für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1972."

2. Nach § 10 werden folgende §§ 10 a und 10 b eingefügt:

„§ 10 a

(1) Bei Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1972 ist für Versicherte, die mindestens fünfunddreißig Versicherungsjahre angerechnet erhalten, die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage in der Weise zu ermitteln, daß für jeden Monat vor dem 1. Januar 1973, der mit einem Pflichtbeitrag belegt ist, der Wert 5,83 zugrunde gelegt wird, wenn sich bei Anwendung des § 54 Abs. 3 bis 9 Reichsknappschaftsgesetzes aus allen Pflichtbeitragszeiten vor dem 1. Januar 1973 ein Monatsdurchschnitt von mehr als 3,33 und weniger als 5,83 ergibt. Bei Anwendung des § 54 a des Reichsknappschaftsgesetzes bleibt Satz 1 unberücksichtigt. Satz 1 findet keine Anwendung auf die Bergmannsrente.

(2) Ist nach § 101 des Reichsknappschaftsgesetzes eine Gesamtleistung aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten festzustellen, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Monatsdurchschnitt aus den Pflichtbeitragszeiten in allen Zweigen der Rentenversicherung zu ermitteln ist. Ist dieser Monatsdurchschnitt höher als 3,33 und geringer als 5,83, ist der Monatsdurchschnitt, der sich aus den in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zurückgelegten Pflichtbeitragszeiten ergibt, so zu erhöhen, daß der Monatsdurchschnitt aus den Pflichtbeitragszeiten in allen Zweigen der Rentenversicherung 5,83 beträgt.

(3) Bei Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre werden die in allen Zweigen der Rentenversicherung anrechnungsfähigen Versicherungsjahre zusammengerechnet.

(4) Bei der Berechnung einer Witwen- oder Witwerrente, die auf einem Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1972 beruht, sind die Absätze 1 bis 3 auf die der Witwen- oder Witwerrente zu Grunde liegende Versichertenrente anzuwenden, wenn bei deren Berechnung mindestens fünfunddreißig anrechnungsfähige Versicherungsjahre zu berücksichtigen sind.

§ 10 b

(1) Bezieht ein Berechtigter eine Versichertenrente, die auf einem in der Zeit vor dem 1. Januar 1973 eingetretenen Versicherungsfall beruht, und sind mindestens fünfunddreißig Versicherungsjahre anrechnungsfähig, ist die Rente mindestens in der Höhe zu gewähren, wie sie sich bei der Berechnung nach den §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage von 70 vom Hundert ergeben würde. Satz 1 gilt nicht, wenn sich bei Anwendung der §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes ein Vomhundertsatz der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage von nicht mehr als 40 vom Hundert ergeben hat.

(2) Ist nach § 101 des Reichsknappschaftsgesetzes eine Gesamtleistung aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten festgestellt, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Rente mindestens in der Höhe zu gewähren ist, wie sie sich ergeben würde, wenn der Berechnung der Leistungsanteile in allen Zweigen der Rentenversicherung ein Vomhundertsatz der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage von 70 vom Hundert zu Grunde gelegt würde. Ist hiernach eine höhere Rente als bisher zu gewähren, ist der Leistungsanteil aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten so zu erhöhen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich bei Anwendung des Satzes 1 ergeben würde. Satz 1 gilt nicht, wenn der Vomhundertsatz der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage, der dem Gesamtdurchschnitt im Sinne von § 103 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes entspricht, nicht mehr als 40 vom Hundert beträgt.

(3) § 10 a Abs. 3 und 4 dieses Artikels gilt entsprechend."

3. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) § 65 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nur für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1972.

(2) Für Rentenansprüche früherer Ehegatten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1973 sind die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften maßgebend, soweit sich aus § 19 dieses Artikels nichts anderes ergibt. Sind aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1973 mehrere Berechtigte nach § 64 des Reichsknappschaftsgesetzes und Satz 1 oder nach § 66 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes und Satz 1 vorhanden, gilt § 69 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1972 geltenden Fassung."

4. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 83 Abs. 3 und 4 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nur, wenn die neue Ehe nach dem 31. Dezember 1956 aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, bei Auflösung oder Nichtigerklärung in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. De-

zember 1972 aber nur dann, wenn sie ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe, des Witwers oder des früheren Ehegatten des Versicherten aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist."

5. Nach § 19 a wird folgender § 19 b eingefügt:

„§ 19 b

§ 95 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nicht, wenn der Berechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 1. Januar 1973 außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes genommen hat, zum Zeitpunkt des Antrages aber die Rentenzahlung an den Ort des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes durch zwischenstaatliche oder überstaatliche Regelungen sichergestellt ist."

6. In § 20 Abs. 1 werden die Worte „abweichend von den Regelungen des § 1418 der Reichsversicherungsordnung und des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes" durch die Worte „abweichend von den Regelungen des § 1418 a der Reichsversicherungsordnung und des § 140 a des Angestelltenversicherungsgesetzes" ersetzt.

7. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

(1) Leistungen auf Grund von Beiträgen nach Artikel 2 § 46 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 44 a Abs. 1 bis 3 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes beginnen nicht vor dem 1. Januar 1974.

(2) Werden die Wartezeiten nach § 49 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes nur unter Anrechnung von Beiträgen nach Artikel 2 § 46 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 44 a Abs. 1 bis 3 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes erfüllt und sind die Voraussetzungen des § 57 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes nicht erfüllt, so gilt diese Rente nicht als Rente im Sinne des § 19 des Reichsknappschaftsgesetzes."

8. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird „§ 1418" durch „§ 1418 a" und „§ 140" durch „§ 140 a" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „die Wartezeit des § 49 Abs. 3" durch die Worte „die Wartezeit des § 49 Abs. 3 Satz 2" ersetzt.

Artikel 3

Änderung anderer Gesetze

§ 1

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte und des Artikels 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte

1. In § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Agrarsoziale Ergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1774), werden die Worte „ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe oder des Witwers" gestrichen.

2. Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Agrarsoziale Ergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1774) wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

§ 10 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gilt nur, wenn die neue Ehe nach dem 30. September 1957 aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, bei Auflösung oder Nichtigerklärung in der Zeit vom 1. Oktober 1957 bis zum 31. Dezember 1972 aber nur dann, wenn sie ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe, des Witwers oder des früheren Ehegatten des Versicherten aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist."

§ 2

Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

§ 10 Abs. 2 Satz 2 des Kündigungsschutzgesetzes in der Fassung vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1317) erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer in dem Zeitpunkt, den das Gericht nach § 9 Abs. 2 für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses festsetzt, das in § 1248 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung, § 25 Abs. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 48 Abs. 5 des Reichsknappschaftsgesetzes bezeichneten Lebensalter erreicht hat."

§ 3

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Arbeitsförde-

rungsgesetzes vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2360), wird wie folgt geändert:

1. In § 70 werden hinter den Worten „§ 116 Abs. 1, 3 und 4" die Worte „, des § 118 Nr. 4" eingefügt.

2. In § 78 werden hinter den Worten „§ 116 Abs. 1" die Worte „, des § 118 Nr. 4" eingefügt.

§ 4

Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

§ 11 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549) erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Der Träger ist verpflichtet, dem Entwicklungshelfer, der freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung oder bei einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen versichert ist, für die Dauer des Vorbereitungs- und des Entwicklungsdienstes Beitragszuschüsse zu diesen Versicherungen zu gewähren.

(2) Die Beitragszuschüsse werden in Höhe der vom Entwicklungshelfer tatsächlich entrichteten Beiträge, höchstens aber in Höhe des Betrages gewährt, der einem Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, dem das nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe c der Reichsversicherungsordnung, § 33 Abs. 1 Buchstabe c des Angestelltenversicherungsgesetzes zuletzt bestimmte durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt zu Grunde liegt. Soweit es für den Entwicklungshelfer günstiger ist, tritt an die Stelle des in Satz 1 genannten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts bei Entwicklungshelfern, die vor Beginn des Vorbereitungs- und des Enntwicklungsdienstes

a) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet haben, das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt (§ 160 der Reichsversicherungsordnung) der letzten drei voll mit Beiträgen belegten Kalendermonate,

b) freiwillig Beiträge entrichtet haben, die durchschnittlichen Einkünfte der letzten drei Kalendermonate, die den für diese Monate entrichteten freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1388 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 115 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes zu Grunde gelegt worden sind oder bei freiwilliger Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Grunde zu legen gewesen wären,

und vom übernächsten Kalenderjahr an das vorgenannte Bruttoarbeitsentgelt oder die vorgenannten Einkünfte, verändert um den Vomhundertsatz, in dem das Bruttoarbeitsentgelt nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe c der Reichsversicherungsordnung, § 33 Abs. 1 Buchstabe c des Angestelltenversicherungsgesetzes gegenüber dem Kalenderjahr des letzten mit Beiträgen belegten Monats vor Beginn des Vorbereitungs- und Entwicklungsdienstes verändert ist. Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit gibt die Vomhundertsätze alljährlich bekannt.

(3) Die Verpflichtung des Trägers nach Absatz 1 entfällt, wenn dem Entwicklungshelfer eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen gewährleistet ist."

§ 5

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1846) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des § 1418 der Reichsversicherungsordnung und des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes" durch die Worte „des § 1418 a der Reichsversicherungsordnung und des § 140 a des Angestelltenversicherungsgesetzes" ersetzt.

2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des § 1418 der Reichsversicherungsordnung und des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes" durch die Worte „des § 1418 a der Reichsversicherungsordnung und des § 140 a des Angestelltenversicherungsgesetzes" ersetzt.

3. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Hat der Verfolgte eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt, die durch Verfolgungszeiten unterbrochen oder beendet worden ist, oder hat er bis zum Beginn dieser Zeiten eine Ausfallzeit nach § 1259 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 der Reichsversicherungsordnung, § 36 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 57 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Reichsknappschaftsgesetzes zurückgelegt, so sind die Verfolgungszeiten bei Anwendung des § 1259 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung, des § 36 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie des § 57 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes den mit Beiträgen belegten Zeiten hinzuzuzählen. § 1259 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe a der Reichsversicherungsordnung, § 36 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe a des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie § 57 Abs. 4 Satz 3 Buchstabe a des Reichsknappschaftsgesetzes finden insoweit keine Anwendung."

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

§ 615 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung dieses Gesetzes gilt auch für Arbeitsunfälle, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind, wenn die neue Ehe nach diesem Zeitpunkt aufgelöst oder für nichtig erklärt ist.

§ 2

Bis zum 31. Dezember 1973 sind Renten, auf die die Vorschriften des § 1260 c der Reichsversicherungsordnung, § 37 c des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 58 c des Reichsknappschaftsgesetzes, Artikel 2 § 38 Abs. 3 Sätze 2 und 3, Artikel 2 § 55 a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 37 Abs. 3 Sätze 2 und 3, Artikel 2 § 54 b des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 10 a des Knappschaftsrentenversicherungs - Neuregelungsgesetzes Anwendung finden, vorläufig ohne Anwendung dieser Vorschriften festzustellen, sofern die dafür erforderlichen Tatsachen noch nicht ermittelt sind, oder erforderliche Werte noch nicht errechnet werden können. Der Versicherungsträger hat den Versicherten im Rentenfeststellungsbescheid hierauf hinzuweisen und die endgültige Rentenfeststellung unverzüglich nachzuholen.

§ 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973, Artikel 1 § 1 Nr. 6 a, 9, 10 und 12, § 2 Nr. 7 a, 10, 11 und 13, § 3 Nr. 5 a, 8, 9 und 11 sowie Artikel 2 § 1 Nr. 2, § 2 Nr. 3 und Nr. 15 Buchstaben a und c und § 3 Nr. 1 Buchstaben a und b jedoch am 1. Januar 1974 in Kraft.

Begründung

Inhalt

Teil A

Allgemeines

Seite

Grundsätze 37

I. Öffnung der Rentenversicherung für weitere Gesellschaftsgruppen 37

II. Einführung einer flexiblen Altersgrenze . 37

III. Zusätzliches Versicherungsjahr für Frauen 38

IV. Änderungen für Renten an geschiedene Ehegatten in Verbindung mit dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung 38

V. Renten nach Mindesteinkommen bei langjähriger Versicherungszeit 38

Teil B

Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes

Zu § 1 — Änderung des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung

Zu Nummer 1 (§ 1226)

Grundsätzliche Einfügung zu Aufklärung und Auskunft 38

Zu Nummer 2 (§ 1227)

Wegfall der Versicherungspflicht auf Antrag 39

Zu Nummer 3 (§ 1232 a)

Öffnung durch Schaffung der Allgemeinen Versicherung 39

Zu Nummer 4 (§ 1233)

Änderungen der freiwilligen Weiterversicherung 39

Zu Nummer 5 (§ 1234)

Höherversicherung 39

Zu Nummer 6 (§ 1248)

Einführung der flexiblen Altersgrenze .. 39

Zu Nummer 6 a (§ 1251)

Ersatzzeiten 40

Seite

Zu Nummer 7 (§ 1254)

Umwandlung von Renten wegen Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit in Altersruhegeld 40

Zu Nummer 8 (§ 1255)

Rentenformel 40

Zu Nummer 9 (§ 1259)

Ausfallzeiten — Dreivierteldeckung 40

Zu Nummer 10 (§ 1260)

Zurechnungszeiten 41

Zu Nummer 11 (§ 1260 c)

Anrechnung eines weiteren Versicherungsjahres für die Geburt eines Kindes . 41

Zu Nummer 12 (§ 1262)

Kinderzuschuß 41

Zu Nummer 13 (§ 1265)

Rente an die geschiedene Ehefrau 41

Zu Nummer 14 (§ 1268)

Berechnung der Witwenrenten und der Renten an geschiedene Ehefrauen 41

Zu Nummer 15 (§ 1278)

Ausschluß von Ruhensvorschriften 42

Zu Nummer 16 (§ 1290)

Rentenbeginn 42

Zu Nummer 17 (§ 1291)

Wiederaufleben von Witwen- und Witwerrenten 42

Zu Nummer 18 (§ 1295)

Abfindung von Höherversicherungsrenten 42

Zu Nummer 19 (§ 1303)

Beitragserstattung 43

Zu Nummer 20 (§ 1309)

Wanderversicherung 43

Zu Nummer 21 (§ 1325)

Aufklärung und Auskunft 43

Seite

Zu Nummer 22 (§ 1385)
Beitragsberechnung 43

Zu Nummer 23 (§ 1387)
Beitragsklassen 43

Zu Nummer 24 (§ 1388)
Höhe der freiwilligen Beiträge 44

Zu Nummer 25 (§ 1388 a)
Höhe der Höherversicherungsbeiträge .. 44

Zu Nummer 26 bis Nummer 32 (§§ 1397 bis 1418)
Änderungen im Beitragsverfahren 44

Zu Nummer 33 (§ 1418 a)
Folgen der Fehlentrichtung freiwilliger Beiträge 44

Zu Nummer 34 bis Nummer 39 (§§ 1420 bis 1427)
Weitere Änderungen des Beitragsverfahrens 44

Zu § 2 — Änderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 1) und Nummer 2 (§ 2) wie zu § 1 Nr. 1 und 2 44

Zu Nummer 3 (§ 9)
Auswirkung der Möglichkeit, Nachversicherungsbeiträge an andere Versorgungseinrichtungen zu zahlen 44

Zu Nummer 4 (§ 9 a) bis Nummer 29 (§ 123) wie zu § 1 Nr. 3 bis 28 45

Zu Nummer 30 (§ 124)
Einführung der Möglichkeit, Nachversicherungsbeiträge an andere Versorgungseinrichtungen zu zahlen 45

Zu Nummer 31 (§ 126) bis Nummer 41 (§ 149) wie zu § 1 Nr. 29 bis 39 46

Zu § 3 — Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Zu Nummer 3 (§ 45 Abs. 1) 46

Zu Nummer 5 (§ 49 Abs. 3) 46

Zu Nummer 7 (§ 56) 46

Zu Nummer 13 Buchstabe b (§ 69 Abs. 2 a) .. 46

Zu Nummer 18 (§ 101 Abs. 5) 46

Zu Nummer 19 (§§ 108 g, 108 h) 46

Zu Nummer 20 Buchstabe b (§ 130) 46

Zu Artikel 2

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Zu § 1 — Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Seite

Zu Nummer 1 (§ 1 a)
Ergänzung zur Allgemeinen Versicherung 47

Zu Nummer 2 (§ 14)
Pauschale Ausfallzeit — Übergangsvorschriften zur Dreivierteldeckung 47

Zu Nummer 3 (§ 14 a)
Übergangsvorschrift zur Anrechnung eines weiteren Versicherungsjahres 47

Zu Nummer 4 (§ 19)
Übergangsvorschrift für Renten an geschiedene Ehegatten 47

Zu Nummer 5 (§ 26)
Übergangsvorschrift zum Wiederaufleben von Witwen- und Witwerrente 47

Zu Nummer 6 (§ 26 a)
Übergangsvorschrift zur Kapitalabfindung von Höherversicherungsrenten 47

Zu Nummer 7 (§ 27 a)
Übergangsvorschrift zur Beitragserstattung 47

Zu Nummer 8 (§ 28)
Übergangsvorschrift zur Nachentrichtung für Zeiten, die von der Heiratserstattung erfaßt waren 47

Zu Nummer 9 (§ 38)
Neuberechnung von Umstellungsrenten .. 47

Zu Nummer 10 (§ 46)
Allgemeine Nachentrichtungsmöglichkeiten 48

Zu Nummer 11 (§ 52)
Änderung der Sondervorschrift für Vertriebene 48

Zu Nummer 12 (§ 52 a)
Änderung der Nachentrichtungsvorschrift für ehemalige Landwirte 48

Zu Nummer 13 (§§ 55 a bis 55 c)
Rente nach Mindesteinkommen bei langer Versicherungszeit 48

Zu § 2 — Änderungen des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Seite

Zu Nummer 1 (§ 1)

Rücktrittsmöglichkeit von der Befreiung . 53

Zu Nummer 1 a (§ 1 a)

wie zu § 1 Nr. 1 53

Zu Nummer 2 (§ 7 a)

Übergangsvorschrift zum vorgezogenen Altersruhegeld für Frauen 53

Zu Nummer 3 (§ 14) bis Nummer 11 (§ 44 a)

wie zu § 1 Nr. 2 bis 10 53

Zu Nummer 12 (§ 48 a)

Übergangsvorschrift zur Möglichkeit der Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen an andere Versorgungswerke 53

Zu Nummer 13 (§ 50) und Nummer 14 (§ 50 b)

wie zu § 1 Nr. 11 und 12 53

Zu Nummer 15 (§ 54 a)

Folgerung aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Beiträgen befreiter Angestellter 53

Zu Nummer 16 (§§ 54 b bis 54 d)

wie zu § 1 Nr. 13 53

Zu § 3 — Änderungen des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Zu Nummer 2 (§ 10 a) 53

Zu Nummer 7 (§ 20 a) 53

Zu Artikel 3

Änderung anderer Gesetze

Zu § 1 — Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Zu Nummer 1

Wiederaufleben des Altersgeldes für Witwen und Witwer 54

Seite

Zu Nummer 2

Übergangsvorschrift zu Nummer 1 54

Zu § 2 — Änderung des Kündigungsschutzgesetzes 54

Zu § 3 — Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes 54

Zu § 4 — Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes 54

Zu § 5 — Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung 54

Zu Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

Zu § 1 — Übergangsvorschriften zur Unfallversicherung 54

Zu § 2 — Vorschußgewährung während der Übergangszeit 55

Zu § 3 — Berlin-Klausel 55

Zu § 4 — Inkrafttreten 55

Teil C

Finanzielle Auswirkungen

1. Öffnung der Rentenversicherung für weitere Gesellschaftsgruppen 55
2. Flexible Altersgrenze 55
3. Zusätzliches Versicherungsjahr für Frauen 58
4. Rente nach Mindesteinkommen bei langer Versicherungszeit 60
5. Zusammenfassung 63

Teil D

Zusammenfassung der Begründung 66

Teil A
Allgemeines

Der Gesetzentwurf dient der Verwirklichung eines bedeutsamen Teils der von der Bundesregierung angekündigten inneren Reformen. Der gesellschaftliche Wandel in der Bundesrepublik in den letzten 15 Jahren hat es mit sich gebracht, daß die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung, die das Kernstück der sozialen Sicherung sind, in einer Reihe von Punkten der veränderten sozialen Wirklichkeit nicht mehr entsprechen.

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, geht der Gesetzentwurf von fünf Hauptpunkten aus:

I. Öffnung der Rentenversicherung für weitere Gesellschaftsgruppen;

II. Einführung einer flexiblen Altersgrenze;

III. Zusätzliches Versicherungsjahr für Frauen;

IV. Änderungen für Renten an geschiedene Ehegatten in Verbindung mit dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung;

V. Renten nach Mindesteinkommen bei langjähriger Versicherungszeit

I.

Ein wesentlicher Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist die Öffnung der sozialen Rentenversicherung für weitere Gesellschaftsgruppen. Je nachhaltiger sich die Rentenversicherung mit der regelmäßigen Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung bewährte, um so mehr empfanden es große Gruppen der Gesellschaft als Nachteil, daß sie von der Möglichkeit, ihre Alterssicherung auf die soziale Rentenversicherung zu gründen, ausgeschlossen sind. Es handelt sich vor allem um große Teile der selbständig Erwerbstätigen und um nicht erwerbstätige Ehefrauen. Will man den Frauen den Aufbau einer eigenständigen Alterssicherung ermöglichen, so bietet sich dafür die eigene Versicherung in der Rentenversicherung an. Die Rentenversicherung soll daher für die Gruppen, denen sie bisher verschlossen war, geöffnet werden. Dabei ergibt sich allerdings die Situation, daß eine Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen in bestimmter Höhe bei den nicht erwerbstätigen Frauen zu einer nur schwer tragbaren Belastung der Familien geführt hätte. Bei Selbständigen würde die Pflichtversicherung kaum lösbare Probleme der Abgrenzung und Erfassung aufwerfen. Auch könnte den Besonderheiten dieser Gesellschaftsgruppen dabei nur in sehr unzulänglicher Weise Rechnung getragen werden. Andererseits würde eine Regelung, die es dem Versicherten völlig freistellt, ob, wieviele und wie hohe Beiträge er zahlt, den pflichtversicherten Arbeitnehmern nicht zugemutet werden können.

Der Entwurf geht deshalb davon aus, daß zwar jedermann, der nicht bereits anderweitig gesetzlich gesichert ist, freiwillige Beiträge in beliebiger Zahl entrichten darf. Die Höhe der Beiträge wird bei Erwerbstätigen jedoch grundsätzlich an das Einkommen gebunden. Außerdem wird die Anrechnung von Ausfall- und Zurechnungszeiten davon abhängig gemacht, daß die mögliche Zeit zu drei Vierteln mit Beiträgen belegt ist. Dadurch wird erreicht, daß derjenige, der die Solidarleistungen der Versichertengemeinschaft in Anspruch nehmen will, sich in etwa gleicher Weise wie ein Pflichtversicherter an der Solidargemeinschaft zu beteiligen hat.

II.

Ein weiterer wesentlicher Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist die Regelung zur Einführung einer flexiblen Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die vor Jahrzehnten eingeführte und immer noch geltende Altersgrenze von 65 Jahren trägt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der älteren Versicherten nur unzulänglich Rechnung; die Leistungskurve des Menschen hängt nicht nur von seinem Alter ab, sondern verläuft je nach dessen körperlich-geistig-seelischer Konstitution und den an ihn gestellten Berufsanforderungen sehr unterschiedlich. Daher ist es notwendig, die bisherige starre Altersgrenze durch eine flexible Regelung zu ersetzen, die dem einzelnen größere Freiheit und mehr Selbstbestimmung in bezug auf seinen Lebensabend einräumt. Das ergibt sich auch aus den Ergebnissen der im Auftrage des Bundesarbeitsministeriums durchgeführten demoskopischen Umfrage über Meinungen und Einstellungen der Bevölkerung zu diesem Vorhaben. Diese Umfrage zeigt, daß zwei Drittel der Versicherten die Einführung einer flexiblen Altersgrenze als wichtiges sozialpolitisches Ziel ansehen. Über 80 v. H. aller Befragten haben sich — die älteren Befragten überwiegend unter Hinweis auf die nachlassende körperliche Leistungsfähigkeit im Alter — für eine Regelung ausgesprochen, nach der jeder Versicherte bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres Altersruhegeld beziehen kann. Allerdings hängt die Entscheidung des einzelnen, ob er persönlich bereits vorzeitig Altersruhegeld beantragen möchte — wie aus den Umfrageergebnissen zu ersehen ist — entscheidend davon ab, wie hoch seine Rente sein wird und in welchem Umfang er neben dem Rentenbezug noch weiterarbeiten und Arbeitsentgelt beziehen kann.

Die in diesem Gesetzentwurf verwirklichte Regelung trägt den Ergebnissen der Meinungsumfrage weitgehend Rechnung und führt unter Berücksichtigung der arbeitsmarktpolitischen, volkswirtschaftlichen und finanziellen Notwendigkeiten und Möglichkeiten zu einer flexibleren Gestaltung der Altersgrenze. Sie sieht vor, daß alle Versicherten, die eine Vorversicherungszeit von 35 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren zurückgelegt haben, von der Vollendung des 63. Lebensjahres an entsprechend ihrem Leistungsvermögen und ihren persönlichen Verhältnissen frei entscheiden können, ob sie Altersruhegeld beziehen oder weiterarbeiten wol-

len. Durch die Voraussetzung einer 35jährigen Vorversicherungszeit wird erreicht, daß gerade die Versicherten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können, die einerseits ein erfülltes Arbeitsleben zurückgelegt haben und der Solidargemeinschaft der Versicherten schon lange angehören, andererseits ein Altersruhegeld in ausreichender Höhe erhalten werden. Um einen allmählichen Übergang von der Arbeit zur Rente zu erleichtern, können die Versicherten neben dem Altersruhegeld von der Vollendung des 63. Lebensjahres an noch teilweise weiterarbeiten und dabei bis zu einem Viertel der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten — das sind im Jahre 1971 bis zu 475 DM monatlich — verdienen. Das Altersruhegeld von der Vollendung des 63. Lebensjahres an soll nach den geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung der Kürzung durch die zwangsläufig geringere Versicherungszeit berechnet werden. Von der Vollendung des 65. Lebensjahres an können die Versicherten wie bisher bestimmen, ob sie Altersruhegeld beziehen und daneben ganz oder teilweise arbeiten oder ob sie unter Verzicht auf das Altersruhegeld weiterarbeiten und dadurch zusätzliche Versicherungszeiten erwerben wollen.

III.

Der Aufbau einer eigenständigen Alterssicherung der Frauen wird häufig dadurch erschwert, daß Frauen durch die Geburt eines Kindes Nachteile in ihrem beruflichen Werdegang und damit in ihrem Versicherungsleben erleiden. In der Regel unterbrechen Frauen nach der Geburt eines Kindes ihre Erwerbstätigkeit für kürzere oder längere Zeit, um sich der Pflege und Erziehung ihres Kindes zu widmen. Darüber hinaus hat die Geburt eines Kindes für die Mutter oft einen Verlust des Arbeitsplatzes, Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung sowie — früher sogar regelmäßig — eine Beendigung des beruflichen Aufstiegs zur Folge. Die sich daraus ergebenden Nachteile für die Alterssicherung der Frauen sollen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten angemessen ausgeglichen werden. Daher ist vorgesehen, daß Frauen ab 1973 für jedes lebend geborene Kind zur Abgeltung eines zusätzlichen Versicherungsjahres einen Zuschlag zu ihrer Rente erhalten.

IV.

Weiterhin enthält der Gesetzentwurf Verbesserungen für geschiedene Ehegatten. Diese Verbesserungen sind Übergangslösungen bis zum Inkrafttreten des in dem Entwurf eines Ersten Eherechtsreformgesetzes vorgesehenen Versorgungsausgleichs zwischen geschiedenen Ehegatten und tragen schon jetzt dem Grundgedanken des Versorgungsausgleichs Rechnung. Dazu gehören die Erleichterung der Voraussetzungen für Witwen- und Witwerrenten an geschiedene Ehegatten und für das Wiederaufleben von Hinterbliebenenrenten bei Auflösung einer weiteren Ehe sowie die Verlängerung der Frist für die Bereiterklärung zur Nachentrichtung von Beiträgen. Die übrigen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen, die zur Durchführung und Ergänzung des Versorgungsausgleichs erforderlich sind, werden in den Entwurf eines Zweiten Eherechtsreformgesetzes aufgenommen werden, da sie nur zusammen mit der Eherechtsreform in Kraft treten können.

V.

Der Gesetzentwurf enthält schließlich Regelungen, die die Nachteile bei der Rentenberechnung ausgleichen, die sich aus den strukturellen Veränderungen im Lohngefüge, aus dem gebietlich unterschiedlichen Lohnniveau und der Diskriminierung der Frauen hinsichtlich ihrer Entlohnung in früheren Jahren ergeben. Bei Versicherten, die während ihres Arbeitslebens in der Regel eine ganztägige Beschäftigung ausgeübt haben und 35 und mehr anrechnungsfähige Versicherungsjahre nachweisen, soll grundsätzlich der Rentenberechnung mindestens ein Einkommen in Höhe von 70 v. H. des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten zugrunde gelegt werden, wenn der tatsächliche Verdienst niedriger war. Damit wird auch Rentnern geholfen, die schon in früheren Jahren erwerbsunfähig wurden und trotz längerer Zurechnungszeit wegen des bis zum Eintritt des Versicherungsfalles erzielten geringen Durchschnittsverdienstes teilweise eine nicht ausreichende Rente erhalten. Der Satz von 70 v. H. des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten liegt über dem Anteil der durchschnittlichen jährlichen Ortslöhne an dem entsprechenden Durchschnittsverdienst (rd. 62 v. H.), die nach § 149 RVO in den letzten Jahrzehnten festgesetzt worden sind.

Die Öffnung der Rentenversicherung für weitere Gesellschaftsgruppen, die Einführung einer flexiblen Altersgrenze, die Regelungen zur Verbesserung der sozialen Sicherung der Frau sowie die Einführung einer Rente nach Mindesteinkommen bei langer Versicherungszeit stellen einen wesentlichen Beitrag zur Neubestimmung der gesetzlichen Rentenversicherung dar, in der die gesellschaftlichen Entwicklungen ihren Niederschlag finden.

Teil B

Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu § 1

Änderungen des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung

Zu Nummer 1 — § 1226 —

Der Gesetzentwurf ermöglicht es den Versicherten, in verschiedener Weise den Ablauf ihres Versicherungslebens im Rahmen der gegebenen Wahlmöglichkeiten näher zu bestimmen. Insbesondere kann der Versicherte bei der Öffnung der Rentenversicherung für weitere Gesellschaftsgruppen die Zahl seiner Beiträge (Dreivierteldeckung) selbst bestimmen und im Rahmen der flexiblen Altersgrenze das seinen Bedürfnissen entsprechende Lebensjahr für den

Eintritt in den Ruhestand auswählen. Wegen dieser größeren Wahlfreiheit bedarf der Versicherte der Beratung über seine Rentenanwartschaft. Die Träger der Rentenversicherung haben bisher schon über die allgemeine Aufklärung der Versicherten hinaus mit Hilfe ihrer Datenverarbeitungsanlagen vor allem an ältere Versicherte Kontoauszüge übersandt und vor dem Erreichen der Altersgrenze die Versicherungsunterlagen unter Mitwirkung der Versicherten weitmöglichst vorbereitet. Voraussetzung hierfür ist die Erteilung einer Versicherungsnummer. Bis Ende 1972 soll jeder Versicherte eine Versicherungsnummer erhalten. Im Anschluß daran kann die Zusammenführung und Speicherung der Versicherungsdaten auf einem Versicherungskonto größere Fortschritte machen.

Hierauf fußend erklärt der Gesetzentwurf im § 1226 die Auskunft über die Rentenanwartschaften zur Aufgabe der Rentenversicherungsträger und hebt auch die Bedeutung deren Öffentlichkeitsarbeit (allgemeine Aufklärung der versicherten Bevölkerung § 1324) hervor. Die spezielle Auskunftstätigkeit tritt zu dieser allgemeinen Aufklärung hinzu und macht diese keineswegs überflüssig; vielmehr muß die Öffentlichkeitsarbeit der Rentenversicherungsträger die Basis bilden, auf der mittels der automatischen Datenverarbeitung die individuelle Auskunft aufbauen kann. Mit der Aufnahme dieser neuen Aufgabe der Rentenversicherung wird stärker als bisher herausgestellt, daß die Rentenversicherung auch für den aktiven Versicherten, nicht nur für den Rentner, neben der Dienstleistung der Rehabilitation auch die neue Dienstleistung „Beratung" anzubieten hat. Das Nähere bestimmt § 1325.

Zu Nummer 2 — § 1227 —

Da nach § 1232 a jetzt alle Deutschen, die nicht anderweitig gesichert sind, auch bei Auslandsaufenthalt das Recht zur freiwilligen Versicherung haben, besteht für die Regelungen der Versicherungspflicht auf Antrag kein Bedürfnis mehr. Alle Vorschriften darüber waren deshalb zu streichen.

Zu Nummer 3 — § 1232 a —

Durch § 1232 a wird die Öffnung der Rentenversicherung für weitere Gesellschaftsgruppen verwirklicht. Das Recht zu dieser neu eingeführten allgemeinen Versicherung haben Deutsche mit Wohnsitz in der Bundesrepublik und im Ausland sowie Ausländer mit Wohnsitz in der Bundesrepublik und, falls sie durch Vertrag deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, mit Wohnsitz im Vertragsstaat bzw. im Ausland. Da die Verträge in unterschiedlicher Weise teils sehr strenge Voraussetzungen vorschreiben, dürfte der letzte Personenkreis nur sehr klein sein.

Die allgemeine Versicherung ist eine freiwillige Versicherung, die mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht verknüpft ist. Für die Berechtigten ist die freiwillige Versicherung möglich für Zeiten nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Sie ist ausgeschlossen für Personen, die bereits in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Handwerkerversicherung oder der Altershilfe für Landwirte pflichtversichert sind. Das Recht auf allgemeine Versicherung besteht auch nicht für Personen, die in der Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind. Für diesen Personenkreis ist ein Schutz durch die Rentenversicherung nicht erforderlich, da sie bereits Altersruhegeld beziehen oder ihre soziale Sicherung in anderer Weise gegeben ist. Es handelt sich hierbei insbesondere um Beamte und um Angestellte, die sich von der Versicherungspflicht haben befreien lassen. Die allgemeine Versicherung kann nicht von Personen aufgenommen werden, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet und noch keinen Beitrag zur Rentenversicherung geleistet haben.

Wer mit der allgemeinen Versicherung erstmals in Beziehung zur gesetzlichen Rentenversicherung tritt, kann zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestelltenversicherung frei wählen. Im übrigen gilt die für Weiterversicherung nach § 1233 bestehende Regelung, wonach grundsätzlich die freiwillige Versicherung in dem Versicherungszweig fortzusetzen ist, zu dem zuletzt Beiträge entrichtet worden sind.

Absatz 3 enthält das allgemeine Prinzip, daß Beiträge für einen bereits eingetretenen Versicherungsfall nicht mehr entrichtet werden können, da insoweit kein Risiko mehr gegeben ist.

Absatz 4 stellt klar, daß nach der bindenden Bewilligung eines Altersruhegeldes freiwillige Beiträge für Zeiten vor Beginn des Altersruhegeldes nicht mehr entrichtet werden können.

Zu Nummer 4 — § 1233 —

Durch die Neufassung des Absatzes 1 werden die Voraussetzungen für die freiwillige Weiterversicherung erleichtert. Für die Aufnahme der Weiterversicherung genügen nunmehr Beiträge für 60 Kalendermonate.

Zur Änderung des Absatzes 2 siehe Begründung zu § 1232 a.

Die Änderung in Absatz 3 ist redaktionell.

Zu Nummer 5 — § 1234 —

Die in § 1234 vorgenommenen Änderungen sind redaktioneller Art. Sie sind Folgen der Neufassung des § 1232 a.

Zu Nummer 6 — § 1248 —

Die flexible Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wird durch Absatz 1 in der Weise verwirklicht, daß jeder Versicherte, der die Wartezeit nach Absatz 7 Satz 1 erfüllt hat, von der Vollendung des 63. Lebensjahres an frei entscheiden kann, ob er Altersruhegeld beziehen oder weiterarbeiten will. Voraussetzung für die Gewährung des Altersruhegeldes ab Vollendung des 63. Lebensjahres ist ein entsprechender Antrag des Versicherten, der allerdings lediglich dann materiell-rechtliche Bedeutung hat, wenn er später als drei Monate nach Erfüllung der Voraussetzungen für das Altersruhegeld gestellt wird.

Die schon in dem bisherigen § 1248 Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit, bei einjähriger ununterbrochener Arbeitslosigkeit von der Vollendung des 60. Lebensjahres an auf Antrag vorgezogenes Altersruhegeld zu erhalten, wird in Absatz 2 dahin verbessert, daß die Voraussetzungen für den Bezug dieses Altersruhegeldes schon dann erfüllt sind, wenn der Versicherte in den letzten eineinhalb Jahren vor Vollendung des 60. Lebensjahres insgesamt 52 Wochen arbeitslos war und bei Vollendung des 60. Lebensjahres noch arbeitslos ist. Künftig wird daher vorgezogenes Altersruhegeld auch dann gewährt, wenn die Arbeitslosigkeit durch eine infolge Krankheit oder Unfall bedingte Arbeitsunfähigkeit unterbrochen wurde oder der Versicherte einen vergeblichen Arbeitsversuch unternommen hat, da die für die Gewährung des vorgezogenen Altersruhegeldes vorgeschriebene Arbeitslosigkeit nicht ununterbrochen andauern muß. Absatz 3 enthält die dem bisherigen Recht entsprechende Regelung über das vorgezogene Altersruhegeld für weibliche Versicherte von der Vollendung des 60. Lebensjahres an.

Nach Absatz 4 Satz 1 darf der Versicherte, der das 63. Lebensjahr vollendet hat, neben dem Altersruhegeld nach Absatz 1 oder neben den vorgezogenen Altersruhegeldern nach Absatz 2 und 3 eine Beschäftigung gegen Entgelt oder eine Erwerbstätigkeit ausüben, wenn das Entgelt oder das Arbeitseinkommen durchschnittlich im Monat ein Viertel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreitet (1971 = 475 DM/Monat). Ab Vollendung des 63. Lebensjahres wird daher für den Wegfall sowohl des Altersruhegeldes nach Absatz 1 als auch der vorgezogenen Altersruhegelder nach Absatz 2 und 3 eine einheitliche Entgeltgrenze gelten. Für die vorgezogenen Altersruhegelder vor Vollendung des 63. Lebensjahres nach Absatz 2 und 3 bleibt es hinsichtlich der Entgeltgrenze bei der Regelung nach geltendem Recht. Die veränderten Formulierungen dienen nur der Vereinfachung und Klarstellung. Allerdings soll das nach geltendem Recht durch Bezugnahme auf § 1228 für die zulässige Höhe eines Nebenverdienstes maßgebende Gesamteinkommen in Zukunft keine Bedeutung mehr haben, weil es die Rentenbezieher, die neben der Rente und einem Arbeitseinkommen noch andere Einkünfte haben, unverhältnismäßig bevorzugen würde. Zugleich ist die Regelung über die Wiedergewährung des nach Satz 3 weggefallenen Altersruhegeldes bei Aufgabe der über die Grenzen des Satzes 1 und 2 hinausgehenden Beschäftigung oder Tätigkeit aus systematischen Gründen in den § 1290 Abs. 3 übernommen worden.

Liegen die Voraussetzungen für den Bezug von Altersruhegeld nach den Absätzen 1 bis 3 nicht vor, können Versicherte wie nach geltendem Recht von der Vollendung des 65. Lebensjahres an bestimmen, ob sie Altersruhegeld beziehen und daneben möglicherweise ganz oder teilweise arbeiten oder ob sie unter Verzicht auf das Altersruhegeld weiterarbeiten und dadurch zusätzliche Versicherungszeiten erwerben wollen. Insoweit ist der Antrag nur zur Anmeldung des Anspruchs erforderlich.

Nach Absatz 6 kann der Versicherte bestimmen, daß er von einem späteren als dem gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt an das Altersruhegeld nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 beziehen möchte und dieser Zeitpunkt für die Erfüllung der geforderten Voraussetzungen maßgebend sein soll. Damit erhält er u. a. die Möglichkeit, weitere Beiträge zur Erfüllung der Wartezeit oder zur Erhöhung der Rente zu entrichten.

Die für den Bezug des Altersruhegeldes ab Vollendung des 63. Lebensjahres (Absatz 1) vorgeschriebene Wartezeit ist erfüllt, wenn der Versicherte eine Vorversicherungszeit von 35 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren, in denen eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten (Beitrags- und Ersatzzeiten) mindestens enthalten sein muß, zurückgelegt hat. Die Vorversicherungszeit ist unter Berücksichtigung der geltenden Rundungsvorschriften zu ermitteln. Für den Bezug der vorgezogenen Altersruhegelder nach den Absätzen 2 und 3 und des Altersruhegeldes nach Absatz 5 ist die Wartezeit — entsprechend dem geltenden Recht — erfüllt, wenn der Versicherte eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt hat.

Absatz 8 entspricht dem Absatz 6 des bisherigen Rechts.

Zu Nummer 6 a — § 1251 —

Durch die Neufassung des Absatzes 2 dieser Vorschrift wird erreicht, daß einem größeren Personenkreis als bisher Ersatzzeiten angerechnet werden können. Künftig werden über die geltenden Voraussetzungen hinaus Ersatzzeiten — wie Ausfallzeiten — auch dann angerechnet, wenn die Zeit von der Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles mindestens zu drei Vierteln mit Beiträgen belegt ist.

Zu Nummer 7 — § 1254 —

Die Änderung dieser Vorschrift dient der redaktionellen Anpassung an § 1248 und bewirkt, daß auf Antrag des Versicherten eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit in ein Altersruhegeld umzuwandeln ist, wenn der Bezieher die Voraussetzungen für ein Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 von der Vollendung des 63. Lebensjahres an erfüllt.

Zu Nummer 8 — § 1255 —

Die Änderung ist redaktioneller Art. Sie folgt aus § 1232 a.

Zu Nummer 9 — § 1259 —

Absätze 1 und 1 a sind so formuliert worden, daß der Ausfallzeitenkatalog auch für diejenigen Anwendung finden kann, die freiwillige Beiträge entrichten. Bei Versicherten, die andere Personen beschäftigen, sollen Zeiten nach Nr. 1 und 2 (Krankheit, Schwangerschaft) nur angerechnet werden, wenn die persönliche Mitarbeit so wesentliche Bedeutung hat, daß durch die Krankheit bzw. Schwangerschaft ein Einkommensausfall entsteht. Da dies nicht im Einzelfall festgestellt werden kann, wird unwiderleglich davon ausgegangen, daß diese Voraussetzung gegeben ist, aber auch nur dann gegeben ist, wenn der

Versicherte mit Ausnahme eines Lehrlings des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades keine anderen Personen beschäftigt, die wegen dieser Beschäftigung rentenversicherungspflichtig sind.

Da nunmehr nach Absatz 3 zur Anrechnung der Ausfallzeiten eine sehr regelmäßige Beitragsleistung über das gesamte Arbeitsleben gefordert wird, konnte auf alle Anschlußbeiträge verzichtet werden.

Absatz 3 bestimmt die Voraussetzung für die Anrechnung der Ausfallzeiten. Hierdurch soll erreicht werden, daß nur die freiwillig Versicherten Ausfallzeiten angerechnet erhalten, die ähnlich wie Pflichtversicherte regelmäßig Beiträge zur Rentenversicherung entrichten. Deshalb wird gefordert, daß die Zeit zwischen dem 16. Lebensjahr und dem Versicherungsfall zu drei Vierteln mit Beiträgen belegt ist. Wer sich so regelmäßig an der Solidargemeinschaft beteiligt hat, soll auch Anspruch auf die Solidarleistungen haben.

Die Gesamtzeit beginnt bereits mit dem 16. Lebensjahr. Im übrigen entspricht ihre Berechnung der Halbbelegungsvorschrift, wie sie im Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vorgeschrieben war. Änderungen insoweit haben nur redaktionelle und klarstellende Bedeutung.

Absatz 4 berücksichtigt die Tatsache, daß nunmehr gemäß Absatz 3 für die Anrechnung der Ausfallzeiten eine Dreivierteldeckung erforderlich ist. Da diese Voraussetzung vor dem 1. Januar 1973 in diesem Umfang nicht gefordert wurde, werden die bis zum 31. Dezember 1972 geleisteten Pflichtbeiträge in dem in der Vorschrift bestimmten erhöhten Umfang zur Erreichung der Dreivierteldeckung angerechnet.

Zu Nummer 10 — § 1260 —

Soweit für die Anrechnung der Zurechnungszeit bisher die gleichen Voraussetzungen galten wie für die Anrechnung der Ausfallzeiten, gilt jetzt auch für Zurechnungszeiten die Dreivierteldeckung.

Zu Nummer 11 — § 1260 c —

Zum Ausgleich der Nachteile, die Frauen durch die Geburt eines Kindes in ihrem Versicherungsleben erleiden, soll ihre Rente nach § 1260 c für jedes lebend geborene Kind jährlich um einen dynamisch gestalteten Betrag erhöht werden, der dem durchschnittlichen Rentenzuwachs einer Frau für ein Versicherungsjahr entspricht. Dabei werden nur Kinder berücksichtigt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles geboren worden sind. Bei der Ermittlung der genannten Erhöhungsbeträge ist davon ausgegangen worden, daß die persönliche Bemessungsgrundlage einer Frau für ein Versicherungsjahr im Durchschnitt 70 v. H. der allgemeinen Bemessungsgrundlage beträgt. Die unterschiedlichen Vomhundertsätze für Berufsunfähigkeitsrenten einerseits und Erwerbsunfähigkeitsrenten sowie Altersruhegelder andererseits beruhen auf den unterschiedlichen Steigerungsbeträgen. Die Regelung des § 1260 c gilt nach Artikel 2 § 14 a ArVNG nur für Versicherungsfälle nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Nummer 12 — § 1262 —

Durch die Neufassung des Absatzes 1 soll dem für die Öffnung der Rentenversicherung geltenden Grundgedanken Rechnung getragen werden, daß der Kinderzuschuß als beitragsunabhängige Leistung nur denjenigen gewährt werden soll, die sich in ihrer Beitragsleistung ähnlich wie Pflichtversicherte verhalten.

Zu Nummer 13 — § 1265 —

Die Regelung des neugefaßten § 1265 soll lediglich eine Übergangsregelung für Ehescheidungsfälle vor Inkrafttreten des im Rahmen der Eherechtsreform vorgesehenen Versorgungsausgleichs im Falle der Ehescheidung darstellen. Sie sieht schon jetzt eine Erleichterung der Voraussetzungen für die Gewährung von Renten an geschiedene Ehefrauen vor und trägt in ihrer Ausgestaltung dem Grundgedanken des Versorgungsausgleichs Rechnung. Entsprechend diesen Grundgedanken ist Voraussetzung für die Gewährung von Geschiedenenwitwenrente, daß in die Ehezeit anrechnungsfähige Versicherungsjahre oder Rentenbezugszeiten fallen. Unter dieser Voraussetzung sollen in Zukunft alle früheren Ehefrauen eines verstorbenen Versicherten für die Dauer einer Invalidität oder der Kindererziehung einen Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente haben. Ferner soll in Zukunft allen geschiedenen Ehefrauen, die im Zeitpunkt der Auflösung der Ehe oder bei Beendigung einer sich anschließenden Kindererziehung 45 Jahre alt waren, nach dem Tode ihres früheren Ehemannes eine Geschiedenenwitwenrente gewährt werden. Selbst wenn sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sollen alle früheren Ehefrauen eines verstorbenen Versicherten von der Vollendung des 60. Lebensjahres an Geschiedenenwitwenrente erhalten. Entsprechend dem Grundgedanken des Versorgungsausgleichs ist für die Berechnung dieser unter erleichterten Voraussetzungen gewährten Geschiedenenwitwenrente in § 1268 Abs. 2 a eine andere Regelung als bisher vorgesehen. Die Regelung des § 1265, die nach § 1266 Abs. 2 entsprechend für geschiedene Ehemänner gilt, findet nur auf zukünftige Versicherungsfälle Anwendung.

Zu Nummer 14 — § 1268 —

Buchstabe a

Die Streichung in Absatz 1 ist erforderlich, weil die Renten an frühere Ehegatten in Zukunft nach dem neu eingefügten Absatz 2 a berechnet werden.

Buchstabe b

In Absatz 2 a ist entsprechend dem Grundgedanken des Versorgungsausgleichs bestimmt, daß die Rente an einen früheren Ehegatten in Zukunft 60 v. H. des auf die Ehe entfallenden Teils der Versichertenrente beträgt. Zur Ermittlung des in die Ehe fallenden Teils der Versichertenrente ist diese nach dem Verhältnis der in die Ehe fallenden angerechneten Versicherungsjahre und Rentenbezugszeiten zu den insgesamt angerechneten Versicherungsjahren und

Rentenbezugszeiten aufzuteilen. Die pauschale Ausfallzeit nach Artikel 2 § 14 ArVNG muß bei der Verhältnisbildung unberücksichtigt bleiben, weil eine zeitliche Zuordnung für diese Zeit fehlt. Sie wird entsprechend dem Verhältnis aus den übrigen Zeiten aufgeteilt. Soweit Rentenbezugszeiten mit angerechneten Versicherungsjahren zusammenfallen — z. B. als Ausfallzeiten angerechnet werden oder mit Beitragszeiten zusammentreffen — werden sie nicht berücksichtigt. Die Rundungsvorschrift des § 1258 Abs. 3 findet bei der Bildung des Verhältnisses keine Anwendung.

Buchstabe c

Sind eine Witwe bzw. ein Witwer und ein früherer Ehegatte vorhanden, ist auch die Rente für den früheren Ehegatten nach den Absätzen 1, 2 und 3 zu berechnen. Sodann sind die Witwen- bzw. Witwerrente und die Rente an den früheren Ehegatten — wie in dem bisherigen § 1268 Abs. 4 — nach dem Verhältnis der jeweiligen Dauer der Ehe mit den Versicherten aufzuteilen. Wenn eine Berechnung der Rente an den früheren Ehegatten nach Absatz 2 a jedoch einen geringeren Betrag ergibt als die Berechnung nach dem Verhältnis der jeweiligen Ehedauer, erhält der frühere Ehegatte nur den geringeren Betrag. In diesem Falle erhöht sich die Witwen- bzw. Witwerrente um den Differenzbetrag zwischen der Rente an den früheren Ehegatten, der sich bei Berechnung nach dem Verhältnis der Ehedauer ergibt, und der Rente, die sich nach Absatz 2 a errechnet.

Zu Nummer 15 — § 1278 Abs. 3 Nr. 1 —

In § 1278 Abs. 3 Nr. 1 ist geregelt, daß jeder Bezieher von Altersruhegeld nach § 1248, der nach Beginn des Altersruhegeldbezuges einen Arbeitsunfall erleidet, neben seinem Altersruhegeld auch die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhält. Die Ausdehnung dieser Vorschrift auf die Bezieher eines vorzeitigen Altersruhegeldes ist deshalb gerechtfertigt, weil diese Personen ebenso wie die Bezieher von Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 5 neben dem Altersruhegeld noch eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben können, auch wenn sich diese Beschäftigung oder Tätigkeit innerhalb bestimmter Grenzen (§ 1248 Abs. 4) halten muß. Da sie für diese Beschäftigung oder Tätigkeit in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind, ist es nur folgerichtig, wenn sie bei einem Arbeitsunfall neben ihrem Altersruhegeld auch Leistungsansprüche aus der Unfallversicherung erhalten.

Zu Nummer 16 — § 1290 —

Buchstabe a

Die Vorschrift des § 1290 Abs. 1 Satz 1 zieht die Konsequenzen aus der materiell-rechtlichen Bedeutung des Antrags für den Bezug eines Altersruhegeldes nach Vollendung des 63. Lebensjahres (§ 1248 Abs. 1) und des vorgezogenen Altersruhegeldes (§ 1248 Abs. 2 und 3). Grundsätzlich sind das Altersruhegeld nach Vollendung des 63. Lebensjahres und die vorgezogenen Altersruhegelder vom Beginn des Monats an zu gewähren, der dem Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes erfüllt worden sind. Da es für die Versicherungsträger erhebliche verwaltungsmäßige Schwierigkeiten mit sich bringen würde, wenn sie die Voraussetzungen für den Bezug dieser Altersruhegelder in der Vergangenheit nachprüfen müßten, sind das Altersruhegeld nach Vollendung des 63. Lebensjahres und die vorgezogenen Altersruhegelder jedoch erst vom Antragsmonat an zu gewähren, wenn der Antrag später als drei Monate nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wird.

Buchstabe b

Die Änderung des § 1290 Abs. 3 Satz 3 gilt für Empfänger eines Altersruhegeldes vom 63. oder 60. Lebensjahres an (§ 1248 Abs. 1 bis 3). Hinsichtlich der vorgezogenen Altersruhegelder entspricht sie den Regelungen in dem bisherigen § 1248 Abs. 2 und 3; sie ist lediglich aus systematischen Gründen in den § 1290 Abs. 3 übernommen worden. Jedoch wird sichergestellt, daß eine zwischenzeitliche Beschäftigung oder Tätigkeit der Berechtigten nicht zu einer Verschlechterung des ursprünglichen Rentenzahlbetrages führen kann. § 1290 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechen dem geltenden Recht.

Buchstabe c

Die Regelung des bisherigen Absatzes 5 ist in Anbetracht der Neufassung des Absatzes 1 Satz 2 überflüssig.

Zu Nummer 17 — § 1291 —

Buchstabe a

Die Streichung der Verschuldensklausel in § 1291 Abs. 2 ergibt sich aus dem in dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts vorgesehenen Wegfall des Verschuldensprinzips im Ehescheidungsverfahren. Die Übergangsregelung für diese Änderung ist in Artikel 2 § 26 ArVNG enthalten.

Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 4 ist nur redaktioneller Art.

Zu Nummer 18 — § 1295 —

Künftig sollen Renten aus Höherversicherungsbeiträgen nur zusammen mit Versicherten- oder Hinterbliebenenrenten aus Pflicht- und freiwilligen Beiträgen gezahlt werden. Im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung soll die Höherversicherung dem einzelnen Versicherten die Möglichkeit geben, über die im Rahmen der Pflichtversicherung gewährleistete Altersversorgung hinaus sich zusätzliche Rentenansprüche zu erwerben. Dies ist insbesondere für die Versicherten von Bedeutung, deren Entgelt über der Beitragsbemessungsgrenze liegt und deren Sicherung ohne die Möglichkeiten der Höherversicherung nur unvollständig bliebe. Es ist deshalb gerechtfertigt, laufende Renten aus Beiträgen zur

Höherversicherung nur zusammen mit Versicherten- oder Hinterbliebenenrenten zu gewähren, die auf Pflicht- oder anderen freiwilligen Beiträgen beruhen. Es kommt hinzu, daß nach dem bisher geltenden Recht Renten aus Höherversicherungsbeiträgen ohne bestimmte Leistungsvoraussetzungen gewährt wurden. Soweit Renten gezahlt wurden, hatte der Rentenbezieher Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung der Rentner, die im übrigen nur gewährt werden können, wenn bestimmte Wartezeiten erfüllt sind. Da künftig Renten aus Beiträgen zur Höherversicherung nur neben Renten aus Pflicht- und anderen freiwilligen Beiträgen gezahlt werden, kann allein auf Grund einer Höherversicherung der Anspruch auf diese beitragsunabhängige Leistung nicht mehr geltend gemacht werden.

Anstelle der Rentenleistung aus Höherversicherungsbeiträgen tritt in den Fällen, in denen eine Rente aus Pflicht- oder freiwilligen Beiträgen wegen Fehlens der Leistungsvoraussetzungen nicht oder noch nicht gezahlt zu werden braucht, die Kapitalabfindung, die wie im bisherigen Recht geregelt ist. Da eine unbedingte Kapitalabfindung dem Versicherten jedoch Nachteile bringen könnte, wenn er noch die Möglichkeit hat, die Leistungsvoraussetzungen für eine Rente aus Pflicht- oder anderen freiwilligen Beiträgen zu erfüllen, hat der Versicherungsträger ihn über die Folgen der Kapitalabfindung aufzuklären. Nur wenn der Versicherte nach Aufklärung über die Folgen der Abfindung zustimmt, kann der Versicherungsträger ihn anstelle des Rentenzahlbetrages aus Höherversicherungsbeiträgen mit dem Kapitalbetrag abfinden.

Zu Nummer 19 — § 1303 —

Der Erstattungsanspruch besteht, wenn weder eine Pflichtversicherung noch das Recht zur freiwilligen Versicherung besteht. In Abweichung davon können Ausländern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes nehmen, Beiträge erstattet werden. Dies gilt jedoch nur, soweit eine Rentenzahlung an den Ort ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts nicht möglich ist. Die Zweijahresfrist für die Geltendmachung des Anspruchs gilt nicht für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland nehmen.

Die Änderung in Absatz 3 ergibt sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, mit dem der Ausschluß der Erstattung an Witwer für verfassungswidrig erklärt wurde.

Zu Nummer 20 — § 1309 Abs. 1 —

Die Neufassung des § 1309 Abs. 1 war notwendig, um die bisher für die Ermittlung der Wartezeit maßgebende Regelung auf die für das Altersruhegeld nach Vollendung des 63. Lebensjahres vorausgesetzte 35jährige Vorversicherungszeit auszudehnen.

Zu Nummer 21 — § 1325 —

Entsprechend der neuen Aufgabe der Rentenversicherung (siehe Begründung zu § 1226) soll es der Rentenversicherung obliegen, den Versicherten Auskunft über bisher erworbene Rentenanwartschaften zu erteilen. Dies soll in zwei Stufen geschehen. Versicherte, die das 62. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag Auskunft über die Höhe der Anwartschaft auf Altersruhegeld beanspruchen; die jüngeren Versicherten erhalten einen Auszug aus ihrem Versicherungskonto. Für sie soll im Laufe der Zeit jahrgangsweise die Verpflichtung des Rentenversicherungsträgers, Auskunft über die Rentenanwartschaften zu erteilen, ausgedehnt werden. Dementsprechend ist eine Ermächtigung in Absatz 4 Buchstabe b vorgesehen.

Für die jüngeren Versicherten hat der Versicherungsträger in dreifachem Umfang tätig zu werden. Er hat zuerst den Inhalt der bei ihm vorliegenden Versicherungsunterlagen maschinell zu speichern, sodann dem Versicherten eine Aufstellung zu übersenden und schließlich diese Aufstellung mit Hilfe des Versicherten zu vervollständigen. Für die Speicherung der Daten, die erstgenannte Aufgabe also, setzt der Gesetzentwurf einen Termin bis zum 31. Dezember 1979. Je nach den verwaltungstechnischen Möglichkeiten der Rentenversicherungsträger sollen auch Fristen für die übrigen Tätigkeiten gesetzt werden; darauf gehen die Ermächtigungen in Absatz 4 zurück. Um die Versicherungsträger anfänglich nicht zu überfordern, kann im späteren Verlauf durch Rechtsverordnung vorgeschrieben werden, unter welchen Voraussetzungen die Mitteilung über die Höhe der Rentenanwartschaft bindend wird.

Die Tätigkeit der Versicherungsämter, die bisher schon den Versicherten Auskünfte erteilen, kann auch in Zukunft nicht entbehrt werden, zumal diese Beratungstätigkeit recht vielfältig ist und nicht nur Auskünfte umfaßt, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitungsanlagen der Rentenversicherung erteilt werden können.

Zu Nummer 22 — § 1385 —

Die Streichungen in den Absätzen 3 und 4 folgen aus dem Wegfall der Sonderregelung für die Versicherungspflicht auf Antrag.

Zu Nummer 23 — § 1387 —

Die Änderung in Absatz 1 Satz 3 ist notwendig, um der Änderung der Einkommen angemessen Rechnung zu tragen.

Absatz 3 ermöglicht es dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung die Beitragsklassen abzuschaffen, wenn die Versicherungsträger in der Lage sind, die freiwilligen Beiträge auf Einzelkonten zu buchen.

Zu Nummer 24 — § 1388 —

Die Neufassung des Absatzes 1 trägt redaktionell der Einführung des § 1232 a Rechnung.

Absatz 2 enthält den Grundsatz, daß freiwillig Versicherte, die erwerbstätig sind, einkommensgerechte Beiträge zu entrichten haben. Dabei dürfen die Beiträge ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Einkünfte

bestimmte Beitragsklassen nicht unterschreiten. Beiträge von der zweithöchsten Beitragsklasse an gelten stets als einkommensgerecht. Wer der Rentenversicherung beitritt und Einkünfte bezieht, braucht bis zum 31. Dezember 1976 keine höheren Beiträge zu entrichten als sie den Durchschnittsentgelten der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer entsprechen. Diese Bestimmung ist notwendig, um einer größeren Zahl von Selbständigen die Chance zum Aufbau einer ausreichenden Alterssicherung durch Nachentrichtung von Beiträgen bei gleichzeitiger Zahlung der laufenden Beiträge zu geben. Darum gilt dies auch für die Nachentrichtung von Beiträgen für die Zeit von 1956 bis 1972.

Versicherte, die keine Einkünfte haben, z. B. nichterwerbstätige Hausfrauen, können die Beitragsklassen frei wählen (Absatz 3).

Zu Nummer 25 — § 1388 a —

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 1388 Abs. 2.

Zu Nummer 26 — § 1397 —

Der Zusatz in Absatz 6 stellt klar, daß auch andere Beweismittel als die Versicherungskarte gelten.

Zu Nummer 27 — § 1399 —

Die Streichung ist durch die Änderung des § 1227 erforderlich.

Zu Nummer 28 — § 1401 —

Diese Anfügung dient der Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens und ermöglicht eine frühzeitige Antragstellung und Rentengewährung beim Altersruhegeld.

Zu Nummer 29 — § 1404 —

Die Streichung ist durch die Änderung des § 1227 erforderlich.

Zu Nummer 30 — § 1405 —

Die Änderung war erforderlich, um die Übereinstimmung mit der Ermächtigung in § 1387 Abs. 3 herzustellen.

Zu Nummer 31 — § 1407 —

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 32 — § 1418 —

Die Änderung war notwendig, weil für die freiwilligen Beiträge eine Sondervorschrift (vgl. Nummer 33 — § 1418 a —) geschaffen wurde.

Zu Nummer 33 — § 1418 a —

Nach Absatz 1 sind freiwillige Beiträge grundsätzlich in dem Jahr zu entrichten, für das sie gelten sollen. Aus praktischen Gründen wird zugelassen, daß sie auch noch in dem folgenden Jahr entrichtet werden dürfen. Darüber hinaus wird kein Anlaß gesehen, freiwillig Versicherte wie Pflichtversicherte zu behandeln. Der Schutzvorschrift des § 1418 bedürfen die freiwillig Versicherten nicht. Um zu verhindern, daß nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge wirkungslos sind, bestimmt Satz 2, daß diese Beiträge als für die am weitesten zurückliegenden noch zu belegenden Kalendermonate gelten. Erst wenn dieser Weg nicht mehr möglich ist, sind die Beiträge unwirksam und zu erstatten.

Absatz 2 regelt die Folgen, wenn Beiträge nicht der Höhe des Einkommens entsprechend entrichtet sind. Zunächst bestehen Möglichkeiten zur Berichtigung der Beiträge. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt, um absichtliche Verzögerungen der Beitragszahlung zu verhindern. Erfolgt keine Berichtigung, werden die Beiträge zu einer geringeren Anzahl einkommensgerechter Beiträge zusammengelegt.

Zu Nummer 34 — § 1420 —

Redaktionell geändert wegen der Einfügung des § 1418 a.

Zu Nummer 35 — § 1421 —

Redaktionell geändert wegen der Einfügung der §§ 1232 a und 1418 a.

Zu Nummer 36 — § 1422 —

Redaktionell geändert wegen der Einfügung des § 1232 a.

Zu Nummer 37 — § 1424 —

Absatz 2 a ist neu. Beiträge, die Kraft Gesetzes unwirksam werden, müssen auch von Amts wegen zurückgezahlt werden können.

Zu Nummer 38 — § 1425 —

Die Änderung des Absatzes 1 ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 39 — § 1427 —

Die Änderung regelt die Beitragsüberwachung für die freiwillig Versicherten, die Beiträge nach ihrem Einkommen entrichtet haben. Diese Versicherten werden in die bereits vorhandenen Beitragsüberwachungsregelungen einbezogen.

Zu § 2

Änderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes

Zu Nummer 1 — § 1 —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 1

Zu Nummer 2 — § 2 —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 2

Zu Nummer 3 — § 9 —

Die Vorschrift ist eine Folge aus der in § 124 Abs. 6 a (s. u. Nummer 30) geschaffenen Möglichkeit, in gewissen Fällen die Nachversicherungsbeiträge an eine berufsständische Versicherungs- oder Versor-

gungseinrichtung zahlen zu lassen. Die satzungsgemäßen Leistungen dieser Institutionen können im Einzelfall bei der Gewährung von Leistungen an Hinterbliebene über die Leistung des AVG hinausgehen. Absatz 6 soll aber nur verhindern, daß eine Nachversicherung durchgeführt wird, wenn keine Leistungsansprüche entstehen. Deshalb ist die Nachversicherung auch dann durchzuführen, wenn der Anspruch nur bei der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung entsteht.

Zu Nummer 4 — § 9 a —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 3

Zu Nummer 5 — § 10 —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 4

Zu Nummer 6 — § 11 —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 5

Zu Nummer 7 — § 25 —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 6

Zu Nummer 7 a — § 28 —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 6 a

Zu Nummer 8 — § 31 —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 7

Zu Nummer 9 — § 32 —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 8

Zu Nummer 10 — § 36 —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 9

Zu Nummer 11 — § 37 —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 10

Zu Nummer 12 — § 37 c —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 11

Zu Nummer 13 — § 39 —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 12

Zu Nummer 14 — § 42 —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 13

Zu Nummer 15 — § 45 —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 14

Zu Nummer 16 — § 55 —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 15

Zu Nummer 17 — § 67 —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 16

Zu Nummer 18 — § 68 —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 17

Zu Nummer 19 — § 72 —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 18

Zu Nummer 20 — § 82 —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 19

Zu Nummer 21 — § 88 —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 20

Zu Nummer 22 — § 104 —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 21

Zu Nummer 23 — § 112 —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 22

Zu Nummer 24 — § 114 —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 23

Zu Nummer 25 — § 115 —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 24

Zu Nummer 26 — § 115 a —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 25

Zu Nummer 27 — § 119 —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 26

Zu Nummer 28 — § 121 —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 27

Zu Nummer 29 — § 123 —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 28

Zu Nummer 30 — § 124 —

Gemäß § 7 Abs. 2 werden auf Antrag Personen von der Versicherungspflicht befreit, die Pflichtmitglieder von bestimmten berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind. Mitglieder solcher Versorgungseinrichtungen, die Beamte sind und aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, haben bisher ein solches Antragsrecht für die nachzuversichernde Zeit nicht. Das ist vielfach als Mangel empfunden worden. Nunmehr soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, zu beantragen, daß die Nachversicherungsbeiträge an das jeweilige Versorgungswerk zu zahlen sind. Neben denjenigen, die schon während der Dienstzeit als Beamte Mitglieder eines Versorgungswerkes waren, sollen auch diejenigen, die binnen eines Jahres nach dem Ausscheiden als Beamte Mitglieder eines Versorgungswerkes werden, in diese Regelung einbezogen werden. Personen einzubeziehen,

die weder während des Beamtenverhältnisses noch binnen Jahresfrist nach dem Ausscheiden aus diesem Status Mitglieder eines Versorgungswerkes sind oder geworden sind, besteht keine Veranlassung.

Zu Nummer 31 — § 126 —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 29

Zu Nummer 32 — § 127 —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 30

Zu Nummer 33 — § 129 —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 31

Zu Nummer 34 — § 140 —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 32

Zu Nummer 35 — § 140 a —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 33

Zu Nummer 36 — § 142 —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 34

Zu Nummer 37 — § 143 —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 35

Zu Nummer 38 — § 144 —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 36

Zu Nummer 39 — § 146 —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 37

Zu Nummer 40 — § 147 —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 38

Zu Nummer 41 — § 149 —

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 39

Zu § 3

Änderungen des Reichsknappschaftsgesetzes

Die Vorschriften zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechen grundsätzlich den Änderungen der Reichsversicherungsordnung. Nachstehend werden nur die Vorschriften noch begründet, die gegenüber den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung maßgeblich abweichen. Soweit Vorschriften der Reichsversicherungsordnung nicht übernommen sind, war im Reichsknappschaftsgesetz eine entsprechende Regelung nicht vorzusehen.

Zu Nummer 3 — § 45 —

Der Antrag als materielle Leistungsvoraussetzung für die Bergmannsrente ist aus § 82 Abs. 5 RKG in diese Vorschrift übernommen worden.

Zu Nummer 5 — § 49 —

Die Regelung entspricht weitgehend § 1248 Abs. 7 RVO. Aus systematischen Gründen ist sie in § 49 RKG als Absatz 3 übernommen worden.

Zu Nummer 7 — § 56 —

Die Regelung der bisherigen Absätze 2 bis 5 des § 56 RKG sind teilweise in § 57 RKG übernommen worden, teilweise sind sie entbehrlich.

Zu Nummer 13 Buchstabe b — § 69 —

Die Regelung entspricht grundsätzlich § 1268 Abs. 2 a RVO. Bei der Ermittlung des nach dieser Vorschrift maßgeblichen Verhältnisses sollen Bezugszeiten der Bergmannsrente und der Rente wegen Berufsunfähigkeit bei Weiterbeschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb außer Betracht bleiben, weil diese Rentenleistungen nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts dienen und während ihrer Bezugszeiten im allgemeinen Einkünfte erzielt werden.

Zu Nummer 18 — § 101 —

Die Änderung des § 101 Abs. 5 RKG soll sicherstellen, daß Ausfallzeiten nur unter den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung angerechnet werden.

Zu Nummer 19 — §§ 108 g, 108 h —

Ebenso wie die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten wird der Bundesknappschaft in § 108 g RKG die Verpflichtung auferlegt, ihre Versicherten und Rentner über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären.

Die Vorschrift des § 108 h RKG entspricht § 1325 RVO.

Zu Nummer 20 Buchstabe b — § 130 —

Die knappschaftliche Rentenversicherung kennt keine Beitragsklassen. Soweit zu ihr noch freiwillige Beiträge entrichtet werden können, ist der Mindestbeitrag nach einem bestimmten Prozentsatz der Beitragsbemessungsgrenze ausgerichtet worden. Die Regelung entspricht damit grundsätzlich der Vorschrift des § 1388 Abs. 2 RVO.

Zu Artikel 2

Zu § 1

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Zu Nummer 1 — § 1 a —

Die Vorschrift bildet eine Ergänzung zu § 1232 a RVO.

Vgl. Begründung zu Nummer 3 — § 1232 a —

Zu Nummer 2 — § 14 —

Absatz 1 ist eine redaktionell verbesserte Fassung des bisherigen § 14.

In Absatz 2 ist die Folgerung daraus gezogen worden, daß viele, die neu in die gesetzliche Rentenversicherung eintreten, die Dreivierteldeckung vom 16. Lebensjahr an nicht mehr erreichen können. Bei ihnen soll die Gesamtzeit, wenn das für sie günstiger ist, daher erst mit dem 1. Januar 1956 beginnen, da bis zu diesem Zeitpunkt Beiträge nachentrichtet werden können. Da in diesen Fällen jedoch die Beitragsdichte, die für die Anrechnung der Ausfallzeiten in § 1259 Abs. 3 RVO vorgesehen ist, nicht erreicht wird, werden die Leistungen, die von dieser Beitragsdichte abhängen, nur in dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen und der geforderten Beitragsdichte gewährt. Für die Bewertung der Ausfallzeiten ist die zeitliche Zuordnung des angerechneten Anteils notwendig. Es soll der Anteil vom Beginn der anrechenbaren Ausfallzeiten an gerechnet werden.

Zu Nummer 3 — § 14 a —

§ 14 a sieht vor, daß die Regelung des § 1260 c RVO, nach der sich die Rente einer weiblichen Versicherten zur Abgeltung eines zusätzlichen Versicherungsjahres für jedes lebend geborene Kind jährlich um einen bestimmten Betrag erhöht, nur für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1972 gilt. Auch Renten einer weiblichen Versicherten, die nach § 32 dieses Artikels umgestellt worden sind, erhöhen sich nach § 38 dieses Artikels für jedes lebend geborene Kind nur dann, wenn nach dem 31. Dezember 1972 ein neuer Versicherungsfall eintritt.

Zu Nummer 4 — § 19 —

Nach § 19 Abs. 1 findet die neue Regelung für die Gewährung von Renten an frühere Ehegatten (§§ 1265 und 1266 Abs. 2 RVO) nur dann Anwendung, wenn der Versicherte nach dem 31. Dezember 1972 gestorben ist.

Ist der Versicherte vor dem 1. Januar 1973 gestorben, erhält der frühere Ehegatte nach § 19 Abs. 2 Rente, wenn ein solcher Anspruch nach den bis zum 31. Dezember 1972 geltenden Vorschriften bestanden hat oder ein solcher Anspruch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 1291 Abs. 1 RVO wegen Wiederheirat weggefallen war und nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes infolge der Auflösung dieser Ehe nach § 26 dieses Artikels wieder auflebt. Das bedeutet, daß die Voraussetzungen des bisherigen § 1265 RVO bzw. § 1266 Abs. 2 RVO und des bisherigen § 19 dieses Artikels vorgelegen haben müssen. Für die Höhe des Anspruchs ist wie bisher die Regelung des § 1268 Abs. 1, 2 und 3 RVO anzuwenden. § 19 Abs. 2 Satz 2 erklärt die bisherige Regelung des § 1268 Abs. 4 RVO für das Zusammentreffen von Witwen- und Geschiedenenwitwenrenten bzw. Witwer- und Geschiedenenwitwerrenten, nach der die Renten nach dem Verhältnis der jeweiligen Dauer der Ehe mit dem Versicherten aufzuteilen waren, für anwendbar.

Zu Nummer 5 — § 26 —

§ 26 bestimmt, daß die Regelung des geänderten § 1291 Abs. 2 RVO über das Wiederaufleben der Witwen- bzw. Witwerrenten sowie der Geschiedenenwitwen- bzw. -witwerrenten grundsätzlich auch für Versicherungsfälle vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt. Ist die Ehe jedoch in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst oder für nichtig erklärt worden, lebt die Rente wie nach bisherigem Recht nur dann wieder auf, wenn die Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden des Berechtigten aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.

Zu Nummer 6 — § 26 a —

§ 26 a bestimmt, daß die Regelung des § 1295 RVO, nach der aus Beiträgen der Höherversicherung eine Rente nur zusammen mit einer Rente aus Pflicht- oder anderen freiwilligen Beiträgen gezahlt, statt dessen aber eine Kapitalabfindung gewährt wird, nur für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1972 gilt.

Zu Nummer 7 — § 27 a —

Diese Vorschrift stellt klar, daß die Erstattung nach § 1303 Abs. 1 Satz 3 RVO dann nicht erfolgt, wenn die Voraussetzungen der Neufassung bei Verzug ins Ausland zwar vorgelegen hatten, bis zur Antragstellung jedoch die Sicherstellung der Rentenzahlung an den Wohnort des Ausländers erfolgt ist.

Zu Nummer 8 — § 28 —

Redaktionelle Änderungen wegen der Einfügung des § 1418 a RVO. Im übrigen wird die Nachentrichtung wie die allgemeine Nachentrichtung in § 46 zeitlich begrenzt.

Zu Nummer 9 — § 38 —

Buchstabe a

Durch die Änderung in § 38 Abs. 2 werden Empfänger von Umstellungsrenten begünstigt, die über die Vollendung des 55. Lebensjahres hinaus Beiträge entrichtet haben und inzwischen erwerbsunfähig geworden sind. Die betroffenen Personen haben es bisher als nachteilig empfunden, daß sie regelmäßig bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres warten mußten, um ihre nach 1956 entrichteten Bei-

träge angerechnet zu erhalten. Ihre Beiträge wurden mithin wesentlich später rentenwirksam als bei Neurentnern. Dieser Nachteil wird nunmehr beseitigt.

Die Forderung, daß nur derjenige die Neuberechnung bewirken kann, der wenigstens 12 Monatsbeiträge nach Vollendung des 55. Lebensjahres entrichtet hat, wird damit begründet, daß praktisch nur mit solchen Beiträgen eine wesentliche Verbesserung der Rente erreicht werden kann. Beiträge während des Rentenbezuges für Zeiten vor Vollendung des 55. Lebensjahres fallen stets mit pauschalen Zurechnungszeiten zusammen und können deshalb für eine Berücksichtigung beim dynamischen Rententeil nicht in Betracht kommen; der für diese Beiträge zu gewährende Steigerungsbetrag nach § 1260 a RVO ist nur gering. Deshalb sind Umstellungsrentner, die während des Rentenbezuges lediglich Beiträge bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres nachweisen, nicht mit in die begünstigende Regelung einbezogen. Sind jedoch Beiträge sowohl nach Vollendung des 55. Lebensjahres in der vorgeschriebenen Mindestzahl als auch vorher entrichtet, dann werden auch die vorher entrichteten Beiträge honoriert (§ 1260 a RVO).

Die Neuberechnung kommt nur zum Zuge, wenn das Ergebnis höher ist als der auf fünfzehn Dreizehntel angehobene Zahlbetrag. Der vorzunehmende Vergleich macht deutlich, daß mit der Neuberechnung nicht der unterschiedliche Steigerungssatz von 1,3 v. H. bei Umstellungsrenten und 1,5 v. H. bei neu zugehenden Erwerbsunfähigkeitsrenten ausgeglichen werden soll. Dieser Ausgleich soll bei Renten, die nicht von der Regelung erfaßt werden, auch weiterhin durch die Erhöhung auf fünfzehn Dreizehntel des Rentenzahlbetrages bei Vollendung des 65. Lebensjahres oder vorher unter bestimmten Voraussetzungen nach Vollendung des 60. Lebensjahres vorgenommen werden.

Um nicht die Erwerbsunfähigkeit für zurückliegende Zeiten feststellen zu müssen, ist bestimmt, daß für die Neuberechnung der Rente stets der Tag der Antragstellung als Eintritt der Erwerbsunfähigkeit gilt.

Buchstabe b

Die Änderung in § 38 Abs. 3 Satz 2 ergibt sich aus der Neufassung des § 1248 RVO. In Satz 3 ist geregelt, daß sich die Rente einer weiblichen Versicherten bei einer Umstellung nach Satz 1 für jedes lebend geborene Kind um den in § 1260 c RVO für Altersruhegelder festgesetzten Betrag erhöht. Die Regelung des Satzes 3 gilt nur für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1972.

Zu Nummer 10 — § 46 —

In dieser Vorschrift wird die Nachentrichtungsmöglichkeit von Beiträgen geregelt. Beiträge nachentrichten kann jeder, der für Zeiten nach dem 31. Dezember 1955 die Voraussetzungen des neu eingefügten § 1232 a, des § 1233 RVO oder des Art. 2 § 4 Abs. 1 ArVNG erfüllt. Das bedeutet u. a., daß nur Beitragslücken nachträglich ausgefüllt werden können.

Absatz 2 regelt die notwendige Befristung. Die besonderen Fristen für geschiedene Ehegatten sollen den Übergang zu dem in Vorbereitung befindlichen neuen Ehescheidungsrecht erleichtern.

Auch die nachentrichteten Beiträge müssen den jeweiligen Einkommen entsprechen (Absatz 3).

Um auch älteren Personen noch die Möglichkeit zu geben, Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwerben, ist keine Altersbegrenzung für die Nachentrichtung eingeführt worden. Wer jedoch von der Nachentrichtungsmöglichkeit nach dem 65. Lebensjahr Gebrauch macht, muß mindestens die Wartezeit für das Altersruhegeld erfüllen.

Anders als bisher erfolgt die Bewertung der nachentrichteten Beiträge mit den Werten des Entrichtungsjahres. Das war notwendig, weil diese Nachentrichtung nicht wie bisher an das Entstehen einer Versicherungspflicht geknüpft ist. Außerdem würde wegen der besonderen Länge des Nachentrichtungszeitraumes die bisher übliche Bewertung denjenigen, die heute Beiträge nachentrichten, unangemessene Vorteile gegenüber den Pflichtversicherten bringen.

Der Absatz 8 ist Ausdruck des Grundgedankens, daß beitragsunabhängige Leistungen nur denjenigen gewährt werden sollen, die sich in ihrer Beitragsentrichtung ähnlich wie Pflichtversicherte verhalten haben. Die Nachentrichtung von Beiträgen ist eine Sondervergünstigung, die über die den Pflichtversicherten eingeräumten Möglichkeiten hinausgeht. Durch solche Beiträge sollen daher keine Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung der Rentner entstehen.

Zu Nummer 11 — § 52 —

Redaktionelle Änderung wegen der Einfügung des § 1418 a und der Änderung der Vorschriften über das Altersruhegeld.

Zu Nummer 12 — § 52 a —

Redaktionelle Änderungen wegen der Einfügung des § 1418 a und der Änderungen in § 1259 Abs. 3 und § 1388 RVO.

Außerdem war die Vorschrift über die Verpachtungsfristen nach dem GAL als Voraussetzung für die Nachentrichtungsmöglichkeit für ausgeschiedene Landwirte dem besonderen Zweck dieser Maßnahme anzupassen.

Zu Nummer 13 — § 55 a —

Die Regelung in Absatz 1 sieht vor, daß alle Pflichtbeitragszeiten vor dem 1. Januar 1973 bei der Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage wenigstens mit dem Monatswert 5,83 v. H. (entspricht einem Jahreswert von 70 v. H.) in die Berechnung eingehen, wenn der tatsächliche Durchschnittswert aus diesen Zeiten, wie er sich nach Anwendung von § 1255 Abs. 3 bis 7 der RVO ergibt, höher als 3,33 (entspricht einem Jahreswert von 40 v. H.) und niedriger als 5,83 ist. Beträgt der Monatsdurchschnitt 3,33 und weniger, wird unterstellt, daß der Monatsdurchschnitt nur deshalb so niedrig

ist, weil der Versicherte über längere Zeiten hinweg eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt hat, deren Bewertung nicht verbessert werden soll. Begünstigt werden Versicherte, die 35 anrechnungsfähige Versicherungsjahre nachweisen und bei denen nach dem 31. Dezember 1972 ein Versicherungsfall eintritt. Um Auswirkungen auf die Bewertung von Versicherungs- und Ausfallzeiten nach § 1255 a RVO auszuschließen, bleibt die Regelung in Absatz 1 ohne Einfluß auf die Bewertung von Zeiten nach dieser Vorschrift.
Absatz 2 regelt, wie in Fällen der Wanderversicherung zu verfahren ist.

Absatz 3 stellt sicher, daß die in allen Zweigen der Rentenversicherung anrechnungsfähigen Versicherungsjahre für die geforderten 35 Jahre zusammengerechnet werden.

Absatz 4 erstreckt die Regelung der Absätze 1 bis 3 auf Witwenrenten.

— § 55 b —

Absatz 1 erstreckt die Regelung des § 55 a auf Versicherte, bei denen der Versicherungsfall in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1972 eingetreten ist. Voraussetzung ist auch hier, daß der Versicherte 35 anrechnungsfähige Versicherungsjahre zurückgelegt hat. Um zu erreichen, daß die Rentenanhebungen weitgehend maschinell durchgeführt werden können und die Berechtigten möglichst bald in den Genuß der Leistungsverbesserung kommen, wurden in die begünstigende Regelung alle mit Beiträgen belegten Zeiten einbezogen. Eine Trennung zwischen Pflichtbeitragszeiten und freiwilligen Beitragszeiten ist ohne Hinzuziehung der einzelnen Rentenakten nicht möglich. Der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles erreichte Vomhundertsatz der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage ist auf 70 v. H. anzuheben, wenn er höher als 40 v. H. und niedriger als 70 v. H. ist; der erhöhte Wert gilt als der für die Berechnung der Rentenbemessungsgrundlage des Versicherten maßgebende Vomhundertsatz. Beträgt der Vomhundertsatz der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage 40 v. H. und weniger, wird unterstellt, daß dieser Wert nur deshalb so niedrig ist, weil der Rentenberechtigte über längere Zeiten hinweg eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt oder sehr niedrige freiwillige Beiträge entrichtet hat. In solchen Fällen soll die begünstigende Regelung keine Anwendung finden.

Die begünstigende Regelung bewirkt Rentenerhöhungen bis zu 75 v. H. der bisherigen Rente. Die Auswirkungen bei Erwerbsunfähigkeitsrenten und Altersruhegeldern sind aus der Tabelle 1 und die bei großen Witwen- (Witwer-)renten aus der Tabelle 2 ersichtlich.

Absatz 2 erstreckt die Regelung des Absatzes 1 auf vor dem 1. Januar 1957 eingetretene Versicherungsfälle, wenn in der Rente Leistungsanteile der knappschaftlichen Rentenversicherung enthalten sind. Die Berechnung dieser Renten entspricht der Berechnung der unter Absatz 1 fallenden Renten.

In Absatz 3 ist geregelt, wie in Fällen der Wanderversicherung zu verfahren ist.

Hinsichtlich Absatz 4 wird auf die Begründung zu § 55 a Abs. 3 und 4 verwiesen.

— § 55 c —

Absatz 1 erstreckt die Regelung nach § 55 a auf Versicherte, bei denen der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1957 eingetreten und deren nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht berechnete Rente anläßlich der Rentenreform pauschal auf das neue Recht umgestellt worden ist. Da in diesen Fällen die Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre und die persönliche Rentenbemessungsgrundlage weder bekannt sind noch ermittelt werden können, war die Abgrenzung des zu begünstigenden Personenkreises nur mittels Hilfsmerkmalen möglich. Da das Geburtsjahr des Versicherten und das Jahr des Rentenbeginns sich aus den gespeicherten Rentendaten ergeben, wurde an Stelle der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die mögliche Zeit zwischen der Vollendung des 15. Lebensjahres und dem Rentenbeginn, die bereits seinerzeit der Ermittlung der Umstellungsfaktoren zugrunde gelegt worden ist, bestimmt. Um die geforderte Mindestzeit von 35 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren zu erreichen, wurde als frühester Endzeitpunkt die Vollendung des 50. Lebensjahres festgelegt für den Fall, daß der Rentenbeginn vorher liegt. Die Umstellungsfaktoren berücksichtigten 1957 ebenfalls diese Zeiten.

Die fehlende persönliche Rentenbemessungsgrundlage wurde ersetzt einmal nach oben durch den Wert von 70 v. H. und zum anderen nach unten durch den Wert von 40 v. H. Die auf der Grundlage dieser Bemessungsgrößen unter Anwendung des jeweiligen Steigerungssatzes von 1,3 v. H. bzw. 1,5 v. H. errechneten fiktiven Renten werden mit dem tatsächlichen Rentenbetrag verglichen. Der Vergleich findet vor Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften statt. Renten, deren Beträge zwischen den fiktiven Beträgen liegen, werden begünstigt. Die übrigen Renten kommen für die Begünstigung wegen der unterstellten geringeren Anzahl von Versicherungsjahren bezw. der höheren persönlichen Rentenbemessungsgrundlage nicht in Betracht.

Die begünstigende Regelung bewirkt Rentenerhöhungen bis zu 75 v. H. der bisherigen Rente. Die maximalen Auswirkungen bei Erwerbsunfähigkeitsrenten, Altersruhegeldern und großen Witwen- (Witwer-)renten sind aus der Tabelle 3 ersichtlich.

Nach Absatz 2 werden die begünstigten Renten auf den Betrag angehoben, der sich unter Zugrundelegung des Vomhundertsatzes der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage von 70 v. H. ergibt.

Absatz 3 erstreckt die Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 auf Witwenrenten.

Absatz 4 erstreckt die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 auf Renten, die zwar auf Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 beruhen, aber im Wege der Besitzstandswahrung in Höhe der ursprünglich nach dem Recht bis 31. Dezember 1956 berechneten und pauschal umgestellten Rente weitergezahlt werden.

Tabelle 1

Erhöhungsbeträge
für Erwerbsunfähigkeitsrenten und Altersruhegelder der ArV und AnV
— Zugang vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1972 —
auf Grund der vorgesehenen Anhebung von Kleinrenten nach der Höhe des Vomhundertsatzes der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage und der Anzahl der Versicherungsjahre unterschieden

(Art. 2 § 55 b ArVNG — Art. 2 § 54 c AnVNG)

Anzahl der Versicherungsjahre	Renten wegen Erwerbsunfähigkeit und Altersruhegelder bei einem Vomhundertsatz der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage von												
	40 v. H.		45 v. H.		50 v. H.		55 v. H.		60 v. H.		65 v. H.		70 v. H.
	a) *) DM	b) **) (Differenz aus Spalte 1 und 13) DM	a) DM	b) (Differenz aus Spalte 3 und 13) DM	a) DM	b) (Differenz aus Spalte 5 und 13) DM	a) DM	b) (Differenz aus Spalte 7 und 13) DM	a) DM	b) (Differenz aus Spalte 9 und 13) DM	a) DM	b) (Differenz aus Spalte 11 und 13) DM	a) (Grenzwert) DM
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
35	210,20	157,60	236,40	131,40	262,70	105,10	289,00	78,80	315,30	52,50	341,50	26,30	367,80
36	216,20	162,10	243,20	135,10	270,20	108,10	297,20	81,10	324,30	54,00	351,30	27,00	378,30
37	222,20	166,60	250,00	138,80	277,70	111,10	305,50	83,30	333,30	55,50	361,00	27,80	388,80
38	228,20	171,10	256,70	142,60	285,20	114,10	313,70	85,60	342,30	57,00	370,80	28,50	399,30
39	234,20	175,60	263,50	146,30	292,70	117,10	322,00	87,80	351,30	58,50	380,50	29,30	409,80
40	240,20	180,10	270,20	150,10	300,20	120,10	330,30	90,00	360,30	60,00	390,30	30,00	420,30
41	246,20	184,60	277,00	153,80	307,70	123,10	338,50	92,30	369,30	61,50	400,10	30,70	430,80
42	252,20	189,10	283,70	157,60	315,30	126,00	346,80	94,50	378,30	63,00	409,80	31,50	441,30
43	258,20	193,60	290,50	161,30	322,80	129,00	355,00	96,80	387,30	64,50	419,60	32,20	451,80
44	264,20	198,10	297,20	165,10	330,30	132,00	363,30	99,00	396,30	66,00	429,30	33,00	462,30
45	270,20	202,70	304,00	168,90	337,80	135,10	371,50	101,40	405,30	67,60	439,10	33,80	472,90
46	276,20	207,20	310,70	172,70	345,30	138,10	379,80	103,60	414,30	69,10	448,80	34,60	483,40
47	282,20	211,70	317,50	176,40	352,80	141,10	388,00	105,90	423,30	70,60	458,60	35,30	493,90
48	288,20	216,20	324,30	180,10	360,30	144,10	396,30	108,10	432,30	72,10	468,40	36,00	504,40
49	294,20	220,70	331,00	183,90	367,80	147,10	404,60	110,30	441,30	73,60	478,10	36,80	514,90
50	300,20	225,20	337,80	187,60	375,30	150,10	412,80	112,60	450,30	75,10	487,90	37,50	525,40
	Erhöhungssatz in v. H.												
		+75,0		+55,6		+40,0		+27,3		+16,7		+7,7	

*) a = Voraussichtlicher Monatsbetrag der Rente nach dem 15. RAG vor der Regelung nach Mindesteinkommen
**) b = Monatlicher Erhöhungsbetrag

Tabelle 2

Erhöhungsbeträge
für große Witwen-(Witwer-)renten der ArV und AnV
— Zugang vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1972 —
auf Grund der vorgesehenen Anhebung von Kleinrenten nach der Höhe der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage des Versicherten und der Anzahl der Versicherungsjahre unterschieden

(Art. 2 § 55 b ArVNG — Art. 2 § 54 c AnVNG)

Witwen-(Witwer-)renten nach § 1268 Abs. 2 RVO — § 45 Abs. 2 AVG

Anzahl der Versicherungsjahre	bei einem Vomhundertsatz der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage von												
	40 v. H.		45 v. H.		50 v. H.		55 v. H.		60 v. H.		65 v. H.		70 v. H.
	a) *) DM	b) **) (Differenz aus Spalte 1 und 13) DM	a) DM	b) (Differenz aus Spalte 3 und 13) DM	a) DM	b) (Differenz aus Spalte 5 und 13) DM	a) DM	b) (Differenz aus Spalte 7 und 13) DM	a) DM	b) (Differenz aus Spalte 9 und 13) DM	a) DM	b) (Differenz aus Spalte 11 und 13) DM	a) (Grenzwert) DM
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
35	126,10	94,60	141,90	78,80	157,60	63,10	173,40	47,30	189,20	31,50	204,90	15,80	220,70
36	129,70	97,30	145,90	81,10	162,10	64,90	178,40	48,60	194,60	32,40	210,80	16,20	227,00
37	133,30	100,00	150,00	83,30	166,70	66,60	183,30	50,00	200,00	33,30	216,60	16,70	233,30
38	136,90	102,70	154,00	85,60	171,20	68,40	188,30	51,30	205,40	34,20	222,50	17,10	239,60
39	140,50	105,40	158,10	87,80	175,70	70,20	193,20	52,70	210,80	35,10	228,30	17,60	245,90
40	144,10	108,10	162,10	90,10	180,20	72,00	198,20	54,00	216,20	36,00	234,20	18,00	252,20
41	147,70	110,80	166,20	92,30	184,70	73,80	203,10	55,40	221,60	36,90	240,00	18,50	258,50
42	151,30	113,50	170,30	94,50	189,20	75,60	208,10	56,70	227,00	37,80	245,90	18,90	264,80
43	154,90	116,20	174,30	96,80	193,70	77,40	213,00	58,10	232,40	38,70	251,80	19,30	271,10
44	158,50	118,90	178,40	99,00	198,20	79,20	218,00	59,40	237,80	39,60	257,60	19,80	277,40
45	162,10	121,60	182,40	101,30	202,70	81,00	222,90	60,80	243,20	40,50	263,50	20,20	283,70
46	165,80	124,20	186,50	103,50	207,20	82,80	227,90	62,10	248,60	41,40	269,30	20,70	290,00
47	169,40	126,90	190,50	105,80	211,70	84,60	232,80	63,50	254,00	42,30	275,20	21,10	296,30
48	173,00	129,60	194,60	108,00	216,20	86,40	237,60	64,80	259,40	43,20	281,00	21,60	302,60
49	176,60	132,30	198,60	110,30	220,70	88,20	242,80	66,10	264,80	44,10	286,90	22,00	308,90
50	180,20	135,10	202,70	112,60	225,20	90,10	247,70	67,60	270,20	45,10	292,70	22,60	315,30
Erhöhungssatz in v. H.		+75		+55,6		+40,0		+27,3		+16,7		+7,7	

*) a = Voraussichtlicher Monatsbetrag der Rente nach dem 15. RAG vor der Regelung nach Mindesteinkommen
**) b = Monatlicher Erhöhungsbetrag

Tabelle 3

Maximale Erhöhungsbeträge
für Umstellungsrenten der ArV und AnV
auf Grund der vorgesehenen Anhebung von Kleinrenten
— nach der Anzahl der Versicherungsjahre unterschieden —

(Art. 2 § 55 c ArVNG — Art. 2 § 54 d AnVNG)

Anzahl der Versicherungsjahre	EU-Renten			Altersruhegelder			Witwen-(Witwer-)renten		
	Monatlicher Grenzbetrag bei einem Vomhundertsatz der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage von		Maximaler Erhöhungsbetrag im Monat (Differenz aus Spalten 2 und 3)	Monatlicher Grenzbetrag bei einem Vomhundertsatz der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage von		Maximaler Erhöhungsbetrag im Monat (Differenz aus Spalten 5 und 6)	Monatlicher Grenzbetrag bei einem Vomhundertsatz der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage von		Maximaler Erhöhungsbetrag im Monat (Differenz aus Spalten 8 und 9)
	40 v. H. DM	70 v. H. DM	DM	40 v. H. DM	70 v. H. DM	DM	40 v. H. DM	70 v. H. DM	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
35	182,20	318,80	136,60	210,20	367,80	157,60	126,10	220,70	94,60
36	187,40	327,90	140,50	216,20	378,30	162,10	129,70	227,00	97,30
37	192,60	337,00	144,40	222,20	388,80	166,60	133,30	233,30	100,00
38	197,80	346,10	148,30	228,20	399,30	171,10	136,90	239,60	102,70
39	203,00	355,20	152,20	234,20	409,80	175,60	140,50	245,90	105,40
40	208,20	364,30	156,10	240,20	420,30	180,10	144,10	252,20	108,10
41	213,40	373,40	160,00	246,20	430,80	184,60	147,70	258,50	110,80
42	218,60	382,50	163,90	252,20	441,30	189,10	151,30	264,80	113,50
43	223,80	391,60	167,80	258,20	451,80	193,60	154,90	271,10	116,20
44	229,00	400,70	171,70	264,20	462,30	198,10	158,50	277,40	118,90
45	234,20	409,80	175,60	270,20	472,90	202,70	162,10	283,70	121,60
46	239,40	418,90	179,50	276,20	483,40	207,20	165,80	290,00	124,20
47	244,60	428,00	183,40	282,20	493,90	211,70	169,40	296,30	126,90
48	249,80	437,10	187,30	288,20	504,40	216,20	173,00	302,60	129,60
49	255,00	446,20	191,20	294,20	514,90	220,70	176,60	308,90	132,30
50	260,20	455,30	195,10	300,20	525,40	225,20	180,20	315,30	135,10
			Erhöhungssatz in v. H.						
			+75,0			+75,0			+75,0

Anmerkung: Der Berechnung der monatlichen Grenzbeträge liegt die voraussichtliche allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1972 von 12 008 DM zugrunde.

Zu § 2

Änderungen des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Zu Nummer 1 — § 1 —

Die Reformen dieses Gesetzes geben Veranlassung, die Versicherungspflicht für die befreiten Angestellten nochmals zu öffnen. Soweit der Arbeitgeber jedoch im Zusammenhang mit der Befreiung des Angestellten von der Versicherungspflicht und dem hierdurch bedingten Wegfall des Arbeitgeberanteils die Bezüge des Angestellten erhöht oder einen angemessenen Zuschuß zur Alterssicherung zu tragen hat, soll er durch die Rückkehr des Angestellten in die Versicherungspflicht finanziell nicht zusätzlich belastet werden.

Zu Nummer 1 a — § 1 a —

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 1 Nr. 1

Zu Nummer 2 — § 7 a —

Diese Anfügung stellt sicher, daß zur Erlangung des vorgezogenen Altersruhegeldes auch mit freiwilligen Beiträgen die Voraussetzung der überwiegend rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung im Zeitraum der letzten 20 Jahre erfüllt wird, wenn die Versicherte nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei oder auf Grund der in der Vorschrift genannten Rechtsvorschriften befreit war.

Zu Nummer 3 — § 14 —

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 1 Nr. 2

Zu Nummer 4 — § 14 a —

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 1 Nr. 3

Zu Nummer 5 — § 18 —

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 1 Nr. 4

Zu Nummer 6 — § 25 —

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 1 Nr. 5

Zu Nummer 7 — § 25 a —

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 1 Nr. 6

Zu Nummer 8 — § 26 a —

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 1 Nr. 7

Zu Nummer 9 — § 27 —

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 1 Nr. 8

Zu Nummer 10 — § 37 —

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 1 Nr. 9

Zu Nummer 11 — § 44 a —

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 1 Nr. 10

Zu Nummer 12 — § 48 a —

Diese Bestimmung besagt, daß die Nachversicherung in den berufsständischen Versorgungswerken anstelle der Nachversicherung in der Angestelltenversicherung nur bei den Personen zulässig ist, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausscheiden.

Zu Nummer 13 — § 50 —

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 1 Nr. 11

Zu Nummer 14 — § 50 b —

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 1 Nr. 12

Zu Nummer 15 — § 54 a —

Die Änderung war erforderlich, da § 54 a in der bisherigen Fassung vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden war. Die genannte Bestimmung verstieß gegen den Gleichheitsgrundsatz; denn diejenigen deren Halbbelegung mit Pflichtbeiträgen am 31. Dezember 1967 bereits bis zum 65. Lebensjahr reichte, sind ohne zureichenden Grund bessergestellt worden als diejenigen, an deren Halbbelegung noch einige Pflichtbeiträge fehlten. Durch die Änderung ist insoweit die Gleichbehandlung aller Versicherten erreicht.

Zu Nummer 16 — §§ 54 b, 54 c, 54 d —

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 1 Nr. 13

Zu § 3

Änderungen des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Vergleiche die einleitenden Bemerkungen zu § 3 RKG.

Zu Nummer 2 — § 10 a —

Die Vorschrift des § 10 a KnVNG entspricht grundsätzlich der Regelung im Artikel 2 § 55 a ArVNG. Die Regelung über die Gewährung einer Mindestrente in Absatz 1 ist für die Bergmannsrente nicht vorgesehen, weil diese Rentenleistung nicht danach ausgerichtet ist, den Lebensunterhalt des Rentners sicherzustellen.

Zu Nummer 7 — § 20 a —

Die Regelungen des § 20 a KnVNG entsprechen den

Absätzen 7 und 8 des Artikels 2 § 46 ArVNG. Im übrigen ist eine entsprechende Regelung in KnVNG nicht vorgesehen, weil eine allgemeine Versicherung im Sinne des § 1232 a RVO in der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht möglich ist.

Zu Artikel 3

Änderung anderer Gesetze

Zu § 1

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Zu Nummer 1

Siehe Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 17

Zu Nummer 2

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 1 Nr. 5

Zu § 2

Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

Die Änderung dient der Anpassung der Verweisungen in § 10 Abs. 2 Satz 2 des Kündigungsschutzgesetzes an die geänderten Fassungen des § 1248, § 25 AVG und des § 48 RKG. Nach der jetzigen Fassung des § 10 Abs. 2 Satz 2 Kündigungsschutzgesetzes erhält der ältere Arbeitnehmer mit längerer Betriebszugehörigkeit nach gerichtlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses die erhöhte Abfindung nicht, wenn er bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses die Altersgrenze erreicht hat, die nach den Sozialversicherungsgesetzen im allgemeinen Voraussetzung für die Gewährung von Altersruhegeld ist, d. h. mit Vollendung des 65. Lebensjahres. In diesem Falle ist das Ausscheiden aus dem Arbeitsleben nicht ungewöhnlich und deshalb eine höhere Abfindung nicht mehr gerechtfertigt. Daran ändert die Einführung der flexiblen Altersgrenze in der Rentenversicherung im Grundsatz nichts; die in § 10 Abs. 2 Satz 2 des Kündigungsschutzgesetzes in Bezug genommene für die Begrenzung der Abfindung maßgebliche Altersgrenze von 65 Lebensjahren soll daher nicht geändert werden.

Zu § 3

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Um Doppelleistungen zu vermeiden, sieht § 118 Nr. 4 AFG vor, daß der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht, wenn dem Versicherten bestimmte Renten für eine Zeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt werden. Eine entsprechende Regelung für das Kurzarbeitergeld und das Schlechtwettergeld erübrigte sich bisher, weil diese Leistungen nur Personen, die in einem die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit begründenden Beschäftigungsverhältnis stehen, gewährt werden; ein solches Beschäftigungsverhältnis schließt den Anspruch auf die in der Vorschrift erwähnten Renten im allgemeinen aus. Die vorgesehenen Vorschriften über eine flexible Altersgrenze, nach denen eine Beschäftigung mit einem Entgelt oder Arbeitseinkommen bis zu einem Viertel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze den Anspruch auf Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 4 RVO (§ 25 Abs. 4 AVG, § 48 Abs. 3 a RKG) nicht berührt, macht es erforderlich, § 118 Nr. 4 AFG auf das Kurzarbeitergeld und das Schlechtwettergeld entsprechend anzuwenden, um Doppelleistungen auch in diesen Fällen zu vermeiden.

Zu § 4

Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

Die Änderung des § 11 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ist eine notwendige Folge der Streichung der Vorschriften über die Versicherungspflicht auf Antrag (§ 1 Nr. 2 und § 2 Nr. 2 des Entwurfs). Hierdurch wird sichergestellt, daß Entwicklungshelfer bei freiwilliger Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder bei einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Versicherungsunternehmen vom Träger der Entwicklungshilfe Beitragszuschüsse gewährt werden und zwar bis zur Höhe der Pflicht- oder freiwilligen Beiträge, die von ihnen vor dem Vorbereitungs- und Entwicklungsdienst entsprechend ihrem Bruttoarbeitsentgelt oder ihren Einkünften entrichtet worden sind.

Zu § 5

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung

Notwendige redaktionelle Änderungen auf Grund der Änderungen der Rentenversicherungsgesetze.

Zu Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

Zu § 1

§ 615 Abs. 2 RVO i. d. F. dieses Gesetzes soll nicht nur für Arbeitsunfälle gelten, die sich nach seinem Inkrafttreten ereignen, sondern ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Unfalls immer dann, wenn die neue Ehe nach neuem Recht aufgelöst oder für nichtig erklärt ist (für das bisherige Recht vgl. Artikel 4 § 2 Abs. 4 UVNG).

Zu § 2

Die Gewährung der Leistung an Frauen für ein zusätzliches Versicherungsjahr bei Geburt von Kindern und die Durchführung der Anhebung von Kleinrenten bei künftigen Versicherungsfällen erfordern weitere Tatsachenfeststellungen und zeitaufwendige Änderungen der Rechenprogramme bei den Rentenversicherungsträgern. Um in diesen Fällen den Berechtigten die Rente im übrigen nicht für längere Zeiten vorenthalten zu müssen, sollen die Renten bis zum 31. Dezember 1973 zunächst vorläufig ohne die erwähnten Leistungsverbesserungen berechnet und die endgültige Rentenfeststellung alsbald nachgeholt werden.

Zu § 3

§ 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 4

§ 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Soweit einzelne Vorschriften dieses Gesetzes hiernach erst zum 1. Januar 1974 in Kraft treten sollen, hat dies seinen Grund darin, daß die Versicherungsträger zur Vorbereitung der notwendigen umfangreichen Programmänderungen für die automatische Datenverarbeitung einen größeren Zeitraum benötigen.

Teil C

Finanzielle Auswirkungen

1. Öffnung der Rentenversicherung für weitere Gesellschaftsgruppen

Von gegenwärtig etwa 2,8 Millionen Selbständigen sind rd. 1,8 Millionen z. B. als Landwirte, Handwerker, Ärzte usw. in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert oder gehören berufsständischen Versorgungssystemen an. Die restliche 1 Million unterliegt nicht der gesetzlichen Rentenversicherung. Davon sind etwa ein Viertel älter als 60 Jahre und kommen daher nach Öffnung der gesetzlichen Rentenversicherung für eine laufende Beitragszahlung nicht mehr in Betracht. Da etwa die Hälfte der verbleibenden 750 000 Selbständigen bereits freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, kann mit einem Nettozugang an Beitragszahlern aus Kreisen der Selbständigen von **maximal 375 000** gerechnet werden.

Wird unterstellt, daß die Hälfte der neu versicherbaren Selbständigen von der Möglichkeit Gebrauch macht, Beiträge zu entrichten und wegen der für die Anrechnung von Ausfall- und Zurechnungszeiten verlangten Dreivierteldeckung mindestens neun Beiträge im Jahr in der für den Durchschnittsverdienst aller Versicherten maßgebenden Höhe zahlt, so ist für das Jahr 1973 ein Beitragsaufkommen aus dieser Versicherung von

16 451 DM · 0,75 · 0,18 · 0,5 · 375 000 = 416 Millionen DM

zu erwarten.

Nach dem letzten Mikrozensus (1969) gab es in der Bundesrepublik rund 10,7 Millionen Frauen unter 60 Jahren, die in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten bzw. in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert, freiwillig oder latent versichert waren. Bei einer Einwohnerzahl von 17,7 Millionen Frauen im Alter von 15 bis unter 60 Jahren, ohne die selbständigen Frauen, die oben schon erfaßt sind, waren also 7,0 Millionen Frauen nicht in einer der drei genannten Formen und Versicherungszweigen versichert. Diese 7,0 Millionen Frauen würden durch eine Öffnung der Rentenversicherung die Berechtigung zur Begründung einer eigenen Rentenanwartschaft erhalten. Der Grad der Inanspruchnahme durch Frauen läßt sich noch schwerer bestimmen als bei Selbständigen. Bei einer durchschnittlichen Beitragsleistung von 40 DM/Monat würden sich für je 100 000 neu zu versichernde Frauen Beitragsmehreinnahmen von rund 50 Millionen DM/Jahr ergeben.

Das Volumen des Beitragsaufkommens aus nachzuentrichtenden Beiträgen läßt sich nicht mit einiger Sicherheit abschätzen. Unabhängig von der unbekannten Zahl der an einer Nachentrichtung interessierten Personen ist vor allem auch ungewiß, in welchem Umfang — für den gesamten möglichen Nachentrichtungszeitraum oder nur für Teile davon — durchschnittlich Gebrauch gemacht werden wird. Hinzu kommt, daß zumindest in der ersten Zeit der Geltung des neuen Rechts wegen der den betroffenen Personen eingeräumten Nachentrichtungsfristen nur im begrenzten Umfang nachentrichtete Beiträge bei den Versicherungsträgern eingehen werden. Die Mehraufwendungen auf Grund der erleichterten Anrechnung von Ersatz- und Ausfallzeiten halten sich in weit engeren Grenzen als die nach vorsichtigen Schätzungen zu erwartenden Beitragsmehreinnahmen.

Insgesamt wird die Öffnung der Rentenversicherung für weitere Gesellschaftsgruppen bis zum Gipfel des sogenannten Rentenberges keine zusätzlichen finanziellen Belastungen der Rentenversicherungen auslösen, sondern zu Finanzierungsüberschüssen führen. Für die folgenden Jahre bewirken das Finanzierungssystem der Rentenversicherungen (Umlageverfahren mit erforderlichem Beitragssatz bei Mindestrücklagebestimmungen) und die Voraussetzung der Dreivierteldeckung für die Anrechnung von Ausfallzeiten und die Zahlung von Kinderzuschüssen die Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit; dazu trägt nicht zuletzt der zunehmende Wechsel von Erwerbstätigen aus selbständiger Tätigkeit in abhängige, versicherungspflichtige Beschäftigung bei.

2. Flexible Altersgrenze

Im Jahre 1973 werden rund 320 000 Personen die Voraussetzung erfüllen, mit Vollendung des 63. Le-

bensjahres ein Altersruhegeld aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung zu beziehen, weil sie mind. 35 anrechnungsfähige Versicherungsjahre — darunter 15 Jahre Beitrags- und Ersatzzeiten — zurückgelegt haben. Von diesen 320 000 Personen sind 224 000 Versicherte und 96 000 Bezieher einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, die wegen erfüllter Leistungsvoraussetzungen in ein vorzeitiges Altersruhegeld umgewandelt werden kann. Dabei spielt für Berufsunfähigkeitsrentner vor allem die Erhöhung des Steigerungssatzes (in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten von 1,0 auf 1,5 v. H. je Versicherungsjahr) — u. U. auch die Anrechnung weiterer, nach Beginn der Rente zurückgelegter Beitragszeiten — eine Rolle, für Erwerbsunfähigkeitsrentner indessen die Bemessung der Rente nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des laufenden Jahres. Unter den 224 000 Versicherten befinden sich 176 000 Pflichtversicherte, während 48 000 Personen zwar die gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen für die neue Form des Altersruhegeldes erfüllen, aber nicht mehr zum Kreis der Pflichtversicherten gehören — z. B. wegen der Befreiung von der Versicherungspflicht aus einem der in der Vergangenheit geschaffenen rechtlichen Gründe.

Zur Berechnung der Zahl der **anspruchsberechtigten Versicherten** sind zunächst mit Hilfe der Ergebnisse der Rentenzugangsstatistiken 1965 bis 1968, aus denen sich entnehmen läßt, in welchem Umfang die 65jährigen Versicherten die Bedingungen für das Altersruhegeld (15 Jahre Beitrags- und Ersatzzeiten) erfüllen, und der Ergebnisse der Rentenbestandsstatistik vom 1. Dezember 1968, aus der hervorgeht, wieviel Altersruhegeldempfänger mindestens 35 anrechnungsfähige Versicherungsjahre aufzuweisen haben — unter Berücksichtigung des Alters — Anteilszahlen berechnet worden, die den Anteil der Versicherten darstellen, die die Voraussetzungen für das neue vorzeitige Altersruhegeld erfüllen.

Für die Versicherten ergaben sich folgende Anteilszahlen:

	ArV		AnV	
	M	F	M	F
Alter 64	0,574	0,113	0,588	0,173
Alter 63	0,545	0,107	0,558	0,164

Entsprechende Anteilszahlen sind für die BU-Rentner und die EU-Rentner berechnet worden.

Angesichts der Tatsache, daß die Interessenlage des einzelnen Berechtigten sowohl für als auch gegen die unmittelbare Inanspruchnahme der neuen gesetzlichen Regelung sprechen kann, ist eine Abschätzung der genauen Zahl im Jahre 1973 neu zugehender vorzeitiger Altersruhegeldempfänger nicht möglich. In den Berechnungen ist daher alternativ angenommen worden, daß 50, 70, 80, 90 bzw. 100 v. H. der Anspruchsberechtigten von der Möglichkeit Gebrauch machen, schon mit 63 Jahren das Altersruhegeld zu beziehen.

Zur Berechnung der **Durchschnittsrenten** für die anspruchsberechtigten Versicherten wurden die durchschnittliche Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre und die durchschnittliche Entgeltrelation für diesen Personenkreis unter Verwendung der Rentenbestandsstatistik wie folgt ermittelt:

	ArV		AnV	
	M	F	M	F
a) Anrechnungsfähige Anzahl der Versicherungsjahre				
Alter 64	44	41	44	42
Alter 63	43	40	43	41
b) Durchschnittliche Entgeltrelation				
Alter 64	1,08	0,61	1,70	1,14
Alter 63	1,07	0,60	1,71	1,12

Der für die Berechnung des **Beitragsausfalls** benötigte Durchschnittsbeitrag wurde mit Hilfe des aus der Rentenzugangsstatistik bekannten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes vor Eintritt des Versicherungsfalls (getrennt nach Versicherungszweigen und nach dem Geschlecht) ermittelt.

Damit sind die **Mehraufwendungen** für die Einführung einer flexiblen Altersgrenze in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten im Jahre 1973 wie folgt berechnet worden:

Übersicht 1

	Mehraufwendungen 1973 in Millionen DM bei einem Prozentsatz der Inanspruchnahme von				
	50	70	80	90	100
			ArV		
für Renten	590	826	944	1 062	1 180
für KVdR	79	111	126	142	158
Beitragsausfall	145	203	232	261	290
zusammen ...	814	1 140	1 302	1 465	1 628
			AnV		
für Renten	479	670	766	861	957
für KVdR	40	55	63	71	79
Beitragsausfall	99	139	158	178	198
zusammen ...	618	864	987	1 110	1 234
			ArV + AnV		
für Renten	1 069	1 496	1 710	1 923	2 137
für KVdR	119	166	189	213	237
Beitragsausfall	244	342	390	439	488
zusammen ...	1 432	2 004	2 289	2 575	2 862

Die Berechnungen basieren auf der Rentenformel, nach der sich die Rente u. a. nach der Zahl der bis zum Rentenbeginn tatsächlich zurückgelegten Versicherungsjahre bemißt, wie es nach geltendem Recht auch bei den vorgezogenen Altersruhegeldern für weibliche Versicherte und für Arbeitslose geschieht (= fomelbedingte Rentenminderung). In den Berechnungen ist also weder ein Ausgleich für die evtl. bis zum 65. Lebensjahr fehlenden Versicherungszeiten vorgesehen noch ein sogenannter „versicherungs-mathematischer" Abschlag zum Ausgleich des evtl. längeren Rentenbezuges, weil letzterer auch dem bereits geltenden Recht fremd ist.

Der in der Übersicht 1 errechnete Mehraufwand setzt sich zusammen aus Mehraufwendungen für Renten und KVdR-Leistungen sowie Mindereinnahmen an Beiträgen.

Wie sich die Neuregelung auf die finanzielle Entwicklung der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten unter alternativen Annahmen über den Grad der Inanspruchnahme bis zum Jahre 1985 auswirkt, zeigt die *Übersicht 2.*

Die Basis für diese Berechnungen bildeten die Vorausschätzungen im Rentenanpassungsbericht 1971 (Drucksache VI/2040). Aus den Berechnungen ergibt gibt sich, daß rund vier Fünftel (83 Mrd. DM) des freien Finanzspielraumes der ArV/AnV bis 1985 von rd. 100 Mrd. DM durch eine volle Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze ausgeschöpft würden. Dabei würde die Rücklage im Jahre des finanziellen Belastungsmaximums (1982) 4,6 Monatsausgaben betragen, im Endjahr des derzeitigen Vorausschätzungszeitraumes 5,1 Monatsausgaben. Dies gilt nur für den unwahrscheinlichen Fall einer hundertprozentigen Inanspruchnahme der Neuregelung.

Das Ergebnis der Meinungsumfrage, wonach eine Inanspruchnahme von etwa 60 v. H. zu erwarten wäre, und die Lebenserfahrung (relativ geringe Inanspruchnahme bereits bestehender Möglichkeiten bei Beamten) lassen einen niedrigeren Anteil neuer Altersruhegeldbewerber als 100 v. H. erwarten. Bei einer Inanspruchnahme des neuen Altersruhegeldes von 80 v. H., die als oberste Grenze der Inanspruchnahme unterstellt werden kann, betragen die Mehraufwendungen für den Zeitraum bis 1985 rd. 66 Mrd. DM.

In der **knappschaftlichen Rentenversicherung** würden sich bei voller Auswirkung der Neuregelung

Übersicht 2

Die Entwicklung der Rücklage [1]) in der ArV und AnV zusammen in den Jahren 1973 bis 1985 bei Einführung einer flexiblen Altersgrenze ab 1. Januar 1973

Voraussetzungen:
— Altersgrenze 63 Jahre
— 35 anrechnungsfähige Versicherungsjahre
— Aufgabe der Beschäftigung

Jahr	Prozentsatz der Inanspruchnahme									
	50		70		80		90		100	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
1973	40,7	10,6	40,1	10,5	39,8	10,4	39,5	10,3	39,2	10,2
1974	44,9	10,4	43,7	10,0	43,0	9,8	42,4	9,6	41,8	9,4
1975	47,2	9,7	45,1	9,2	44,1	9,0	43,1	8,7	42,1	8,5
1976	48,5	9,0	45,6	8,4	44,1	8,1	42,6	7,8	41,2	7,5
1977	49,7	8,5	45,8	7,8	43,8	7,4	41,9	7,1	40,0	6,7
1978	51,0	8,2	46,0	7,3	43,5	6,9	41,0	6,5	38,5	6,0
1979	52,8	7,9	46,5	6,9	43,4	6,4	40,3	5,9	37,2	5,5
1980	55,3	7,8	47,7	6,7	43,9	6,1	40,0	5,5	36,3	5,0
1981	58,9	7,8	49,9	6,6	45,3	5,9	40,7	5,3	36,3	4,7
1982	64,1	8,0	53,4	6,6	48,0	5,9	42,6	5,2	37,4	4,6
1983	71,0	8,4	58,6	6,9	52,3	6,1	46,0	5,3	39,9	4,6
1984	79,6	9,0	65,5	7,3	58,2	6,4	50,9	5,6	43,8	4,8
1985	90,9	9,6	74,3	7,8	65,9	6,9	57,6	6,0	49,4	5,1

[1]) in Mrd. DM (a) und in Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger im voraufgegangenen Kalenderjahr (b). Rücklage = Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen.

Mehraufwendungen aus Renten- und KVdR-Leistungen sowie Mindereinnahmen an Beiträgen ergeben, die im Jahre 1973 rund 83 Mio DM betragen würden, bei 80 v. H. Inanspruchnahme rd. 66 Mio DM. Infolge der Regelung des § 128 RKG würden diese Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes gehen. Bis zum Ende des derzeitigen Vorausschätzungszeitraumes (1985) errechnen sich kumulative Mehraufwendungen für die KnRV in Höhe von rd. 1,7 Mrd. DM bei 100 v. H. Inanspruchnahme und rd. 1,5 Mrd. DM bei 80 v. H. Inanspruchnahme.

3. Zusätzliches Versicherungsjahr für Frauen

Da die Neuregelung mit den Versicherungsfällen des Jahres 1973 beginnen soll, sich also nicht auf den laufenden Bestand erstreckt, entstehen 1973 finanzielle Mehraufwendungen nur für den Zugang von Versichertenrenten an Frauen. Im Folgejahr erwachsen Mehrkosten für den Zugang und die noch laufenden Versichertenrenten aus dem Zugang 1973. Entsprechend nimmt der Rentenbestand, der zu finanziellen Mehraufwendungen führt, von Jahr zu Jahr zu. Er erreicht seine volle Höhe, wenn nur noch Versichertenrenten an Frauen vorhanden sind, bei denen der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1972 eingetreten ist. Da eine Laufzeit von 40, 50 oder auch 60 Jahren für jüngere Versichertenrenten durchaus möglich ist, wird der stationäre Endzustand erst etwa im Jahre 2030 eintreten.

Die Mehrkosten für diese Neuregelung lassen sich für das Einführungsjahr 1973 wie folgt bestimmen. Für jedes vor Eintritt des Versicherungsfalles lebendgeborene Kind wird der Bezieherin einer BU-Rente ein Zuschlag zur Jahresrente von 0,7 v. H. und der Bezieherin einer EU-Rente oder von Altersruhegeld ein Zuschlag von 1,05 v. H. der für die Berechnung der Rente maßgebenden allgemeinen Bemessungsgrundlage gewährt.

Im **Einführungsjahr 1973** würden daraus schätzungsweise folgende Kosten entstehen:

		ArV	AnV
(a) Erstmals festgestellte Renten und Rentenumwandlungen nach der Zugangsstatistik 1969			
BU-Renten	Anzahl	27 108	9 370
EU-Renten, Altersruhegelder	Anzahl	214 467	67 262
(b) Rentenzuschlag je Kind im Jahre 1973 (auf der Grundlage des Rentenanpassungsberichts 1971)			
BU-Renten	DM/Jahr	92,56	
EU-Renten, Altersruhegelder	DM/Jahr	138,84	
(c) Unter der Annahme gleichbleibenden Rentenzugangs und einer durchschnittlichen Zahl von 2,3 lebend geborenen Kindern ergeben sich an Mehrausgaben für den Rentenzugang 1973 [(a) · (b) · 2,3]			
BU-Renten	Millionen DM/Jahr	5,8	2,0
EU-Renten, Altersruhegelder	Millionen DM/Jahr	68,5	21,5
zusammen ...	Millionen DM/Jahr	74,3	23,5
		97,8	

Da die Zugangsrenten im Zugangsjahr durchschnittlich nur für 6 Monate gezahlt werden, betragen die **Mehrkosten im Einführungsjahr 1973** schätzungsweise

in der ArV ..... 37,2 Millionen DM
in der AnV ..... 11,7 Millionen DM

zusammen .....48,9 Millionen DM

Um die Auswirkungen der Neuregelung auf die **finanzielle Entwicklung der ArV und der AnV bis 1985** berechnen zu können, wäre der Rentenneubestand ordnungsgemäß aufzubauen. Die dafür erforderlichen Rechnungsgrundlagen müßten für den speziellen Zweck erst erstellt werden, was längere Zeit in Anspruch nehmen würde. Ersatzweise ist wie folgt verfahren worden.

Da aus dem Rentenzugang des Jahres 1973 im Jahre 1974 noch kaum Abgänge zu erwarten sind, lassen sich die **Mehraufwendungen im Jahre 1974** wie folgt abschätzen. Dabei mußte aus methodischen Gründen das Jahr 1973 als Bezugspunkt beibehalten werden, also so getan werden, als ob es keine Rentenanpassungen gäbe.

	ArV	AnV
	Millionen DM	
(a) Mehrkosten des Bestandes (Zugang 1973) (auf Basis 1973, also mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage 1972) ..	67,3	21,3
(b) Neuzugang 1974 (Basis 1973)	37,2	11,7
(c) zusammen [(a) + (b)] ..	104,5	33,0
	137,5	

Entsprechend kann man noch für das Jahr 1975 verfahren.

Schließlich lassen sich noch die **Mehrkosten im stationären Zustand** (Jahr 2030) auf der Basis 1973 berechnen. Diese ergeben sich, wenn man unterstellt, daß alle Mitte 1973 laufenden Versichertenrenten an Frauen den Zuschlag für durchschnittlich 2,3 lebend geborene Kinder erhalten.

Mit Hilfe der Zwischenwerte, die graphisch interpoliert worden sind, wurden die Kosten, die die Einführung eines zusätzlichen Versicherungsjahres für Frauen im Jahre 1973 bei den Trägern der ArV und AnV zusammen bis zum Jahre 1985 (einschließlich Zinsausfall) verursacht, zu **rund 14 Mrd. DM** berechnet.

Die Mehraufwendungen in der **knappschaftlichen Rentenversicherung** sind in den ersten Jahren der Neuregelung geringfügig. Der kumulative Mehraufwand bis zum Jahre 1985 wird auf etwa 30 Millionen DM geschätzt.

4. Rente nach Mindesteinkommen bei langer Versicherungszeit

Die beabsichtigte Neuregelung läuft darauf hinaus, daß ab 1. Januar 1973 in allen Renten mit 35 und mehr anrechnungsfähigen Versicherungsjahren für Versicherungszeiten vor dem 1. Januar 1973 die persönliche Bemessungsgrundlage mindestens 70 v. H. der allgemeinen Bemessungsgrundlage beträgt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Renten, deren Vomhundertsatz der persönlichen Bemessungsgrundlage nicht mehr als 40 v. H. beträgt.

Die Mehrausgaben sind dann der Unterschied zwischen den jetzigen Rentenausgaben für Renten mit 35 und mehr Versicherungsjahren, die eine Entgeltrelation zwischen 0,40 und 0,70 haben, und den Rentenausgaben, die sich für diese Renten errechnen, wenn man allen diesen Renten die Entgeltrelation 0,70 beilegt.

Die Berechnung braucht nur für die Versichertenrenten durchgeführt zu werden. Die Mehraufwendungen für die Witwenrenten betragen 60 v. H. der Mehraufwendungen für die männlichen Versichertenrentner (streng genommen nur der verheirateten).

Wegen der Begrenzung der Rentenanhebung auf Versicherungszeiten vor dem 1. Januar 1973 verringern sich die Mehraufwendungen mit der Zeit und hören ganz auf, wenn sich im Rentenbestand keine Renten mit Versicherungszeiten, die vor dem 1. Januar 1973 liegen, mehr befinden; daß wird nicht vor dem Jahre 2030 der Fall sein.

Für das **Einführungsjahr 1973** sind die Mehrkosten in der ArV und AnV zusammen auf **409 Millionen DM** geschätzt worden. Sie verteilen sich wie folgt auf die Versicherungszweige und die Rentenarten:

Rentenart	ArV		AnV		ArV + AnV		
	M	F	M	F	M	F	zusammen
	in Millionen DM						
Versichertenrenten							
BU	1	3	0	1	1	4	5
EU	8	23	0	3	8	26	34
Alter 65	17	162	0	36	17	198	215
Alter 60, arbeitslos	1	0	0	0	1	0	1
Alter 60, Frauen	—	131	—	7	—	138	138
zusammen ...	27	319	0	47	27	366	393
Witwenrenten	—	16	—	0	—	16	16
insgesamt ...	362		47				409

Zur Ermittlung der Mehrkosten wurde wie folgt vorgegangen.

Durch eine Sonderauswertung des Rentenbestandes an Versichertenrenten am 1. Dezember 1968 ist getrennt nach Versicherungszweig, Rentenart und Geschlecht festgestellt worden, wie hoch der Anteil der Renten mit niedriger persönlicher Bemessungsgrundlage an dem gesamten Rentenbestand ist. Für diese Sonderauswertung standen nur die Normalrenten ohne Umstellungsrenten zur Verfügung, d. h. es wurden alle Normalrenten, die nach dem 31. Dezember 1956 nach neuem Recht berechnet worden sind, erfaßt.

Es ergaben sich folgende Anteile in v. H.:

Rentenart	ArV		AnV	
	M	F	M	F
BU	1,77	3,51	0,00	2,28
EU	2,01	4,95	0,35	2,72
Alter 65	1,48	9,17	0,39	3,71
Alter 60, arbeitslos	1,53	0,00	0,00	2,27
Alter 60, Frauen ..	—	30,54	—	3,41

Durch die Multiplikation der durchschnittlichen Rentenzahlen im Jahre 1973 (ohne Umstellungsrenten) mit den berechneten Anteilen ergaben sich die Anzahlen der begünstigten Renten im Jahre 1973.

Die durchschnittlichen Rentenzahlen im Jahre 1973 wurden wie folgt geschätzt: Die am 1. Juli 1971 laufenden Renten wurden mittels der Veränderungsraten von Mitte 1970 auf Mitte 1971 auf den 1. Juli 1973 fortgeschrieben. Das war nur für Männer und Frauen insgesamt möglich. Die Aufteilung der fortgeschriebenen Zahlen nach dem Geschlecht wurde nach den Verhältnissen der Rentenbestandsstatistik vom 1. Dezember 1968 vorgenommen.

Die Zahl der begünstigten Umstellungsrenten, die hier nur noch bei den Altersruhegeldern an Frauen von Bedeutung sind, mußte nach einem etwas abweichenden Verfahren gesondert berechnet werden.

Es ergaben sich folgende **Anzahlen von Begünstigten bei den Versichertenrenten** (einschließlich Umstellungsrenten) im Jahre 1973:

Rentenart	ArV		AnV	
	M	F	M	F
BU	2 280	5 570	—	1 200
EU	10 680	24 740	430	3 660
Alter 65	23 880	155 240	2 690	35 640
Alter 60, arbeitslos .	1 050	—	—	190
Alter 60, Frauen	—	144 270	—	8 660
insgesamt ...	37 890	329 820	3 120	49 350

Die durchschnittliche Jahresrente nach geltendem Recht ergibt sich für die laufenden Renten ohne Umstellungsrenten als Produkt aus

- — Allgemeine Bemessungsgrundlage 1972
- — Durchschnittliche Entgeltrelation in begünstigten Renten
- — Durchschnittliche Anzahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre in begünstigten Renten
- — Steigerungssatz je Rentenart.

Die allgemeine Bemessungsgrundlage 1972 wurde nach dem Rentenanpassungsbericht 1971 (Drucksache VI/2040, Übersicht 23) mit 11 984 DM angesetzt.

Die durchschnittliche Entgeltrelation und die durchschnittliche Anzahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre für begünstigte Renten ohne Umstellungsrenten sind mit Hilfe einer weiteren Sonderauszählung des Rentenbestandes vom 1. Dezember 1968 ermittelt worden.

Mit Hilfe der durchschnittlichen Entgeltrelation und der durchschnittlichen Anzahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre ließen sich die Durchschnittsrenten für den Bestand an begünstigten Renten 1973 (ohne Umstellungsrenten) berechnen.

Um die Mehraufwendungen für die Versichertenrenten zu erhalten, wurden die Durchschnittsbeträge für die begünstigten Renten (ohne Umstellungsrenten) bei Annahme einer Entgeltrelation von 0,70 für alle diese Renten berechnet.

Der Unterschied zwischen diesen Durchschnittsrenten nach geltendem Recht und den mit der Entgeltrelation 0,70 berechneten ist der durchschnittliche Erhöhungsbetrag dieser Renten.

Multipliziert man die durchschnittlichen Erhöhungsbeträge mit der zugehörigen Zahl der begünstigten Renten (ohne Umstellungsrenten), dann erhält man die Mehraufwendungen bei den Versichertenrenten im Jahre 1973 (ohne Umstellungsrenten). Bei den Umstellungsrenten wurde in ähnlicher Weise verfahren. Das zusammengefaßte Ergebnis ist ausführlich in der *Übersicht 3* enthalten.

Der **kumulative Mehraufwand** für Renten nach Mindesteinkommen bis zum Ende des derzeitigen Vorausschätzungszeitraumes (1985) beläuft sich auf **13 Mrd. DM.**

Renten der hier beschriebenen Art kommen in der **knappschaftlichen Rentenversicherung** kaum vor. Die Mehraufwendungen für Renten nach Mindesteinkommen werden nämlich, soweit es sich um Wanderversicherte handelt — das sind etwa 70 v. H. der Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung — von den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten getragen. Die Zahl der Renten mit ausschließlich knappschaftlichen Versicherungszeiten, bei denen eine Anhebung der Entgeltrelation zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung vorgenommen wird, dürfte sehr gering sein. Die Mehrkosten können daher vernachlässigt werden.

Übersicht 3

Berechnung der Mehrausgaben für Renten nach Mindesteinkommen bei Versichertenrenten im Jahre 1973

Rentenart	Durchschnittliche Entgeltrelation der begünstigten Renten [1]		Durchschnittliche Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre [1]		Durchschnittliche Höhe der begünstigten Renten			
					nach geltendem Recht DM/Jahr		mit Entgeltrelation 0,70 DM/Jahr	
	M	F	M	F	M	F	M	F
				ArV				
BU	0,614	0,561	38,3	38,3	2 818	2 575	3 213	3 213
EU	0,595	0,567	39,3	38,9	4 203	3 965	4 945	4 895
Alter 65	0,606	0,560	40,9	40,7	4 455	4 097	5 147	5 121
Alter 60, arbeitslos	0,615	—	40,8	—	4 511	—	5 134	—
Alter 60, Frauen	—	0,577	—	41,0	—	4 253	—	5 159
zusammen								
				AnV				
BU	—	0,594	—	39,6	—	2 819	—	3 322
EU	0,593	0,590	37,5	39,9	3 997	4 232	4 719	5 021
Alter 65	0,584	0,575	42,2	45,9	4 430	4 744	5 310	5 776
Alter 60, arbeitslos	—	0,635	—	42,5	—	4 851	—	5 348
Alter 60, Frauen	—	0,591	—	41,1	—	4 366	—	5 172
zusammen								

[1]) gewogenes arithmetisches Mittel aus Maschinentabellen der Rentenbestandsstatistik vom 1. Dezember 1968
[2]) Umstellungsrenten

Erhöhungsbetrag DM/Jahr		Mehrausgaben für Renten nach Mindesteinkommen bei den Versichertenrenten 1000 DM		
M	F	M	F	zusammen
395	638	901	3 554	4 455
742	930	7 925	23 008	30 933
692	1 024	16 525	90 358 +71 420 [2])	178 303
623	—	654	—	654
—	906	—	130 709	130 709
		26 005	247 629 +71 420	345 054
—	503	—	604	604
722	789	310	2 888	3 198
880	1 032	237	11 496 +25 103 [2])	36 836
—	497	94	—	94
—	806	—	6 980	6 980
		547	22 062 +25 103	47 712

5. Zusammenfassung

Für die drei ausgabewirksamen Vorhaben des vorliegenden Gesetzentwurfs zusammen werden die **Mehrkosten im Einführungsjahr 1973** geschätzt auf (Millionen DM):

	ArV	AnV	KnRV	zusammen
Einführung einer flexiblen Altersgrenze (Inanspruchnahme 80 v. H.)	1 302	987	66	2 355
Zusätzliches Versicherungsjahr für Frauen (Einführungsjahr)	37	12	0	49
Berechnung der Rente nach Mindesteinkommen ..	362	47	0	409
zusammen ...	1 701	1 046	66	2 813

In den Zahlen sind die Beitragsmehreinnahmen, die aus der Öffnung der Rentenversicherung für weitere Gesellschaftsgruppen zu erwarten sind — um den Sicherheitsgrad der Schätzungen zu erhöhen — nicht berücksichtigt worden.

Gemäß § 1383 RVO (§ 110 AVG) sind die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen der ArV/AnV nach den letzten Ermittlungen der Zahl der Pflichtversicherten und der Zahl der Rentner für die künftigen 15 Kalenderjahre vorauszuschätzen und jährlich fortzuschreiben. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat die Ergebnisse der Berechnungen zuletzt im Rentenanpassungsbericht 1971 (Drucksache VI/2040) vorgelegt. Diese

Übersicht 4

Die Rücklage (in Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger im voraufgegangenen Kalenderjahr) in der ArV und der AnV zusammen von 1973 bis 1985 bei Einführung der flexiblen Altersgrenze, des zusätzlichen Versicherungsjahres für Frauen und der Rente nach Mindesteinkommen zum 1. Januar 1973

Eingeführt [1]) *wird:*							
Flexible Altersgrenze [2])	+	−	−	+	+	−	+
Zusätzliches Versicherungsjahr	−	+	−	+	−	+	+
Rente nach Mindesteinkommen	−	−	+	−	+	+	+
	1	2	3	4	5	6	7
1973	10,4	11,0	10,9	10,4	10,3	10,9	10,3
1974	9,8	11,3	11,0	9,7	9,5	11,0	9,4
1975	9,0	10,9	10,6	8,8	8,6	10,4	8,4
1976	8,1	10,4	10,1	7,9	7,6	9,9	7,4
1977	7,4	10,1	9,8	7,1	6,8	9,5	6,5
1978	6,9	9,9	9,7	6,4	6,2	9,2	**5,7**
1979	6,4	9,9	9,6	5,8	5,6	9,0	5,0
1980	6,1	9,9	9,8	5,4	5,2	9,0	4,5
1981	5,9	10,2	10,0	5,1	4,9	9,1	4,1
1982	5,9	10,6	10,5	4,9	4,8	9,4	3,8
1983	6,1	11,1	11,1	4,9	4,9	9,9	3,7
1984	6,4	11,8	11,9	5,0	5,1	10,5	3,7
1985	6,9	12,6	12,9	5,3	5,5	11,2	3,9

[1]) + bedeutet: wird eingeführt; − bedeutet: wird nicht eingeführt
[2]) Inanspruchnahme 80 v. H.

Vorausschätzungen konnten noch nicht die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen berücksichtigen.

Die Vorausschätzungen sind daher aktualisiert worden. Dabei blieben die Ausgangsdaten, die Grundannahmen und die Schätzungsmethoden zur Aufrechterhaltung der Vergleichbarkeit unverändert.

Aus der *Übersicht 4* ist die Entwicklung der Rücklage — in Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger im voraufgegangenen Kalenderjahr — der ArV und der AnV zusammen von 1973 bis 1985 bei Durchführung der ausgabewirksamen Vorhaben des vorliegenden Entwurfs für einzelne Vorhaben und für ihre Kombination zu ersehen.

Übersicht 5 gibt die Entwicklung der Haupteinnahme- und -ausgabeposten sowie der Rücklage in der ArV und der AnV in den Jahren 1973 bis 1985 unter der Voraussetzung wieder, daß

— die flexible Altersgrenze (Inanspruchnahme 80 v. H.)
— das zusätzliche Versicherungsjahr für Frauen
— die Rentenberechnung nach Mindesteinkommen

unter den im Gesetzentwurf vorgesehenen Bedingungen mit Wirkung vom 1. Januar 1973 an in Kraft treten. Die in dieser Übersicht enthaltenen Zahlen wurden nach denselben Annahmen und Methoden errechnet wie die Ergebnisse der Vorausschätzungen im Rentenanpassungsbericht 1971 — sind also unmittelbar miteinander vergleichbar.

Aus den Übersichten 4 und 5 (jeweils letzte Spalte) geht hervor, daß trotz des finanziellen Mehraufwandes während des gesamten derzeitigen Vorausschätzungszeitraumes (also bis zum Ende des Jahres 1985) die Rücklage in keinem Jahr weniger als 3,7 Monatsausgaben beträgt, d. h. die kritische Schwelle von 3 Monatsausgaben nicht unterschreitet. Für die auf das Endjahr des Vorausschätzungszeitraumes folgenden Jahre ist — wie bereits im Rentenanpassungsbericht 1971 erkennbar wurde und erneut in der letzten Spalte der Übersicht 4 sichtbar wird — wegen der Normalisierung im Altersaufbau der Bevölkerung mit einer Verbesserung der finanziellen Lage in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten in ihrer Gesamtheit zu rechnen.

Übersicht 5

Vorausschätzung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der ArV und AnV von 1973 bis 1985 bei Einführung der flexiblen Altersgrenze *), des zusätzlichen Versicherungsjahres für Frauen und der Rente nach Mindesteinkommen sowie jährlicher Anpassung der Renten an die allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres

(Einnahmen und Ausgaben nach dem Ist-Verfahren)

Jahr	Zweig	Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen weniger Ausgaben	Vermögen am Jahresende		Die Rücklage am Jahresende in Monatsausgaben zu Lasten des Zweiges im vorauf-gegangenen Kalenderjahr
		insgesamt	darunter Beiträge	insgesamt	darunter für Renten		Bar- und Anlagevermögen	Rücklage	
		in Millionen DM							
1973	ArV	43 160	33 437	42 157	32 962	+1 003	14 236	12 486	5,2
	AnV	26 863	22 770	22 724	19 548	+4 139	27 228	26 772	18,8
	zusammen	70 023	56 207	64 881	52 510	+5 142	41 464	39 258	10,3
1974	ArV	45 873	35 341	46 808	36 814	− 935	13 301	11 446	4,1
	AnV	29 121	24 624	25 564	22 059	+3 557	30 785	30 293	18,2
	zusammen	74 994	59 965	72 372	58 873	+2 622	44 086	41 739	9,4
1975	ArV	48 495	37 353	51 342	40 573	−2 847	10 454	8 488	2,8
	AnV	31 467	26 629	28 411	24 573	+3 056	33 841	33 310	17,7
	zusammen	79 962	63 982	79 753	65 146	+ 209	44 295	41 798	8,4
1976	ArV	53 728	39 639	55 290	43 818	−1 562	8 892	6 808	2,0
	AnV	33 960	28 818	33 497	26 867	+ 463	34 304	33 731	16,0
	zusammen	87 688	68 457	88 787	70 685	−1 099	43 196	40 539	7,4
1977	ArV	59 120	42 065	58 860	46 728	+ 260	9 152	6 943	2,0
	AnV	36 491	31 186	38 311	29 005	−1 820	32 484	31 865	12,6
	zusammen	95 611	73 251	97 171	75 733	−1 560	41 636	38 808	6,5
1978	ArV	62 740	44 640	62 522	49 689	+ 218	9 370	7 028	2,0
	AnV	39 101	33 749	41 208	31 255	−2 107	30 377	29 708	10,2
	zusammen	101 841	78 389	103 730	80 944	−1 889	39 747	36 736	5,7
1979	ArV	66 792	47 372	66 214	52 668	+ 578	9 948	7 465	2,0
	AnV	41 914	36 523	44 411	33 562	−2 497	27 880	27 157	8,6
	zusammen	108 706	83 895	110 625	86 230	−1 919	37 828	34 622	5,0
1980	ArV	70 466	50 272	69 921	55 627	+ 545	10 493	7 861	2,0
	AnV	44 938	39 525	47 115	35 952	−2 177	25 703	24 922	7,3
	zusammen	115 404	89 797	117 036	91 579	−1 632	36 196	32 783	4,5
1981	ArV	74 316	53 401	73 664	58 605	+ 652	11 145	8 355	2,0
	AnV	48 192	42 722	49 785	38 400	−1 593	24 110	23 267	6,4
	zusammen	122 508	96 123	123 449	97 005	− 941	35 255	31 622	4,1
1982	ArV	78 245	56 724	77 568	61 705	+ 677	11 822	8 865	2,0
	AnV	51 747	46 178	52 410	40 954	− 663	23 447	22 537	5,9
	zusammen	129 992	102 902	129 978	102 659	+ 14	35 269	31 402	3,8
1983	ArV	82 386	60 254	81 652	64 940	+ 734	12 556	9 422	2,0
	AnV	55 651	49 913	55 177	43 676	+ 474	23 921	22 938	5,7
	zusammen	138 037	110 167	136 829	108 616	+1 208	36 477	32 360	3,7
1984	ArV	86 802	64 004	86 027	68 406	+ 775	13 331	10 009	2,0
	AnV	59 935	53 951	58 182	46 610	+1 753	25 674	24 612	5,8
	zusammen	146 737	117 955	144 209	115 016	+2 528	39 005	34 621	3,7
1985	ArV	91 549	67 987	90 723	72 127	+ 826	14 157	10 636	2,0
	AnV	64 631	58 315	61 538	49 815	+3 093	28 767	27 620	6,2
	zusammen	156 180	126 302	152 261	121 942	+3 919	42 924	38 256	3,9

*) Inanspruchnahme 80 v. H.

Teil D

Zusammenfassung der Begründung

Der Gesetzentwurf enthält fünf Hauptpunkte und zwar

I. Öffnung der Rentenversicherung für weitere Gesellschaftsgruppen

II. Einführung einer flexiblen Altersgrenze

III. Zusätzliches Versicherungsjahr für Frauen

IV. Änderungen für Renten an geschiedene Ehegatten in Verbindung mit dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

V. Renten nach Mindesteinkommen bei langjähriger Versicherungszeit

I. Öffnung der Rentenversicherung für weitere Gesellschaftsgruppen

Große Gesellschaftsgruppen, insbesondere Selbständige, mithelfende Familienangehörige und Hausfrauen ohne Erwerbstätigkeit sind in vielen Fällen nicht oder nur unzureichend für ihr Alter gesichert. Die Notwendigkeit, dieses Problem zu lösen, ist allgemein anerkannt. Den Gruppen, die bisher von einer staatlichen Sicherung oder Versorgung für den Fall der Invalidität und des Alters ausgeschlossen waren, soll nunmehr durch die Öffnung der Rentenversicherung die Möglichkeit gegeben werden, sich freiwillig eine Grundlage für ihre soziale Sicherung zu schaffen. Dabei sind die Verschiedenartigkeit des Sicherungsbedürfnisses und die finanzielle Leistungsfähigkeit dieser Gesellschaftsgruppen einerseits, die Interessen der Solidargemeinschaft der jetzt Versicherten andererseits berücksichtigt worden. Durch die Möglichkeit, bei regelmäßiger Beitragsentrichtung bestimmte beitragslose Zeiten angerechnet und Kinderzuschüsse zu erhalten, soll die Bereitschaft dieser Personengruppen geweckt bzw. gefördert werden, der sozialen Rentenversicherung beizutreten.

1. Grundsätze

a) Wer seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und nicht auf Grund eines Bundesgesetzes anderweitig eine Sicherung besitzt, kann sich für Zeiten nach Vollendung des 16. Lebensjahres freiwillig in der Rentenversicherung versichern. Dieses Recht wird auch Deutschen eingeräumt, die im Ausland leben (vgl. Artikel 1 § 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs = § 1232 a RVO).

b) Um nicht später zu niedrige Renten zu erhalten, soll die Höhe der freiwilligen Beiträge grundsätzlich den Einkünften der Versicherten entsprechen. Wer keine Einkünfte hat, kann die Beiträge frei wählen (vgl. Artikel 1 § 1 Nr. 24 des Gesetzentwurfs = § 1388 RVO).

c) Freiwillige Beiträge werden für die Anrechnung von Ausfallzeiten (z. B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Ausbildung) den Pflichtbeiträgen unter bestimmten Voraussetzungen gleichgestellt. Der sogenannte Anschlußbeitrag bei den Ausfallzeiten fällt fort. Ausfallzeiten werden allerdings nur angerechnet, wenn die Zeit vom 16. Lebensjahr bis zum Versicherungsfall zu drei Vierteln mit Beiträgen, gegebenenfalls einkommensgerechten Beiträgen, belegt ist. Ersatz- und Ausfallzeiten werden von diesem Zeitraum abgezogen. Dadurch sollen die Solidarleistungen der Versicherung jenen freiwillig Versicherten zugute kommen, die sich wie Pflichtversicherte beteiligt haben (vgl. Artikel 1 § 1 Nr. 9 des Gesetzentwurfs = § 1259 RVO).

d) Alle Versicherten haben innerhalb der nächsten Jahre, praktisch bis 1978, die Möglichkeit, nachträglich für Zeiten vom 1. Januar 1956 bis zur Gegenwart, die noch nicht mit Beiträgen belegt sind, freiwillig Beiträge zu entrichten. Die nachentrichteten Beiträge werden mit den Beitragswerten der Jahre bewertet, in denen sie entrichtet werden (vgl. Artikel 2 § 1 Nr. 10 des Gesetzentwurfs = § 46 ArVNG).

2. Finanzielle Auswirkungen

Die Öffnung der Rentenversicherung für weitere Gesellschaftsgruppen wird bis zum Gipfel des soge-

nannten Rentenberges zu Mehreinnahmen an Beiträgen führen; diese werden die etwaigen Mehrausgaben voraussichtlich übersteigen. Für die Zeit danach bewirken das Finanzierungssystem der Rentenversicherungen (Umlageverfahren mit erforderlichem Beitragssatz bei Mindestrücklagebestimmungen) und das eigene Interesse der freiwillig Versicherten, sich wie Pflichtversicherte zu verhalten (einkommensgerechte Beiträge, Dreivierteldeckung), die Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit.

Da der Beitritt freiwillig ist und Zahl und Höhe der Beiträge von der Entscheidung des Versicherten abhängen, lassen sich die Beitragsmehreinnahmen nur schwer berechnen. Der berechtigte Personenkreis kann auf ungefähr 750 000 Selbständige und 7,0 Millionen Frauen geschätzt werden. Die Zahl der tatsächlichen Beitritte ist sicherlich erheblich geringer. Nehmen 50 v. H. der berechtigten Selbständigen die Möglichkeit des Beitritts wahr, erhöhen sich die Beitragseinnahmen um rd. 400 Millionen DM/Jahr, für je 100 000 Frauen um je 50 Millionen DM/Jahr auf der Basis von 1973.

II. Einführung einer flexiblen Altersgrenze

(vgl. Artikel 1 § 1 Nr. 6 des Gesetzentwurfs = § 1248 RVO)

Die bisher in der Rentenversicherung geltende Altersgrenze von 65 Jahren trägt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit älterer Versicherter nur unzulänglich Rechnung. Daher ist es notwendig, die bisherige starre Altersgrenze durch eine flexiblere Regelung zu ersetzen, die dem einzelnen Versicherten größere Freiheit und mehr Selbstbestimmung für das Ende seines Berufslebens einräumt. Das ergibt sich auch aus den Ergebnissen der im Auftrage des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung durchgeführten Meinungsumfrage zu diesem Vorhaben. Mehr als 80 v. H. aller Befragten haben sich — die älteren Befragten überwiegend unter Hinweis auf die nachlassende Leistungsfähigkeit im Alter — für eine Regelung ausgesprochen, nach der bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres Altersruhegeld bezogen werden kann. Allerdings hängt die Entscheidung des einzelnen, ob er vorzeitig Rente beantragen möchte — wie aus den Umfrageergebnissen zu ersehen ist —, entscheidend von der Höhe der Rente und der Relation zu dem noch möglichen Arbeitsverdienst ab. Die vorgeschlagene Regelung berücksichtigt die arbeitsmarktpolitischen, volkswirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten.

1. Grundsätze

a) Alle Versicherten, die eine Vorversicherungszeit von 35 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren (Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten) zurückgelegt haben, sollen nach Vollendung des 63. Lebensjahres frei entscheiden können, ob sie Altersruhegeld beziehen oder weiterhin versicherungspflichtig beschäftigt bleiben wollen. Durch die Voraussetzung einer Vorversicherungszeit von 35 Jahren wird erreicht, daß gerade die Versicherten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können, die ein erfülltes Arbeitsleben zurückgelegt haben und der Solidargemeinschaft schon lange angehören.

System der flexiblen Altersgrenze

nach freier Wahl des Versicherten *)

Personengruppe	Altersgrenze	Voraussetzungen	zulässiger Nebenverdienst
Frauen	60	15 Beitrags- oder Ersatzjahre und „Halbdeckung" in den letzten 20 Jahren	bis 237 DM/Monat **) bzw. 75 Arbeitstage jährlich
Arbeitslose	60	15 Beitrags- oder Ersatzjahre und 1 Jahr Arbeitslosigkeit	
Neu			
Alle Versicherten	63	35 anrechnungsfähige Versicherungsjahre einschließlich 15 Beitrags- oder Ersatzjahre	bis 475 DM/Monat **)
Alle Versicherten	65	15 Beitrags- oder Ersatzjahre	in beliebiger Höhe

*) Die Wahl der Altersgrenze wird durch die Voraussetzungen und die Möglichkeit des zulässigen Nebenverdienstes beeinflußt.

**) Werte im Jahre 1971

b) Um einen allmählichen Übergang von der Arbeit zur Rente zu erleichtern, können Altersruhegeldbezieher nach Vollendung des 63. Lebensjahres noch teilweise weiterarbeiten und dabei bis zu einem Viertel der Beitragsbemessungsgrenze — das sind im Jahre 1971 bis zu 475 DM monatlich — verdienen.

c) Das Altersruhegeld nach Vollendung des 63. Lebensjahres soll nach den geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung der dann geringeren Versicherungszeit berechnet werden.

d) Von der Vollendung des 65. Lebensjahres an können die Versicherten nach wie vor bestimmen, ob sie Altersruhegeld beziehen und daneben ganz oder teilweise arbeiten oder ob sie unter Verzicht auf das Altersruhegeld weiterarbeiten und dadurch zusätzliche Versicherungszeiten erwerben wollen. Auch die Regelungen über das vorgezogene Altersruhegeld für Arbeitslose und weibliche Versicherte bei Vollendung des 60. Lebensjahres bleiben — mit gewisse Verbesserungen — bestehen.

2. Auswirkungen

a) Personenkreis

Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland 1,5 Millionen Personen im Alter von 63 bis unter 65 Jahren (Wohnbevölkerung). Davon sind 0,5 Millionen Erwerbspersonen. Von diesen Erwerbspersonen sind 0,35 Millionen Pflichtmitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung. Unter diesen sind 0,176 Millionen Arbeitnehmer mit 35 und mehr anrechnungsfähigen Versicherungsjahren. Außerdem erfüllen 0,048 Millionen Versicherte, die erwerbstätig, aber nicht (mehr) pflichtversichert sind, diese Voraussetzung. Außer diesen 0,224 Millionen Personen werden in dem Vorausberechnungszeitraum bis 1985 weitere rund 1,4 Millionen Versicherte die Voraussetzung für den Bezug des Altersruhegeldes vom 63. Lebensjahr an erfüllen.

Nach der Meinungsbefragung der Versicherten beabsichtigen nur rd. 60 v. H. Altersruhegeld mit 63 Jahren zu beziehen, wenn ein Nebenverdienst unter 450 DM/Monat (Stand: Ende 1970) zulässig ist. Es wäre daher unrealistisch anzunehmen, jeder Berechtigte würde mit 63 Jahren aus dem Beruf ausscheiden. Bei der Berechnung der Auswirkungen ist deshalb zur größeren Sicherheit der Berechnungen unterstellt worden, daß 80 v. H. Altersruhegeld bei Vollendung des 63. Lebensjahres beantragen.

b) Finanzielle Auswirkungen

Unter der Annahme, daß 80 v. H. der Anspruchsberechtigten das Altersruhegeld bereits mit Vollendung des 63. Lebensjahres beziehen, keine versicherungspflichtige Beschäftigung mehr ausüben und nicht durch zusätzliche Arbeitskräfte ersetzt werden, ergibt sich im Jahre 1973 für die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten per Saldo eine Mehrbelastung von rd. 2,3 Mrd. DM Bis zum Jahre 1985 entsteht eine kumulierte Mehrbelastung von 66 Mrd. DM.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung würde die Einführung der flexiblen Altersgrenze bei 80 v. H. Inanspruchnahme durch die Berechtigten im Jahre 1973 Mehrkosten in Höhe von 66 Millionen DM verursachen, die aus Bundesmitteln zu tragen wären.

III. Zusätzliches Versicherungsjahr für Frauen

Der Aufbau einer eigenständigen Alterssicherung der Frauen ist dadurch erschwert, daß Frauen durch die Geburt eines Kindes Nachteile in ihrem beruflichen Werdegang und damit in ihrem Versicherungsleben erleiden. Die Nachteile für die Alterssicherung der Frauen sollen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten angemessen ausgeglichen werden.

1. Grundsatz

Weibliche Versicherte erhalten bei der Rentenberechnung für jedes lebend geborene Kind zur Abgeltung eines zusätzlichen Versicherungsjahres einen Zuschlag zu ihrer Rente (vgl. Artikel 1 § 1 Nr. 11 des Gesetzentwurfs = § 1260 c RVO).

2. Finanzielle Auswirkungen

Da die Neuregelung mit den Versicherungsfällen des Jahres 1973 beginnen soll, entstehen 1973 Mehraufwendungen nur für den Neuzugang von Versichertenrenten an Frauen in Höhe von 49 Millionen DM. In den Folgejahren nimmt die Zahl der Renten mit einem solchen Zuschlag, der zu finanziellen Mehraufwendungen führt, von Jahr zu Jahr zu. Bis zum Jahre 1985 entsteht eine kumulierte Mehrbelastung von 14 Mrd. DM.

IV. Änderungen für Renten an geschiedene Ehegatten in Verbindung mit dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

Der Entwurf eines 1. Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts, der dem Deutschen Bundestag bereits vorliegt, sieht vor, daß zwischen geschiedenen Ehegatten ein Ausgleich der während der Ehe erworbenen Versorgungsanrechte stattfindet. Dieser Versorgungsausgleich, durch den insbesondere die soziale Sicherung der geschiedenen Frau erheblich verbessert werden wird, soll grundsätzlich durch Übertragung von Rentenanwartschaften oder Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen.

Die hierzu notwendigen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen werden in dem Entwurf eines 2. Eherechtsreformgesetzes aufgenommen werden, da sie nur zusammen mit der Eherechtsreform in Kraft treten können.

Änderungen der Rentenberechtigung für geschiedene Ehegatten sollen als Übergangslösung bis zum Inkrafttreten des in dem Entwurf eines 1. Eherechtsreformgesetzes vorgesehenen Versorgungsausgleichs zwischen geschiedenen Ehegatten aber schon in diesem Gesetzentwurf verwirklicht werden. Die

damit verbundenen Verbesserungen tragen dem Grundgedanken des Versorgungsausgleichs Rechnung.

1. Grundsatz

Die Voraussetzungen für Witwen- und Witwerrenten an geschiedene Ehegatten und für das Wiederaufleben von Hinterbliebenenrenten bei Auflösung einer weiteren Ehe werden erleichtert. In Zukunft werden die in die geschiedene Ehe fallenden Versicherungsjahre und Rentenbezugszeiten der Rentenberechnung zugrunde gelegt (vgl. Artikel 1 § 1 Nr. 13, 14 und 17 = §§ 1265, 1268 Abs. 2 a und 4 sowie § 1291 RVO).

2. Finanzielle Auswirkungen

Eine finanzielle Belastung der Rentenversicherung durch diese Maßnahme tritt nicht ein.

V. Renten nach Mindesteinkommen nach langer Versicherungszeit

(vgl. Artikel 2 § 1 Nr. 13 des Gesetzentwurfs = §§ 55 a bis 55 c ArVNG)

Infolge der strukturellen Veränderungen im Lohngefüge, des gebietlich unterschiedlichen Lohnniveaus und der Diskriminierung der Frauen hinsichtlich ihrer Entlohnung in früheren Jahren ergeben sich für eine Anzahl von Rentnern Nachteile, die dazu führen, daß auch bei einem erfüllten Arbeitsleben die Rente gering ist. Auch bei Frührentnern wird trotz der Gewährung einer Zurechnungszeit dann keine ausreichend hohe Rente erzielt, wenn ihr Durchschnittsverdienst bis zum Eintritt des Versicherungsfalles gering war. Diesen Nachteilen soll dadurch begegnet werden, daß bei der Rentenberechnung von einem Mindesteinkommen ausgegangen wird.

1. Grundsatz

Begünstigt werden die Versicherten, die 35 und mehr Versicherungsjahre angerechnet erhalten. Bei Versicherungsfällen ab 1. Januar 1973 wird aus allen Pflichtversicherungszeiten vor diesem Zeitpunkt ein Durchschnitt errechnet. Liegt dieser Durchschnitt über 40 v. H. und unter 70 v. H. des jeweiligen Durchschnittsverdienstes aller Versicherten, wird er auf den letztgenannten Wert angehoben. Bei allen bereits eingetretenen Versicherungsfällen wird ein pauschaleres Verfahren angewendet.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die Bemessung der Renten nach einem Mindesteinkommen wird zu einer Erhöhung der Rentenausgaben führen, die auf Grund einer Auswertung des Bestandes laufender Renten für das Jahr 1973 mit 409 Millionen DM ermittelt wurde. Bis 1985 wird der Mehraufwand rd. 13 Mrd. DM betragen.

Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen in der ArV und AnV

in Mrd. DM

	1973	bis 1985
II.	2,289 *)	66
III.	0,049	14
V.	0,409	13
insgesamt ...	2,747	93

*) bei einer Inanspruchnahme durch 80 v. H. der Berechtigten

Die Mehreinnahmen aus der Erhöhung des Beitragssatzes von 17 v. H. auf 18 v. H., die bereits 1969 beschlossen worden ist, betragen 1973 in der ArV und AnV zusammen etwa 3,1 Mrd. DM. Die Rücklage, die 1985 ohne Leistungsverbesserungen rd. 132 Mrd. DM betragen wird, wird bei Verwirklichung der in dem Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen rd. 38 Mrd. DM erreichen. Sie beträgt im Jahre 1985 3,9 Monatsausgaben und wird zu keinem Zeitpunkt 3,7 Monatsausgaben unterschreiten.

Die Mehrbelastung in der knappschaftlichen Rentenversicherung durch die Einführung einer flexiblen Altersgrenze beträgt im Jahre 1973 bei einer Inanspruchnahme durch 80 v. H. der Berechtigten 66 Millionen DM; der kumulierte Mehraufwand bis 1985 beläuft sich auf rd. 1,5 Mrd. DM.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

I.

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Absicht der Bundesregierung, die Regelung der gesetzlichen Rentenversicherung weiterzuentwickeln und der veränderten sozialen Wirklichkeit anzupassen. Er bittet jedoch um Berücksichtigung der folgenden Gesichtspunkte:

1. Der Bundesrat hält die Weiterentwicklung des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Ziel einer Anhebung des gegenwärtig unzulänglichen allgemeinen Rentenniveaus für notwendig.

2. Die Lösung des Problems der Renten nach Mindesteinkommen hält der Bundesrat ebenfalls für geboten. Dabei sollte darauf geachtet werden, daß möglichst viele dieser Renten über das Sozialhilfeniveau angehoben werden. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, wie dieses Ziel erreicht werden kann.

3. Auch der Bundesrat hält die Einführung einer flexiblen Altersgrenze für ein wesentliches sozialpolitisches Ziel. Er bittet jedoch die Bundesregierung zu prüfen, ob hinsichtlich der unterschiedlichen Wartezeitvoraussetzungen für die Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze, des vorgezogenen Altersruhegelds und des „regulären" Altersruhegeldes eine bessere Lösung gefunden werden kann.

   Ferner sollten im Hinblick auf neuere wissenschaftliche Erkenntnisse, welche die Bedeutung einer sinnvollen Arbeitsmöglichkeit für ältere Menschen unterstreichen, die Vorschriften über Nebenerwerbsmöglichkeiten überprüft werden.

4. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß die Nachteile für die Altersicherung, die Frauen durch die Geburt eines Kindes entstehen, ausgeglichen werden müssen. Er hält es aber für notwendig zu prüfen, ob auch für die Erziehung eines Adoptiv- oder Stiefkindes bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres eine entsprechende Vergünstigung vorgesehen werden kann.

5. Der Bundesrat bejaht die Öffnung der Rentenversicherung für weitere Gesellschaftsgruppen. Er bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die Probleme der Nachentrichtung von Beiträgen durch Beitrittswillige nicht besser gelöst werden könnten.

6. Der Bundesrat unterstreicht nachdrücklich die besondere Wichtigkeit einer allgemeinen Erhöhung des Rentenniveaus und einer Anhebung von Kleinstrenten. Der Vorlage der Bundesregierung liegt noch das Zahlenwerk nach den inzwischen überholten volkswirtschaftlichen Annahmen und Daten des Rentenanpassungsberichts 1971 zugrunde. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, den gesetzgebenden Körperschaften noch vor dem Termin für die Vorlage des Rentenanpassungsberichts 1972 die Ergebnisse neuer Berechnungen zuzuleiten.

II.

Im übrigen nimmt der Bundesrat zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs wie folgt Stellung:

1. Zu Artikel 1 § 1 nach Nr. 2 (§ 1229 Abs. 2)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Einfügung eines Satzes 2 in § 1229 Abs. 2 RVO etwa folgenden Inhalts zu prüfen:

> „Die Gewährleistung der Antwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung kann auch auf Zeiten erstreckt werden, in welchen der Bedienstete im Interesse des Dienstherrn zu einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes beurlaubt wird."

Damit soll klargestellt werden, daß die Gewährleistung der Versorgungsanwartschaften auch für Zeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes zulässig ist. Das ist angebracht, weil die Auffassungen über die Zulässigkeit dieser weitergehenden Gewährleistung nicht einheitlich sind.

2. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 3 (§ 1232 a)

Der Entwurf schließt u. a. die Personen von der freiwilligen Versicherung aus, die bereits in der Altershilfe für Landwirte pflichtversichert sind.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob diese Einschränkung gerechtfertigt ist. Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte ist nur auf die Belange eines ganz speziellen Personenkreises zugeschnitten, und seine Leistungen beruhen größtenteils auf strukturpolitischen Erwägungen. Der Leistungskatalog ist deshalb in der Altershilfe für Landwirte völlig anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung. Wenn schon generell die Rentenversicherung für Beitrittswillige geöffnet wird, ist kein Grund vorhanden, diese Möglichkeit den nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte Beitragspflichtigen zu versagen, falls nicht eine andere Lösung im Bereich der Altershilfe für Landwirte getroffen wird.

3. Zu Artikel 1 § 1 nach Nummer 5 (§ 1247)

Die Öffnung der Rentenversicherung bietet theoretisch auch den Behinderten gleich welcher Behinderungsart und welchen Behinderungsgrades die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung. Diese Möglichkeit wird jedoch praktisch ausgeschlossen, wenn die Behinderten sich entsprechend dem vom vorliegenden Entwurf insoweit nicht geänderten geltenden Recht nur für den späteren Versicherungsfall, meist das Altersruhegeld, versichern können. Insbesondere sind die Eltern behinderter Kinder dann daran gehindert, eine wirksame Vorsorge für die Kinder zu beginnen oder fortzuführen. Wenn die Öffnung der Rentenversicherung auch für diese benachteiligte Personengruppe nicht nur formal verwirklicht werden soll, bietet es sich an, den Behinderten die Erfüllung einer (evtl. längeren) Wartezeit ganz oder teilweise auch nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zu gestatten.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht eine entsprechende Änderung des geltenden Rechts, die einen beachtlichen Fortschritt bei den — nicht zuletzt auch von den Ländern unternommenen — Bemühungen um eine wirksame Verbesserung der sozialen Sicherung Behinderter bedeuten würde, in den vorliegenden Entwurf aufgenommen werden sollte. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung — Stand 20. Juli 1971 — als Alternativlösung zu § 1233 Abs. 3 RVO vorgesehene Regelung, die einerseits der geschilderten Interessenlage der Behinderten und ihrer Eltern weitgehend Rechnung tragen und sich andererseits in Übereinstimmung mit einer der Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzentwurfs — Öffnung der Rentenversicherung für weitere Personengruppen — befinden würde.

4. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 6

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob für Schwerbeschädigte, Spätheimkehrer und politisch Verfolgte eine besondere Altersgrenze eingeführt werden kann. Dies erscheint geboten, weil diese Personen schweren körperlichen und seelischen Belastungen ausgesetzt sind oder waren und deshalb vielfach vorzeitig gealtert sind.

5. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 9 (§ 1259 Abs. 1 a)

Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlaufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht die in § 1259 Abs. 1a Satz 3 vorgesehene Regelung, insbesondere bei Selbständigen, die nicht Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, zu Härten führen könnte.

Der Ausfall des Versicherten würde sich vor allem dann stark bemerkbar machen, wenn er weder einen Lehrling, den Ehegatten noch einen Verwandten ersten Grades, sondern nur wenige andere rentenversicherungspflichtige Personen beschäftigt. In diesem Zusammenhang wird auf die Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden nach § 1227 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 162 RVO und der Küstenfischer und Küstenschiffer nach § 1227 Abs. 4 RVO hingewiesen.

6. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 10

In § 1260 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „und 4" zu streichen; nach einem Semikolon ist folgender Halbsatz anzufügen:

„§ 1259 Abs. 4 gilt entsprechend".

Begründung

Notwendige Ergänzung.

7. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 12 (§ 1262 Abs. 1)

§ 1262 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit und das Altersruhegeld erhöhen sich für jedes Kind um den Kinderzuschuß, wenn die Voraussetzungen des § 1259 Abs. 3 erfüllt sind oder bei der Rente eine Zurechnungszeit angerechnet worden ist. § 1259 Abs. 4 gilt entsprechend."

Begründung

Solange es anstelle der Dreivierteldeckung als Voraussetzung für die Anrechnung der Zurechnungszeit genügt, daß von den letzten sechzig Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens sechsunddreißig Kalendermonate mit Beiträgen belegt sind, muß auch in diesen Fällen der Kinderzuschuß gezahlt werden. Es wäre unverständlich, wenn einem frühzeitig berufs- oder erwerbsunfähig gewordenen Versicherten hinsichtlich der Zahl der anzurechnenden Versicherungsjahre zwar die unter Umständen sehr erhebliche Hilfe der Solidargemeinschaft aller Versicherten zuteil wird, diese Hilfe aber den Kinderzuschuß nicht umfassen soll.

8. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 12 (§ 1262)

Bereits bei der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften für verheiratete Kinder hat der Bundesrat — vgl. Drucksache 456/70 (Beschluß) — darauf hingewiesen, daß der Wegfall des Anspruchs auf sozialversicherungsrechtliche Leistungen für Kinder mit Vollendung des 25. Lebensjahres in den Fällen nicht gerechtfertigt ist, in denen das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen spätestens bei Vollendung des 25. Lebensjahres außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Die nur noch im Recht der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung statuierte Begrenzung der Leistungen auf den Zeitpunkt der Vollendung des 25. Lebensjahres stehe in einem sachlich nicht begründeten und für die Betroffenen unverständlichen Gegensatz zu der Regelung auf anderen vergleichbaren Rechtsgebieten (BBG, BVG, BKGG, AFG).

Die Bundesregierung ist seinerzeit in ihrer Gegenäußerung — BT-Drucksache VI/1316, Anlage 3 — der Empfehlung des Bundesrates mit dem Hinweis auf eine mögliche Verzögerung des von ihr als vordringlich angesehenen Gesetzes zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften für verheiratete Kinder entgegengetreten, hat jedoch die Prüfung des Problems in anderem Zusammenhang in Aussicht gestellt.

Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung seinem damaligen Beschluß nicht im Rahmen des vorliegenden Entwurfs entsprochen hat, obwohl dies im Zuge der Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung nahe gelegen hätte. Er hält eine weitere Aufschiebung der Lösung dieses Problems nicht für vertretbar und bittet deshalb die Bundesregierung, die ebenfalls wiederholt eine Verbesserung der sozialen Sicherung der Behinderten als dringend geboten bezeichnet hat, darauf hinzuwirken, daß dem Anliegen des Bundesrates nunmehr im Laufe dieses Gesetzgebungsverfahrens Rechnung getragen wird. Im übrigen hält der Bundesrat die vielfach vertretene Auffassung, es handele sich bei Leistungen an behinderte Kinder um ein versicherungsfremdes Element, nicht für stichhaltig, sofern man die Gewährung von Kinderzuschuß und Waisenrente — in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht — überhaupt bejaht.

9. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 13 (§ 1265), **§ 2 Nr. 14** (§ 42), **und § 3 Nr. 12** (§ 65)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine Rentengewährung nicht auch dann in Betracht kommen sollte, wenn der Ehegatte des Versicherten nicht nur wegen der Erziehung eines Kindes daran gehindert ist, eine Berufstätigkeit auszuüben (a. a. O. Nummern 1 und 2), sondern wenn dies wegen der erforderlichen Pflege eines Kindes der Fall ist. Eine derartige Ergänzung erscheint im Hinblick auf die Regelungen im Ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts, in dem bei der Frage der Unterhaltsgewährung sowohl auf die Pflege als auch die Erziehung von Kindern abgestellt wird (z. B. §§ 1571 und 1580 BGB) angezeigt.

10. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 13 (§ 1265), **§ 2 Nr. 14** (§ 42), **§ 3 Nr. 12** (§ 65)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die in § 1265 RVO, § 42 AVG, § 65 RKG vorgesehene Neuregelung der Geschiedenen-Witwenrente daraufhin zu überprüfen, wie eine Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht zum Nachteil der vor dem Inkrafttreten des neuen Ehescheidungsrechts geschiedenen und unterhaltsberechtigten Ehefrauen vermieden werden kann, ohne auf die im Entwurf für nicht unterhaltsberechtigte Ehefrauen teilweise vorgesehenen Verbesserungen zu verzichten.

Begründung

Der Entwurf sieht hinsichtlich der Geschiedenen-Witwenrenten insoweit Verbesserungen vor, als es nicht mehr Voraussetzung für die Gewährung einer Rente ist, daß der Versicherte zur Zeit seines Todes dem anderen Ehegatten unterhaltspflichtig war oder Unterhalt geleistet hat. Er enthält aber auch Verschlechterungen gegenüber dem geltenden Recht zum Nachteil derjenigen Ehefrauen, für die die erwähnten Voraussetzungen vorliegen; denn sie erhalten eine Rente nur, wenn sie die weiteren Voraussetzungen erfüllen, wie sie in der Neufassung der Bestimmungen über die Geschiedenen-Witwenrenten aufgestellt sind. Diese neuen Voraussetzungen sind bereits auf Regelungen abgestimmt, die erst mit einem neuen Scheidungsrecht, wie es im Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (Drucksache VI/2577) vorgeschlagen ist, gelten werden. Bis dahin muß auch im Bereich des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung auf das noch geltende Ehescheidungsrecht abgestellt werden; zudem sollen nach Artikel 6 Nr. 3 Abs. 2, 3 des erwähnten Entwurfs für Ehen, die noch nach bisherigem Recht geschieden werden, auch die derzeit geltenden Vorschriften über den Unterhalt weiterhin angewandt werden, während die Vorschriften über den Versorgungsausgleich für solche Ehen nicht gelten sollen.

Die erwähnte Verschlechterung könnte etwa in der Weise vermieden werden, daß die bisherigen Regelungen jeweils als Absatz 1 der neuen Bestimmungen beibehalten und die im Entwurf vorgeschlagenen Neuregelungen jeweils als Absatz 2 diesen Bestimmungen angefügt werden.

11. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 14 Buchstaben b und c (§ 1268 Abs. 2 a und 4), **§ 2 Nr. 15 Buchstaben b und c** (§ 45 Abs. 2 a und 4) und **§ 3 Nr. 13 Buchstaben b und c** (§ 69 Abs. 2 a und 4)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die in § 1268 RVO usw. vorgesehene Bemessung der Geschiedenen-Witwenrente unter folgenden Gesichtspunkten zu überprüfen:

a) Eine Schlechterstellung der Geschiedenen-Witwe gegenüber dem bisherigen Recht sollte jedenfalls dann vermieden werden, wenn die Ehe des Versicherten mit seiner früheren Ehefrau lange Zeit gedauert hat, jedoch nur ein Teil der Ehe in die anzurechnenden Versicherungsjahre fällt.

b) Bei der Aufteilung der Rente nach § 1268 Abs. 4 RVO usw. sollten eine frühere Ehefrau des Versicherten und die Witwe grundsätzlich gleichbehandelt werden.

Begründung

Zu a)

Die in § 1268 Abs. 2 a RVO usw. vorgesehene Neuregelung führt im Vergleich zum bisherigen Recht in zahlreichen Fällen zu einer Verschlechterung der Rechtsstellung einer geschiedenen Ehefrau des Ver-

sicherten. Diese Schlechterstellung wird sich insbesondere dann auswirken, wenn die geschiedene Ehefrau nach bisherigem Recht nach § 1268 Abs. 1 RVO usw. die volle Witwenrente erhalten hätte, weil der Versicherte nicht wieder geheiratet hat. Geschiedene Ehefrauen, die nicht in den Genuß der Verbesserungen des neuen Unterhaltsrechts nach der Ehescheidung kommen, weil ihre Ehe vor dem Inkrafttreten des Ersten Eherechtsreformgesetzes geschieden worden ist, haben von der Neuregelung nur Nachteile. Ein solches Ergebnis ist vor allem dann unbefriedigend, wenn die Ehe verhältnismäßig lange Zeit gedauert hat, jedoch der Ehemann während der Ehezeit nur wenige Jahre lang sozialversichert war. Zur Vermeidung von Härten sollte die Regelung des geltenden Rechts jedenfalls in Fällen längerer Ehedauer beibehalten werden.

Zu b)

Nach geltendem Recht hat ein Unterhaltsanspruch des früheren Ehegatten und des neuen Ehegatten gleichen Rang (vgl. §§ 58, 59 EheG und dazu Soergel-Donau zu § 59 EheG, Rdnr. 16 mit weiteren Nachweisen). Dieser Unterhaltsanspruch bleibt auch im Fall des Todes des Verpflichteten grundsätzlich erhalten und geht als Nachlaßverbindlichkeit auf die Erben über (§ 70 EheG).

Im künftigen Recht ist sogar ein grundsätzlicher Vorrang des Unterhaltsanspruchs des geschiedenen Ehegatten gegenüber dem neuen Ehegatten des Verpflichteten vorgesehen (vgl. Drucksache VI/2577 — 1. EheRG, Artikel 1 Nr. 12, § 1583 BGB). Auch im künftigen Recht bleibt der Unterhaltsanspruch des Berechtigten beim Tode des Verpflichteten grundsätzlich erhalten (vgl. a. a. O. § 1586 b BGB). Es ist deshalb nicht sachgerecht, eine Aufteilung der Rente zwischen der Witwe und der „Geschiedenen-Witwe" eines Versicherten vorzunehmen, die zu einer Benachteiligung der früheren Ehefrau des Versicherten führen kann. Eine solche Benachteiligung ist möglich, weil § 1268 Abs. 4 RVO usw. in der Fassung des Entwurfs nicht nur auf die Dauer beider Ehen mit dem Versicherten abstellt, sondern den Rentenanspruch der früheren Ehefrau auf den Betrag nach § 1268 Abs. 2 a RVO usw. beschränkt, ohne eine entsprechende Begrenzung für die Witwe des Versicherten vorzusehen. Die Regelung des Entwurfs führt vor allem dann zu unbilligen Ergebnissen, wenn die erste Ehe des Versicherten lange Zeit, die zweite Ehe aber kurz gedauert hat, auf die erste Ehe jedoch nur wenig anzurechnende Versicherungsjahre entfallen.

12. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 19 (§ 1303)

In § 1303 Abs. 1 Satz 5 wird die Zahl „3" durch die Zahl „4" ersetzt.

Begründung

Notwendige Berichtigung.

13. Zu Artikel 1 § 2 Nr. 11 (§ 37)

In § 37 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „und 4" zu streichen. Nach einem Semikolon wird folgender Halbsatz angefügt:

„§ 36 Abs. 4 gilt entsprechend."

Begründung

Folge der Änderung des Artikels 1 § 1 Nr. 10.

14. Zu Artikel 1 § 2 Nr. 13 (§ 39 Abs. 1)

§ 39 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit und das Altersruhegeld erhöhen sich für jedes Kind um den Kinderzuschuß, wenn die Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 erfüllt sind oder bei der Rente eine Zurechnungszeit angerechnet worden ist. § 36 Abs. 4 gilt entsprechend."

Begründung

Folge der Änderung des Artikels 1 § 1 Nr. 12.

15. Zu Artikel 1 § 2 Nr. 20 (§ 82)

In § 82 Abs. 1 Satz 5 wird die Zahl „3" durch die Zahl „4" ersetzt.

Begründung

Notwendige Berichtigung.

16. Zu Artikel 1 § 3 Nr. 6 (§ 53 Abs. 5)

Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:

‚6. In § 53 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „im Falle des § 48 Abs. 1 Nr. 1" durch die Worte „im Falle des § 48 Abs. 5" und die Worte „in den Fällen des § 48 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3" durch die Worte „in den Fällen des § 48 Abs. 1 bis 3" ersetzt.'

Begründung

Auch in den Fällen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 wird das Knappschaftsruhegeld nur auf Antrag gewährt.

17. Zu Artikel 1 § 3 Nr. 9 (§ 58)

In § 58 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „und 5" zu streichen. Nach einem Semikolon wird folgender Halbsatz angefügt:

„§ 57 Abs. 5 gilt entsprechend."

Begründung

Folge der Änderung des Artikels 1 § 1 Nr. 10.

18. Zu Artikel 1 § 3 Nr. 11 (§ 60 Abs. 1)

§ 60 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Bergmannsrente, die Knappschaftsrente und das Knappschaftsruhegeld erhöhen sich für jedes Kind um den Kinderzuschuß, wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 4 erfüllt sind oder bei der Rente eine Zurechnungszeit angerechnet worden ist. § 57 Abs. 5 gilt entsprechend."

Begründung

Folge der Änderung des Artikels 1 § 1 Nr. 12.

19. Zu Artikel 2 § 1 Nr. 4 (§ 19), **§ 2 Nr. 5** (§ 18) und **§ 3 Nr. 3** (§ 14)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der Schutz einer von einem geschiedenen Versicherten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingegangenen neuen Ehe es gebietet, für die Geschiedenen-Witwenrente die Anwendung der bisherigen Rechtsvorschriften vorzusehen. Denn der neue Ehegatte konnte sich bei Eingehung der Ehe nicht auf die Einschränkung seiner späteren Versorgung einrichten, die eine Folge der im Entwurf vorgesehenen Beteiligung des früheren Ehegatten an der Witwenrente ist.

Begründung

Die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen über die Geschiedenen-Witwenrente sind an sich insoweit zu begrüßen, als sie Verbesserungen zugunsten der geschiedenen Ehefrauen enthalten. Ist jedoch der Versicherte eine neue Ehe eingegangen, so gehen diese Verbesserungen zu Lasten der Witwe des Versicherten. Möglicherweise hat sich diese bei Eingehung ihrer Ehe mit dem Versicherten — entsprechend dem geltenden Recht — darauf eingerichtet, daß ihre Versorgung sichergestellt ist, ohne durch Ansprüche der ersten Ehefrau belastet zu sein. Da auch die zweite Ehe des Versicherten unter dem besonderen Schutz des Artikels 6 Abs. 1 GG steht, kann Veranlassung bestehen, die Neuregelung nicht auf Fälle zu erstrecken, in denen eine neue Ehe vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingegangen wurde. In diesen Fällen gilt nämlich die Erwägung nicht, dem zweiten Ehegatten sei bei der Eingehung der Ehe bekannt gewesen, daß noch mit Versorgungsansprüchen des ersten Ehegatten gerechnet werden muß (vgl. Begründung zu § 1583 BGB i. d. F. des Entwurfs eines 1. EheRG, Drucksache VI/2577 S. 87, linke Spalte).

20. Zu Artikel 2 § 1 Nr. 7 (§§ 27 a und 27 b)

In Artikel 2 § 1 ist Nummer 7 wie folgt zu fassen:

‚7. Nach § 27 werden folgende §§ 27 a und 27 b eingefügt:

„§ 27 a

... (unverändert)

§ 27 b

Personen, die auf Grund des saarländischen Gesetzes Nr. 433 vom 7. Juli 1954 (Amtsbl. des Saarlandes S. 834) versicherungspflichtig waren, werden auf Antrag die auf Grund dieses Gesetzes entrichteten Beiträge, die anschließenden freiwilligen Beiträge sowie die neben diesen Beiträgen entrichteten Höherversicherungsbeiträge erstattet. Die freiwilligen Beiträge werden erstattet bis zum Ende des Monats, der der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach dem 31. März 1963 vorangeht, längstens bis zum Ende des Antragsmonats. Der Antrag auf Erstattung ist bis zum 31. Dezember 1976 bei der Landesversicherungsanstalt für das Saarland zu stellen. § 1303 Abs. 4 bis 7 der Reichsversicherungsordnung gilt." '

Begründung

Durch das saarländische Gesetz Nr. 433 sind die saarländischen Landwirte und mithelfenden Familienangehörige in die Versicherungspflicht der Arbeiterrentenversicherung einbezogen worden. Bei der Einführung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte im Saarland am 1. April 1963 ist diese Versicherungspflicht zwar aufgehoben, die bisher bestehende Versicherung jedoch aufrecht erhalten und durch erleichterte Voraussetzungen zur freiwilligen Versicherung ergänzt worden. Das Nebeneinander dieser beiden unterschiedlichen Versicherungsformen, das in dieser Form nur durch die saarländische Sondergesetzgebung entstanden ist, hat in einigen Fällen zu Unzuträglichkeiten geführt. Deshalb soll den betroffenen saarländischen Landwirten durch die Beitragserstattung die Möglichkeit gegeben werden, ihre Alterssicherung nach ihrer Entscheidung neu zu ordnen.

21. Zu Artikel 2 § 1 Nr. 12, Artikel 2 § 2 Nr. 14 und Artikel 3

Nach den in Artikel 2 § 1 Nr. 12 und Artikel 2 § 2 Nr. 14 vorgesehenen Änderungen soll mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung im Falle ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer u. a. dann möglich sein, wenn sie nachweisen, daß sie ihr landwirtschaftliches Unternehmen für die Dauer von mindestens neun Jahren verpachtet haben. Für die Gewährung des Zuschusses nach § 47 GAL ist jedoch nach wie vor Voraussetzung, daß eine Verpachtung des Unternehmens für die Dauer von mindestens zwölf Jahren nachgewiesen wird. Da die Nachentrichtung von Beiträgen und der hierzu gewährte Zuschuß des Bundes im Zusammenhang miteinander stehen, ist nicht einzusehen, aus welchem Grund für beide Maßnahmen unterschiedliche Verpachtungszeiträume gelten sollen.

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens auf eine gleiche Mindestdauer der Verpachtungszeiträume in beiden Fällen hinzuwirken.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu I. und II. (1. bis 5., 8. bis 11., 19. und 21.)

Die Bundesregierung wird die Empfehlungen und Anregungen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu II. (6., 7., 12. bis 18. und 20.)

Den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wird zugestimmt.